



BS-Beschluss öffentlich
B242-09/15

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/477
Erfassungsdatum: 02.10.2015

Beschlussdatum:
16.11.2015

Einbringer:
Dez. I, Amt 20

Beratungsgegenstand:
Vermögensauseinandersetzung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	29.09.2015	8.22	mit Änderungen	0	0	0
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	19.10.2015	6.6		12	0	2
Hauptausschuss	02.11.2015	5.6	auf TO der BS gesetzt	13	0	0
Bürgerschaft	16.11.2015	8.9	mit Änderungen	mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016 ff.
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 12 Abs. 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes M-V (LNOG M-V) abzuschließen und ermächtigt den Oberbürgermeister, alle zum Vertragsschluss erforderlichen Erklärungen abzugeben. Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung einzelner Erklärungen zum Vertragsvollzug oder des gesamten Vertrages erforderlich wird.

Soweit erforderlich, beschließt die Bürgerschaft, die für die Zahlung an den Landkreis geplanten Haushaltsmittel des Jahres 2015 in das Jahr 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 12 Absatz 1 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG M-V) haben nach der Kreisgebietsreform am 4. September 2011 die eingekreisten Städte mit dem Landkreis, in den sie eingekreist wurden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, zu schließen. Im Rahmen der Auseinandersetzung sind die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Gleiches gilt für die Rechte und Pflichten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben und Gegenständen abgeschlossen wurden.

Die Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben sich in einem zeitaufwendigen Verhandlungsprozess auf den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur abschließenden Regelung der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V geeinigt.

Grundlage und Leitfaden für das Verfahren und die Verhandlungen zur Vermögensauseinandersetzung war neben den gesetzlichen Regelungen des LNOG M-V der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) mit den Hinweisen zur Vermögensauseinandersetzung beim Vollzug des LNOG M-V vom 21. Juli 2011.

Zwischen den Verhandlungspartnern bestanden teilweise erheblich unterschiedliche Ansichten zu Rechts- und Bewertungsfragen der zu übertragenden Vermögenswerte und einzelner Regelungsbereiche. Dies betraf u. a. das anzuwendende Bewertungsverfahren, die Sonderrücklage für den Rettungsdienst und den Ausgleich von Rückstellungen wegen Altersteilzeit. Daneben führten die Sichtung umfangreichen Aktenmaterials sowie die notwendige Vermögensbewertung zu einem langwierigen Verfahren. Regelungsinhalt des Vertrages sind insbesondere der Wertausgleich für Vermögensgegenstände, Vertragsüberleitungen, die Auseinandersetzung zu übergegangenen Gebührenhaushalten, der Umgang mit alten Forderungen der Stadt aus übergegangenen Aufgaben und die Folgen des Personalüberganges.

Der Vertragsentwurf ist Ergebnis beidseitigen Nachgebens und damit als einvernehmliche Gesamtlösung für die geregelten Fragen anzusehen. Die isolierte Betrachtung oder das Herauslösen einzelner Regelungen ist nicht möglich.

Zur Finanzierung des Wertausgleichs hat das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern dem Landkreis Vorpommern-Greifswald die Gewährung eines Zuschusses aus dem Kommunalen Aufbaufonds in noch unbezifferter Höhe in Aussicht gestellt.

Die Vereinbarung steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorgenannte Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch eine rechtsverbindliche Zusage des Landes gesichert ist. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern sowie der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Landkreis hat im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung auf Grundlage des Vertrages an die Stadt einen Wertausgleich von insgesamt 9.880.732,35 EUR zu zahlen. Hiervon entfallen ein Betrag in Höhe von 9.338.101,39 EUR auf den investiven, sowie der Betrag von 542.630,96 EUR auf den laufenden Bereich.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	11	61200.29920000 /76950000	Außerordentliche Auszahlung Rückstellung Vermögensausgleich LK	1.500.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2016	0	0	-1.232.492,55

Deckungsvorschlag: Übertragung der Auszahlungsermächtigung von 2015 nach 2016

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2015	61200.29920000/76950000 Übertragung der- Auszahlungsermächtigung von 2015 nach 2016	1.232.492,55

Anlagen:

Vertrag
Anlage 1
Anlage 1.1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 3.1
Anlage 3.2
Anlage 4
Anlage 5
Anlage 6
Anlage 7
Anlage 8
Anlage 9
Anlage 10
Anlage 11
Anlage 12

Vermögensauseinandersetzung nach § 12 LNOG M-V

Zwischen

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Jörg Hochheim,

Markt, 17489 Greifswald

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch

die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe,
und ihren 1. Stellvertreter, Herrn Jörg Hasselmann,

Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

wird folgende Vermögensauseinandersetzungvereinbarung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz- LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Die Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow wurden aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12.07.2010 mit Ablauf des 03.09.2011 aufgelöst. Die Kreisfreiheit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde gleichzeitig aufgehoben. Am 04.09.2011 wurde der Landkreis Vorpommern-Greifswald (mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern) gebildet. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört seither als große kreisangehörige Stadt dem neugebildeten Landkreis Vorpommern-Greifswald an. Gemäß § 11 LNOG M-V hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit seiner Entstehung die Funktionsnachfolge für vormals von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wahrgenommene kreisliche Aufgaben angetreten. Gemäß § 12 LNOG M-V haben der Landkreis und die große kreisangehörige Stadt eine Vereinbarung zur Auseinandersetzung über die zur künftigen Aufgabenerfüllung des Landkreises erforderlichen Vermögensgegenstände und Rechte und Pflichten aus Verträgen zu treffen. Diese sind gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen.

- (2) Die getroffene Vereinbarung ist Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen Stadt und Landkreis. Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände bzw. vertraglichen Rechte und Pflichten waren mit einer Reihe tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten verbunden. Es wurden bei diversen Positionen unterschiedliche Rechtsansichten, insbesondere hinsichtlich der für die Vermögenswerte anzuwendenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines angemessenen Wertausgleiches, vertreten. Schlussendlich bestand Einvernehmen, dass im Interesse der Sache, zum Wohle der Bürger des Landkreises und der Stadt und zur Vermeidung einer langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Auseinandersetzung die rechtsaufsichtlichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.2011 Anwendung finden sollen. Da die Vielschichtigkeit der Lebenssachverhalte von diesen Hinweisen jedoch nicht vollständig erfasst werden konnte, einigen sich die Parteien unter Moderation der Rechtsaufsichtsbehörde - Ministerium für Inneres und Sport M-V - zur Klärung der verbleibenden Ungewissheiten, insbesondere zur Vermeidung einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V gemäß § 12 Abs. 2 LNOG M-V für den Fall, dass eine vertragliche Regelung nicht zustande käme, im Wege gegenseitigen Nachgebens.

- (3) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt, bezogen auf den in diesem Vertrag unter §§ 3, 13 geregelten Wertausgleich, dem die Bewertungen des Ministeriums für Inneres und Sport M-V zugrunde liegen, einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Höhe von

insgesamt 9.338.101,39 €

in Aussicht, der in dem Falle einer Einigung beider Parteien auf einen „Auseinandersetzungsvertrag“ und damit der Vermeidung einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V nach § 12 Abs. 2 LNOG M-V gewährt

werden würde.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die so beschriebene Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch eine rechtsverbindliche Zusage des Landes gesichert ist und das Ministerium für Inneres und Sport M-V diesen Vertrag inhaltlich vollständig – insbesondere unter unverminderter Anerkennung sämtlicher zwischen den Parteien vereinbarter Wertausgleichspositionen – genehmigt, schließen die Stadt und der Landkreis nachstehende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Inhalt dieses Vertrages sind alle für die Erfüllung der dem Landkreis gemäß § 11 LNOG M-V übertragenen kreislichen Aufgaben bestimmten dinglichen Vermögensgegenstände im Eigentum und Rechte in Inhaberschaft der Stadt, die in diesem Vertrag aufgeführt sind, sowie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende Verträge, soweit diese noch nicht auf den Landkreis im Wege der Vertragsübernahme übergegangen sein sollten.
- (2) Alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ersichtlichen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse der Stadt, die nach der gemeinsamen Einschätzung der Parteien für die Erfüllung der vom Landkreis gemäß § 11 LNOG M-V übernommenen kreislichen Aufgaben erforderlich sind, sollen gegen Wertausgleich auf den Landkreis übertragen werden.
- (3) Mit diesem Vertrag wird der hierfür vom Landkreis an die Stadt gemäß § 12 Abs.1 Satz 2 LNOG M-V zu leistende Wertausgleich bestimmt.
- (4) Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 LNOG M-V nach § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 04./05./13.12.2012 für die Schulträgerschaft der Gymnasien Friedrich-Ludwig-Jahn und Alexander-von-Humboldt, des Abendgymnasiums und der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“. Die Stadt und der Landkreis haben gemäß § 165 Abs. 2 KV M-V die Schulträgerschaft für diese öffentlichen Einrichtungen zum 01.01.2013 auf die Stadt zurückübertragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle der wirksamen Beendigung dieser vertraglichen Aufgabenübertragung die erforderlichen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse der Stadt entsprechend den Regelungen des § 12 LNOG M-V gegen angemessenen Wertausgleich auf den dann zuständigen Landkreis zu übertragen sind.
- (5) Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 LNOG M-V nach § 3 Abs. 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08./19.11.2013 für den ÖPNV im Stadtgebiet. Die Stadt und der Landkreis haben gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben des

Öffentlichen Personennahverkehrs mit Ausnahme des Nahverkehrsplans auf die Stadt zurückübertragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle der wirksamen Beendigung dieser vertraglichen Aufgabenübertragung die hierfür erforderlichen Vermögensgegenstände, Gesellschaftsanteile und Rechtsverhältnisse der Stadt entsprechend den Regelungen des § 12 LNOG M-V gegen angemessenen Wertausgleich auf den Landkreis zu übertragen sind.

- (6) Mit dieser Vereinbarung stellen die Parteien auch klar, dass Forderungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V stehen, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Dies gilt insbesondere für die bereits im Jahr 2011 abschließend geregelte Mehraufwandsentschädigung gem. § 42 Abs. 2 LNOG M-V sowie die bereits vollumfänglich erfolgte Auskehr nichtverbraucher Bundeszuweisungen für „Bildung und Teilhabe“.
- (7) Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass bestimmte Punkte bezüglich der übergewandten Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse nicht durch beide Parteien bedacht wurden, obwohl hier eine Regelung erforderlich gewesen wäre, sichern sich beide Parteien zu, eine interessengerechte Lösung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung zu treffen.

§ 2

Bewertungsgrundsätze

- (1) Stichtag für die Vermögensbewertung ist, soweit nichts anderes geregelt ist, der 04.09.2011.
- (2) Die Ermittlung des Wertausgleichs für ein Grundstück - ohne Berücksichtigung der Bebauung - erfolgt gemäß der doppelischen Wertermittlung auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte 2000, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können.
- (3) Für Grundstücke, die der Stadt als Verwaltungsvermögen gem. Art. 21 Abs. 2 des Einigungsvertrages zugeordnet wurden, für die kein Anspruch auf Restitution bestanden hätte, findet entsprechend der Festlegung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V ein Wertausgleich nicht statt.
- (4) Bei Grundstücken, die der Stadt unter Anwendung der Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke übertragen worden sind, erfolgt die Ermittlung des Wertausgleichs nach doppelter Wertermittlung unter Abzug des gewährten Verbilligungsabschlags.
- (5) Für die Ermittlung des für ein Gebäude oder einen beweglichen Gegenstand zu leistenden Wertausgleichs ist, soweit nichts anderes geregelt wird, der Restbuchwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes zum Bewertungsstichtag abzgl. der auf ihm lastenden Sonderposten und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V heranzuziehen. Mit dem Wertausgleich

soll ein Ausgleich für die auf dem Vermögensgegenstand ruhenden Belastungen (Kreditverpflichtungen) und des noch gebundenen Eigenkapitals erfolgen.

- (6) Zur Vereinfachung der Ermittlung des Wertausgleichs von typisiertem Inventar oder Inventargruppen (Einzelarbeitsplätze, Klassenraumausstattung, PC-Ausrüstung) werden im gegenseitigen Einvernehmen Pauschalen vereinbart.
- (7) Zum Ausgleich für die Überlassung des allgemeinen Mobiliars der Schulen und Berufsschulen wird für jeden Unterrichtsraum mit mehr als 14 Sitzplätzen eine allgemeine Pauschale von 500,00 € und im Übrigen eine allgemeine Pauschale von 250,00 € vereinbart.
- (8) Zum Ausgleich für die Überlassung der Büroausstattung (inklusive PC) der allgemeinen Verwaltungsarbeitsplätze wird je Arbeitsplatz eine Pauschale von 1.100 € vereinbart.
- (9) Zum Ausgleich für die Überlassung der EDV-Ausstattung in den Berufsschulen wird eine Gesamtpauschale von 35.000 € vereinbart.

§ 3

Übertragung von Immobilien

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den nachfolgend benannten Gebäuden und Grundstücken wie es steht und liegt mit allen gemäß **Anlage 1** erfassten wesentlichen Bestandteilen und Zubehör auf den Landkreis übergeht (Auflassung). Die Grundstücke sind in den als **Anlage 1.1** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet.

Es werden folgende Immobilien übertragen:

1. **Berufliche Schule** – Bereiche Farbe und Raum, Fahrzeug-, Metall- und Reinigungstechnik, Fachgymnasium, Siemensallee 5, 17489 Greifswald

Grundstück: Gemarkung Greifswald, Flur 14, Flurstücke:

- 116/17 Schule, Halle 4, 5, 6, 16.331 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 1323
- 116/47 Zufahrt (alt 116/9), 1.089 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 335
- 122/59 Parkplatz, 4.955 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 2834
- 116/37 Zufahrt zur Halle, 2.560 m² Grundbuch Greifswald, Blatt 1323
- 122/60 Grünfläche, Erweiterungsfläche Turnhallenneubau, 4.343 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 2834

2. **Berufliche Schule** – Bereich Wirtschaft und Verwaltung, Hans-Beimler-Straße 7, 17491 Greifswald

a) Grundstück: Gemarkung Greifswald, Flur 23, Flurstücke:

- 36/2, Neubau, 1.189 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 9695
- 39/1, Neubau, 2.330 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 589
- 47, Altbau und Neubau Turnhalle, 5.737 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 1334

b) Grundstück: Gemarkung Greifswald, Flur 11, Flurstücke:

- 97/22, Parkplatz, 602 m² Grundbuch Greifswald, Blatt 11111
- 98, Hoffläche, 216 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 8747
- 99, Turnhalle u. Freifläche, 804 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 8747

3. **Volkshochschule** (VHS), Martin-Luther-Straße 7 a, 17489 Greifswald

Grundstück: Gemarkung Greifswald, Flur 32, Flurstück:- 25, 1.418 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 11796

4. **Förderschule** (Ganztagsschule), J.- H. Pestalozzi Schule, Wolgaster Straße 62, 17489 Greifswald

Grundstück: Gemarkung Greifswald, Flur 9, Flurstück:

- 3/22, 7.994 m², Grundbuch Greifswald, Blatt 09677.

- (2) Die Übertragung erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. Im Interesse der Einigung erklären beide Parteien in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport M-V unter Berücksichtigung seiner Hinweise vom 21.07.2011, dass der in der **Anlage 1** ermittelte Wertausgleich im Wege gegenseitigen Nachgebens als angemessen betrachtet wird. Die aus **Anlage 1** ersichtliche Bewertungssystematik wurde gegenseitig geprüft und unter Anwendung der Bewertungsgrundsätze nach § 2 anerkannt.
- (3) Der vom Landkreis an die Stadt zu leistende Wertausgleich für die Übertragung der in Abs. 1 bezeichneten Immobilien mit allen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör ohne die nach § 2 Abs. 7 bis 9 vereinbarten Pauschalen beträgt hiernach insgesamt

9.105.204,39 €.

- (4) Die Parteien bewilligen und beantragen hiermit für die in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke die Eintragung des Landkreises in das Grundbuch. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Sollten für die Rechtsänderung weitere Schritte notwendig werden, vereinbaren die Parteien, diese einvernehmlich zu regeln.

Die Stadt erklärt, dass auch nach der Teilung des Flurstückes 3/20 der Flur 9 in der Gemarkung Greifswald (Förderschule) in die Flurstücke 3/22 bis 3/25 das Flurstück 3/22 über einen Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche verfügt. Soweit das Erklärte mit den tatsächlichen Gegebenheiten auseinanderfallen sollte, erklärt sich die Stadt bereit, die Zustimmung zur Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf dem Flurstück 3/25 zugunsten des Landkreises im

Grundbuch einzutragen. Die notwendigen Kosten werden durch die Parteien hälftig getragen.

§ 4 Gefahrenübergang

- (1) Zum Stichtag, soweit kein anderer Zeitpunkt durch Vertrag schriftlich geregelt ist, sind der Besitz, die Gefahren, Lasten und Nutzungen sowie alle mit dem jeweiligen Grundstück und seinen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör verbundenen Rechte und gesetzlichen Verpflichtungen aus der Eigentümerstellung, insbesondere Verkehrssicherungspflichten, von der Stadt auf den Landkreis übergegangen.
- (2) Zu den übernommenen Grundstückslasten gehören dabei insbesondere Geh-, Fahr- und Leitungsrechte jeder Art, soweit sie zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs grundbuchlich gesichert sind, ins Baulastenverzeichnis eingetragen wurden oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsfürsorge von städtischen Gesellschaften oder Eigenbetrieben genutzt werden. Auf Verlangen der Versorgungsunternehmen wird der Landkreis die Belastungen dinglich sichern.

§ 5 Zweckbindungen

- (1) Der Landkreis übernimmt zum Stichtag sämtliche mit den übergehenden Objekten in Zusammenhang stehenden Zweckbindungen und Verwendungspflichten und sichert zu, die Maßgaben der vorab am 30.04.2013 sowie als Anlage 2 zu diesem Vertrag übergebenen Fördermittelbescheide und des übergebenen Kaufvertrages vom 14.12.1994 (UR 5501/1994 des Notars Gebhard Müller mit Amtssitz in Ribnitz-Damgarten) in dem vom Fördermittelnehmer bzw. Käufer geschuldeten Umfang einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen aus § 5 des vorgenannten Vertrages, mit der Maßgabe, dass auch alle weiteren Funktionsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.
- (2) Durch die zweckbestimmte Übertragung des Grundstücks Greifswald, Gemarkung Greifswald, Flur 23, Flurstück 47 (Kaufmännische Berufsschule) an den Landkreis wird die Stadt in dem gemäß Abs. 1 bestimmten Umfang von ihren vertraglichen Pflichten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland frei. Die Schuldübernahme des Landkreises nach diesen vertraglichen Regelungen bedarf der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die aus den Fördermittelbescheiden ersichtlichen Zuwendungen den zu übertragenden Objekten zugeflossen sind. Diese, wie auch die im Rahmen des Konjunkturpakets II für die übertragenen Objekte verausgabten Fördermittel, wurden als Sonderposten bzw. beim verbilligten Erwerb durch Abzug des Verbilligungsabschlages bei der Ermittlung des zu leistenden Wertausgleichs nach § 12 LNOG M-V berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund stellt der Landkreis die Stadt von eventuellen Rückforderungen der Fördermittelgeber und Nachforderungen des Vertragspartners (BRD) inklusive Zinsforderungen und Vertragsstrafen

vollumfänglich frei.

§ 6 Kosten

- (1) Alle im Rahmen des Vollzuges der Eigentumsübertragung von der Stadt auf den Landkreis anfallenden notwendigen Kosten, insbesondere Vermessungskosten, Auflassungskosten und Beurkundungskosten, Kosten der Medientrennung, werden hälftig durch die Stadt und den Landkreis getragen. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass keine Grunderwerbssteuer anfällt.
- (2) Im Vorfeld der Auseinandersetzung sind insbesondere Vermessungskosten und Kosten für die Übernahme ins Liegenschaftskataster für die Grundstücke unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Parkplatz) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Förderschule) in Höhe von 4.986,49 € angefallen. Daneben sind bereits Kosten der Medientrennung für das Objekt der Förderschule in Höhe von 14.607,50 € von der Stadt getragen worden. Der Landkreis erstattet den hälftigen Anteil an diesen Kosten in Höhe von insgesamt 9.797,00 € an die Stadt.

§ 7 Übertragung von sonstigem Inventar

- (1) Die Arbeitsverhältnisse von 111 Beschäftigten der Stadt sind am 04.09.2011 kraft Gesetz bzw. durch Überleitungsvertrag auf den Landkreis übergegangen. Die zum Stichtag in Gebrauch befindliche Büroausstattung dieser übergeleiteten Beschäftigten (einschließlich PC) ist vom Landkreis in diesem Zuge faktisch in Besitz genommen worden.
- (2) Daneben sind durch die Funktionsnachfolge des Landkreises in die kreislichen Aufgaben der Rettungsleitstelle das Inventar der vormals von der Stadt betriebenen Rettungsleitstelle im Gebäude der Berufsfeuerwehr der Stadt in der Wolgaster Straße 63, 17493 Greifswald, sowie die dem Rettungsdienst/Katastrophenschutz zuzuordnenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände gemäß **Anlage 3, 3.1** und **Anlage 3.2** zum Stichtag vom Landkreis faktisch in Besitz genommen worden.
- (3) Daneben sind dem Landkreis folgende für das Gesundheitsamt, den Jugendklub TAKT und die Straßensozialarbeit beschafften Kraftfahrzeuge zur Aufgabenwahrnehmung übergeben worden:
 - PKW Ford: HGW 291, Fahrgestell-Nr.: WFOBXXGAJB1D5225
 - Kombilimousine Fiat: HGW-KN 92, Fahrgestell-Nr.: ZFA27000064079935
 - Anhänger: HGW 2111, Fahrgestell-Nr.: 222365
- (4) Daneben sind durch die Funktionsnachfolge des Landkreises die in den übertragenen Schulen befindlichen Möbel und EDV-Ausstattungen übergeben worden.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass die Eigentumsrechte der Stadt an den zum Stichtag faktisch in Besitz genommenen und übergebenen beweglichen Sachen (Inventar und

Fahrzeugen) gemäß Abs. 1 bis 4 wie es steht und liegt von der Stadt mit Inkrafttreten dieses Vertrags auf den Landkreis übertragen werden. Eigentumsrechte Dritter bleiben unberührt. Dem Eigentumsübergang, bezogen auf die vorgenannten Vermögensgegenstände, stimmen beide Parteien zu. Die §§ 4 bis 6 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

- (6) Zum Ausgleich für die in diesem Zusammenhang erfolgte Überlassung der allgemeinen Büroausstattung (einschließlich PC) wird gemäß § 2 Abs. 8 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von **122.100,00 €**, der Möbel in den Schulen wird gemäß § 2 Abs. 7 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von **21.000 €** und der EDV-Ausstattung in den Berufsschulen wird gemäß § 2 Abs. 9 ein Ausgleichsbetrag von **35.000 €** vereinbart.
- (7) Zum Ausgleich für das überlassene Leitstelleninventar gemäß Abs. 2 in einem Wertumfang von 39.671,10 € und für den dem Landkreis gemäß **Anlage 3.2** übertragenen städtischen Zugtruppwagen (HGW-8202) wird ein Gesamtwertausgleichsbetrag in Höhe von **45.000,00 €** vereinbart.
- (8) Ein Wertausgleich für die in Anlage 3.1 aufgelisteten Kraftfahrzeuge und die in Anlage 3 aufgelisteten Ausrüstungsgegenstände zugunsten der Stadt erfolgt nicht, da die Finanzierung aus Krankenkassenentgelten erfolgte.

§ 8

Vertragsübernahmen

- (1) Der Landkreis übernimmt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V die in **Anlage 4** aufgelisteten Verträge. Diese sind zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs und in Vorbereitung der bevorstehenden Vermögensauseinandersetzung bereits vor Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich auf den Landkreis übergeleitet worden. Die Zustimmungserklärungen der Vertragspartner liegen vor.
- (2) Darüber hinaus fanden zum Zwecke des geordneten Aufgabenübergangs bereits durch die vom Ministerium für Inneres und Sport M-V mit Schreiben vom 02.09.2011 jeweils genehmigte
 1. Vereinbarung zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisgebietsreform für das Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Bereich des Rettungsdienstes
 2. die (allgemeine) Vereinbarung zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisgebietsreform für das Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswaldmit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner Vertragsüberleitungen vgl. – **Anlage 5 bis 11** – auf den Rechtsvorgänger des Landkreises, Landkreis Ostvorpommern, statt.
- (3) Zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs im Bereich der Abfallentsorgung wurde mit notariellem Vertrag vom 25.08.2011 der Anteilskauf-

und Abtretungsvertrag für die Geschäftsanteile der Greifswald Entsorgung GmbH, Greifswald, Urkundennummer 11 F 1051 des Notariats Reimer Friccius in Greifswald mit der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Ostvorpommern GmbH, einem 100%igem Tochterunternehmen des Rechtsvorgängers des Landkreises vereinbart.

- (4) Die Überleitung aller unter Abs. 1 und 2 genannten Vertragswerke sowie der notariell beurkundete Vertrag gem. Abs. 3 werden hiermit ausdrücklich als Teil der Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Landkreis gemäß § 12 LNOG M-V bestätigt. Über die Überleitung der Verträge auf den Landkreis besteht Einvernehmen.

§ 9

Anspruchsabtretung und Aktenübergabe

- (1) Die Stadt tritt dem Landkreis alle im Zusammenhang mit den übergehenden Vermögensgegenständen stehenden Rechte, insbesondere eventuelle Gewährleistungsansprüche, ab, die der Stadt gegenüber Dritten zustehen. Der Landkreis nimmt die Abtretung an.
- (2) Die Stadt wird hinsichtlich der übergehenden Vermögensgegenstände die vorhandenen objektbezogenen Aktenvorgänge nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung auf Anforderung dem Landkreis zur Verfügung stellen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

§ 10

Nutzung von Liegenschaften

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die derzeit ausschließlich vom Landkreis genutzten Objekte
1. Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald, sowie
 2. Stralsunder Straße 5/6, 17489 Greifswald,
- nicht auf den Landkreis übertragen werden sollen, weil diese Objekte angesichts des neu errichteten Landratssitzes nicht für die weitere Aufgabenerfüllung benötigt werden.
- (2) Seitens des Landkreises besteht mit Fertigstellung und Bezug des neuen Verwaltungsstandortes in der Feldstraße 85 a in Greifswald, längstens jedoch ab 30.06.2018, kein Bedarf an der weiteren Nutzung der Objekte nach Absatz 1. Der Landkreis übergibt die Objekte drei Monate nach Bezug des neuen Verwaltungsstandortes, spätestens jedoch am 30.09.2018 beräumt und in besenreinem Zustand an die Stadt.
- (3) Für die Zeit nach dem 31.12.2016 vereinbaren die Parteien außerhalb der Vermögensauseinandersetzung einen Mietvertrag unter Zugrundelegung der vom

Gutachterausschuss des Landkreises ermittelten ortsüblichen Mieten für die weitere Nutzung der Objekte.

§ 11

Abwicklung Gebührenhaushalte und offene Forderungen

- (1) Die bis zum 04.09.2011 durch § 6 Abs. 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz (RDG M-V) der Stadt übertragene Trägerschaft für den öffentlichen Rettungsdienst ist aufgrund von § 11 Abs. 1 LNOG M-V auf den neu gebildeten Landkreis übergegangen. Die Stadt hat im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für Rettungsdienstleistungen Einnahmeüberschüsse (sog. Sonderrücklage) in Höhe von **632.920,32 €** (Anlage 12) erzielt. Diese werden dem Landkreis zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Gebührenkalkulationen ausgekehrt.
- (2) Die Vertragsparteien einigen sich auf einen Wertausgleich für die Abschreibungen des Rettungsdienstes in Höhe von **400.000,00 €**, den die Stadt an den Landkreis erstattet.
Mit diesem Betrag sind alle weitergehenden Ansprüche des Landkreises bezüglich der übergehenden Vermögensgegenstände des Rettungsdienstes vollständig abgegolten.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufgabe der Abfallbeseitigung zu 100 % kostendeckend auszuführen ist. Die Stadt hat durch den per Gesetz vorgegebenen Aufgabenübergang nicht mehr die Möglichkeit, den entstandenen Fehlbetrag durch entsprechende Gebührenkalkulation gemäß § 6 Abs. 2 d KAG auszugleichen. Der Landkreis kann den Fehlbetrag im Rahmen nachfolgender Gebührenkalkulationen decken. Vor diesem Hintergrund einigen sich die Vertragsparteien auf einen Wertausgleich in Höhe von **517.630,96 €**, den der Landkreis an die Stadt erstattet.
- (4) Zum Ausgleich für die offenen Forderungen der Stadt aus Unterhaltsvorschussverträgen und hiermit verbundenen Ratenzahlungsverträgen zahlt der Landkreis an die Stadt einmalig eine Pauschale in Höhe von **25.000,00 €**.
Im Gegenzug kehrt die Stadt die zwischenzeitlich eingegangenen Unterhaltsvorschussleistungen an den Landkreis aus und tritt die diesbezüglich bestehenden weitergehenden Forderungen der Stadt vollumfänglich an den Landkreis ab. Der Landkreis nimmt diese Abtretung an.
- (5) Die Vertragsparteien einigen sich auf einen Wertausgleich für Rückstellungen im Rahmen der Altersteilzeit betreffend übergeleitete Beschäftigte in Höhe von **164.572,23 €**, den die Stadt an den Landkreis erstattet.
- (6) Gemäß § 11 Abs. 3 LNOG M-V werden im Rahmen der Funktionsnachfolge alle Verwaltungsvorgänge durch den Landkreis fortgeführt. Die Vertragsparteien einigen sich auf einen Wertausgleich für am Tag des Aufgabenübergangs noch nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge/Rechtsstreitigkeiten, insbesondere bzgl. der durch die Stadt zu bildenden Rückstellungen, auf einen Pauschalbetrag in Höhe von **35.000,00 €**, den die Stadt an den Landkreis erstattet.

§ 12 Gesamtwertausgleich

- (1) Die Vertragsparteien einigen sich nach intensiven Verhandlungen unter Ausräumung einer Reihe tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten im Interesse der Sache, zum Wohle der Bürger des Landkreises und der Stadt und zur Vermeidung einer langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Auseinandersetzung sowie einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V gemäß § 12 Abs. 2 LNOG M-V für den Fall, dass eine vertragliche Regelung nicht zustande käme, im Wege gegenseitigen Nachgebens auf folgenden Gesamtwertausgleich.

Der Landkreis zahlt im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V angesichts der unter § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 6 und 7 sowie § 11 Abs. 3 und 4 ermittelten Vermögenswerte und gemäß § 6 Abs. 2 ausgewiesenen Nebenkosten an die Stadt einen Wertausgleich von insgesamt

9.880.732,35 €.

Die Stadt zahlt an den Landkreis gemäß § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 einen Betrag von insgesamt

1.232.492,55 €.

- (2) Der von den Vertragsparteien nach Absatz 1 jeweils zu tragende Ausgleichsbetrag wird nach Veröffentlichung der Genehmigung dieses Vertrages sowie des Vertragstextes durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V unter der aufschiebenden Bedingung in voller Höhe fällig, dass ein Wertausgleichsbetrag in Höhe von **9.338.101,39 €** aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch das Land M-V finanziert wird und an den Landkreis ausgezahlt wurde.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit sonstige Rechtsfolgen, die im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V auf der Einkreisung der Stadt beruhen, aufgrund besonderer Umstände nicht berücksichtigt werden konnten, sind die Grundsätze dieses Vertrages für eine ggf. erforderliche nachträgliche vertragliche Regelung heranzuziehen, sofern kein Ergebnis im Wege der Auslegung (§ 139 BGB analog) erzielt werden kann.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder formnichtig sein, so berührt dies nicht den Vertrag in seiner Gesamtheit. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, alle zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder nachzuholen. Vertragsergänzungen müssen dem ursprünglichen Zweck einer Regelung und dem

Willen der Vertragsparteien entsprechen oder weitestgehend nahe kommen.

- (3) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 14

Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte, Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit

- der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Stadt,
- der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch den Kreistag,
- der Unterzeichnung durch die benannten gesetzlichen Vertreter nach Beschlussfassung,
- der Genehmigung des unterzeichneten Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- bezüglich der Schuldübernahme nach § 5 Abs. 2 der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland

und tritt nach Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und des Vertragstextes im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

§ 15

Vertragsbestandteile, Ausfertigungen

- (1) Alle als Anlage beigefügten oder in Bezug genommenen Dokumente und Vereinbarungen, die Beschlüsse der Bürgerschaft der Stadt und des Kreistages sowie die Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteile dieser Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V.
- (2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird sechsfach ausgefertigt. Die einzelnen Exemplare werden wie folgt verwendet:
- zwei Exemplare zum Verbleib bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 - zwei Exemplare zum Verbleib beim Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - zwei Exemplare zur Ausfertigung und Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Greifswald,

Greifswald,

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Siegel

Jörg Hasselmann
1. Stellvertreter der Landrätin

Jörg Hochheim
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

lfd. Nr.	Bezeichnung	Objekt	Eigentums- erwerb	Restbuchwert		doppische Werte		Berechnung gem. Ziff. 4 des IM-Schr. vom 21.07.2011				objekt- bezogene Kredite = Ablösung förderfähig aus dem KAF	Wertausgleich nach Erlass IM = förderfähig aus dem KAF	
				01.01.2011	03.09.2011	abzgl. SoPo	dav. StBauf?	tats. Anschaf- fungsjahr	fiktives Anschaf- fungsjahr	RND am 03.09.2011 (Jahre)	Verlän- gerung RND (Jahre)			
1	Berufliche Schule Technik			878.468,70	14.874.252,62	4.079.138,68							0,00	4.867.153,28
	Flurstücke	Summe		878.468,70	878.468,70								0,00	878.340,00
1.1		3252-14-116/17	Überlassung svertrag Siemens	489.930,00	489.930,00									489.930,00
1.2		3253-14-116/37	Überlassung svertrag Siemens	76.800,00	76.800,00									76.800,00
1.3		3253-14-122/59 Parkplatz tw.	Restitution	148.778,70	148.778,70									148.650,00
1.4		3253-14-122/60	Restitution	130.290,00	130.290,00									130.290,00
1.5		3252-14-116/47	Restitution	32.670,00	32.670,00									32.670,00
1.6	Gebäude	Summe		13.787.042,89	3.951.892,04			9.835.150,85					0,00	3.907.318,89
1.7		Halle 5		2.400.115,71	2.376.114,55			1.202.190,63	1972	2006	75	34		544.993,09
1.8		Halle 6		2.400.115,71	2.376.114,55			2.376.114,55	1972	2006	75	34		1.077.171,93
1.9		Halle 4		644.900,17	634.385,49			511.432,28	1972	1977	46	5		55.590,47
1.10		Hauptgebäude		8.495.527,49	8.400.428,30			5.745.413,39	1972	1998	67	26		2.229.563,41
1.11	Außenanlagen	Summe		185.744,99	127.246,64			58.498,35					0,00	58.498,35
1.12		Betondecke Schule		16.193,00	15.664,62			15.664,62	1999	1999	22			15.664,62
1.13		Bänke 8 Stck.		1.075,00	937,79			937,79	1999	1999	7			937,79
1.14		Papierkörbe 7 Stck.		1,00	1,00			1,00	1999	1999	0			1,00
1.15		Parkplatz		174.843,00	169.141,58			41.894,94	1999	1999	22			41.894,94
1.16	Betriebsvorrichtungen	Summe		17.839,09				17.839,09					0,00	17.839,09
1.17		Absauganlage		1,00	1,00			1,00	1998	1998				1,00
1.18		Absaugvorrichtung Fa. Festul		1,00	1,00			1,00	1998	1998				1,00
1.19		Hebebühne 2500 kg		240,00	150,00			150,00	1998	1998				150,00
1.20		Hebebühne 4000 kg		400,00	250,00			250,00	1998	1998				250,00
1.21		Klimaanlage		4.834,00	4.712,00			4.712,00	2009	2009				4.712,00
1.22		Kompressor		1,00	1,00			1,00	1993	1993				1,00
1.23		Säulenschwenkkran		507,00	316,71			316,71	1998	1998				316,71
1.24		Chemie-/Physik/Bio-Kabinett		15.271,00	12.407,38			12.407,38	1999	2000				12.407,38
1.25	Inventar Berufsschule	Fachkabinette			4.575,62			4.575,62					0,00	4.575,62
1.26	Inventar Sporthalle				581,33			581,33					0,00	581,33
2	Berufsschule Beimlerstraße			5.421.500,85	5.634.279,99	3.880.770,40		1.753.509,59					0,00	1.631.066,46
2.1	Flurstücke	Summe		257.869,61	355.760,11			355.760,11					0,00	223.220,11
2.2		3252-11-97/22	Alteigent.	36.120,00	36.120,00			36.120,00						36.120,00
2.3		3252-11-98	VZOG	12.960,00	12.960,00			12.960,00						0,00
2.4		3252-11-99	VZOG	48.240,00	48.240,00			48.240,00						0,00
2.5		3252-23-36/2	Globalkom- munalisie- rung	71.340,00	71.340,00			71.340,00						0,00
2.6		3252-23-39/1	Ankauf privat	143.621,89	143.621,89			143.621,89						143.621,89
2.7		3252-23-47	Ankauf Bund	43.478,22	43.478,22			43.478,22						43.478,22
2.8	Gebäude	Summe		5.163.631,24	5.103.499,50	3.880.770,40		1.222.729,10					0,00	1.222.729,10
2.9		Sporthalle		858.263,00	849.197,32	536.458,44		312.738,88	2002	2002	70			312.738,88
2.10		Berufsschule Altbau	Ankauf	541.668,42	531.512,13	469.234,36		62.277,77						62.277,77
2.11		Erweiterungsbau		3.763.699,82	3.722.790,05	2.875.077,60		847.712,45	2000	2000	68			847.712,45
2.12	Außenanlagen	Summe		145.390,00				145.390,00					0,00	155.486,87
2.13		16 Fahrradständer		1,00	1,00			1,00	2001	2011	9			1,00
2.14		Einfriedung Mauer		11.480,00	11.193,00			11.193,00	1999	2011	29	72		27.789,52
2.15		Einfriedung Zaun		14.053,00	12.999,00			12.999,00	2001	2006	9			6.499,35
2.16		befestigte Flächen		124.946,00	121.197,00			121.197,00	2001	2001	24			121.197,00
2.17	Betriebsvorrichtungen	Summe		4.489,00				4.489,00					0,00	4.489,00
2.18		Klimaanlage im Altbau		4.868,00	4.487,00			4.487,00	2010	2010	8			4.487,00
2.19		Klimaanlage im Erweiterungsbau		1,00	1,00			1,00	2000					1,00
2.20		Zentralbatterieanlage für Notfallbeleuchtungen		1,00	1,00			1,00						1,00
2.21	Inventar Berufsschule	Fachkabinette			24.145,91			24.145,91					0,00	24.145,91
2.22	Inventar Sporthalle				995,47			995,47					0,00	995,47
3	VHS				957.145,23			957.145,23					0,00	1.605.940,25
3.1	Flurstück	3252-32-25	Alteigent.		85.080,00			85.080,00					0,00	85.080,00
3.2	Gebäude		VZOG	873.161,00	860.064,00			860.064,00	1898	1981	49	83		1.456.843,10
3.3	Außenanlagen	Summe		8.230,00				8.230,00					0,00	60.245,92
3.4		Maschendrahtzaun		558,00	475,00			475,00	1994	2001	4			475,00
3.5		Mauer	VZOG	2.800,00	2.730,00			2.730,00	1898	2011	29	113		10.637,59
3.6		Wegebefestigung	VZOG	5.432,00	5.025,00			5.025,00	1898	1986	9	88		49.133,33
3.7	Inventar				3.771,23			3.771,23					0,00	3.771,23
4	Pestalozzschule				3.238.843,81	453.429,25		2.785.414,56					0,00	1.001.044,40
4.1	Flurstück	3252-9-3/22	Alteigent.		439.670,00			439.670,00					0,00	439.670,00
4.2	Gebäude		VZOG	2.762.997,56	2.728.460,09	453.429,25		2.275.030,84	1980	1991	60	11		500.217,68
4.3	Außenanlagen	Summe		9.557,00				9.557,00					0,00	0,00
4.4		Gehwegplatten	VZOG	11.762,00	9.556,00			9.556,00	1980	1980	3	0		0,00
4.5		Stahlgitterzaun	VZOG	1,00	1,00			1,00	1980	1980	0	0		0,00
4.6	Betriebsvorrichtungen	Summe		36.224,00				36.224,00					0,00	36.224,00
4.7		Chemie/Physikkabinett		30.336,00	28.661,00			28.661,00	2009	2009	12			28.661,00
4.8		Spiellandschaft "Schatzinsel"		8.193,00	7.563,00			7.563,00	2010	2010	8			7.563,00
4.9	Inventar Schule				24.932,72			24.932,72					0,00	24.932,72
Zwischensumme Immobilien gemäß § 3 Abs. 3								16.291.183,32					9.105.204,39	
5	Leitstelleninventar* und Zugruppwagen	für Berufsfeuerwehr § 7 Abs. 6						45.000,00					45.000,00	
6	PC-Technik alle Berufsschulen pauschal	§ 2 Abs. 9 und § 7 Abs. 6						35.000,00					35.000,00	
7	Pauschale Unterrichtsräume 39 Stück a 500 EUR und 6 Stück a 250 EUR	§ 2 Abs. 7 und § 7 Abs. 6						21.000,00					21.000,00	
8	Inventar Verwaltungsarbeitsplätze Pauschalen 111 a 1.100 €	§ 2 Abs. 8 und § 7 Abs. 6						122.100,00					122.100,00	
9	Kostenanteil Vermessung und Liegenschaftskataster	§ 6 Abs. 2											9.797,00	
* Der Wertausgleich für das Leitstelleninventar wurde der entsprechenden Aufgabe (Berufsfeuerwehr bzw. Rettungsdienst) zugeordnet.														
Kostenübernahme aus dem KAF möglich								16.514.283,32	gesamt:				9.338.101,39	
Ausgleichsvereinbarung Landkreis an die Stadt außerhalb der durch KAF erstattungsfähigen Kosten														
10	Fehlbetragsausgleich Abfallgebühren § 11 Abs. 3											517.630,96		
11	Abgeltung der offenen Forderungen Unterhaltsvorschuß § 11 Abs. 4											25.000,00		
Gesamtwertausgleich Zahlung Landkreis an Stadt													9.880.732,35	
Ausgleichsvereinbarung der Stadt an den Landkreis														
12	Ergebnisüberschuss Gebührenhaushalt Rettungsdienst § 11 Abs. 1											632.920,32		
13	gesammelte Abschreibungen Rettungsdienst § 11 Abs. 2											400.000,00		
14	Rückstellungen Altersteilzeit § 11 Abs. 5											164.572,23		
15	Rückstellungen Gerichtsverfahren § 11 Abs. 6											35.000,00		
Gesamtwertausgleich Zahlung Stadt an Landkreis													1.232.492,55	

* Der Wertausgleich für das Leitstelleninventar wurde der entsprechenden Aufgabe (Berufsfeuerwehr bzw. Rettungsdienst) zugeordnet.

* Der Wertausgleich für das Leitstelleninventar wurde der entsprechenden Aufgabe (Berufsfeuerwehr bzw. Rettungsdienst) zugeordnet, damit der förderfähige Anteil (für Feuerwehr) berechnet werden kann. Der Anteil für den Rettungsdienst wird über Gebühren refinanziert, daher scheidet ein KAF-Zuschuss



Anlage 1.1 Berufliche Schule Siemensallee

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133252 / Greifswald

Flur: 14



Maßstab ca. 1:2000

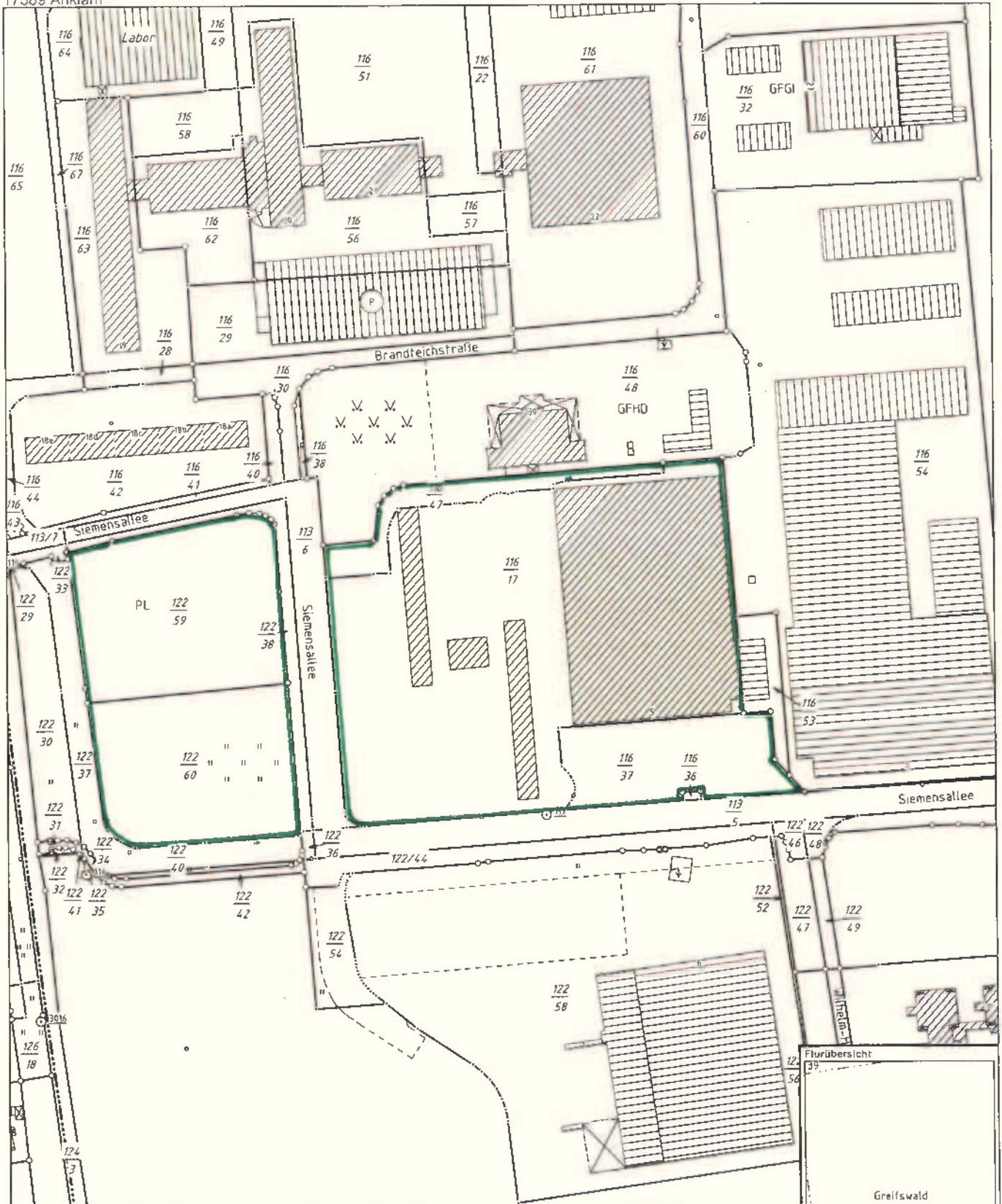
Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstraße 18c

17389 Anklam

Maßstab der Digitalisierungsgrundlage ca. 1:2000

Anklam, den 11.06.2014



© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudabestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.

Flurübersicht
39

Greifswald
14



Anlage 1.1 Volkshochschule

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Landkreis Vorpommern-Greifswald

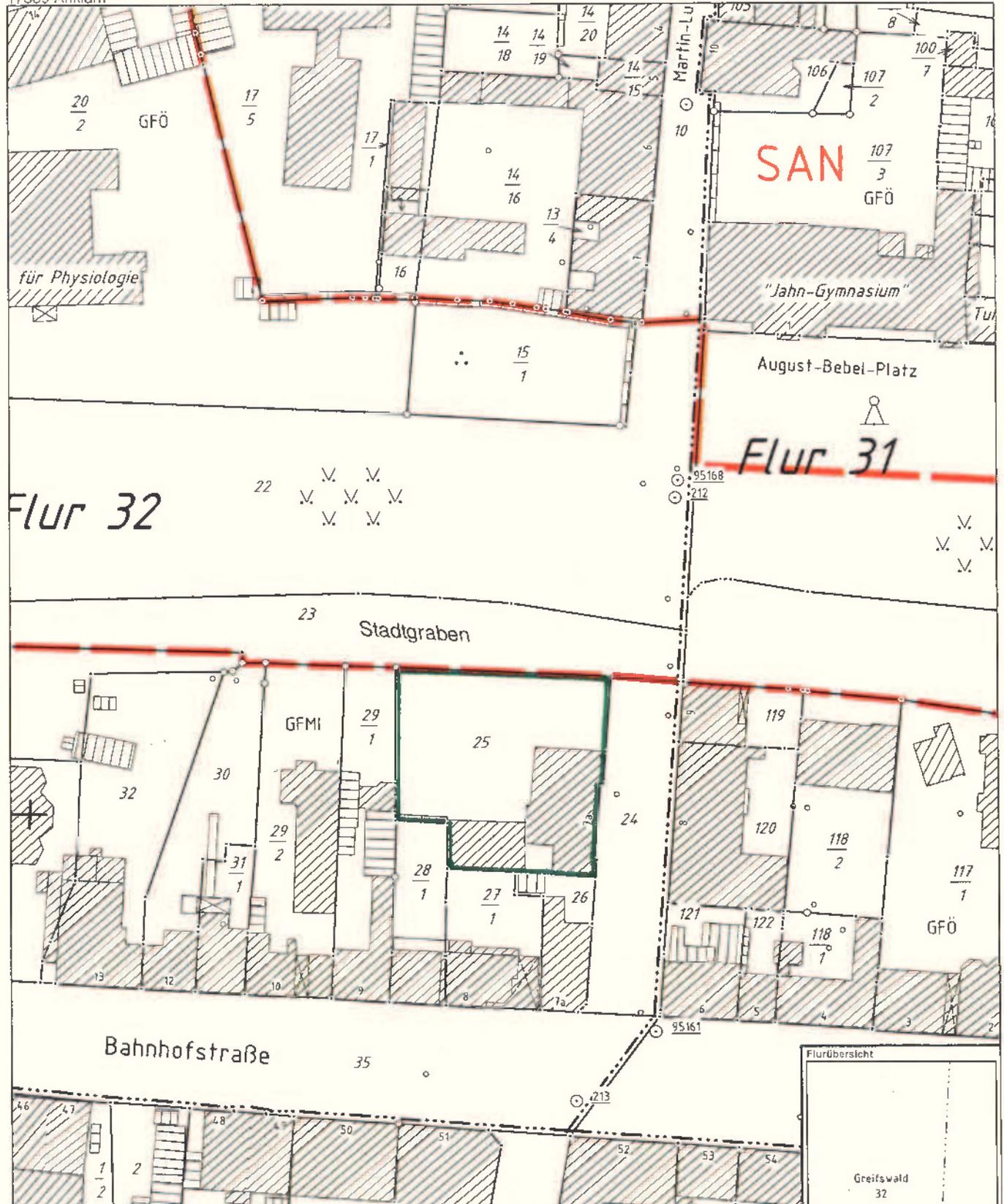
Gemarkung: 133252 / Greifswald
Flur: 32

Maßstab ca. 1:1000

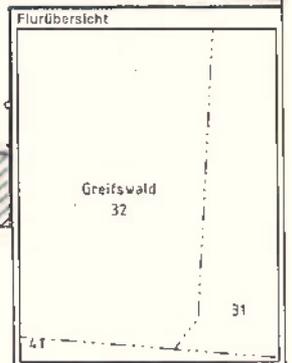
Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18c
17389 Anklam

Maßstab der Digitalisierungsgrundlage ca. 1:500

Anklam, den 11.06.2014



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u. a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DU = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.





Anlage 1.1 Förderschule

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133252 / Greifswald
Flur: 9

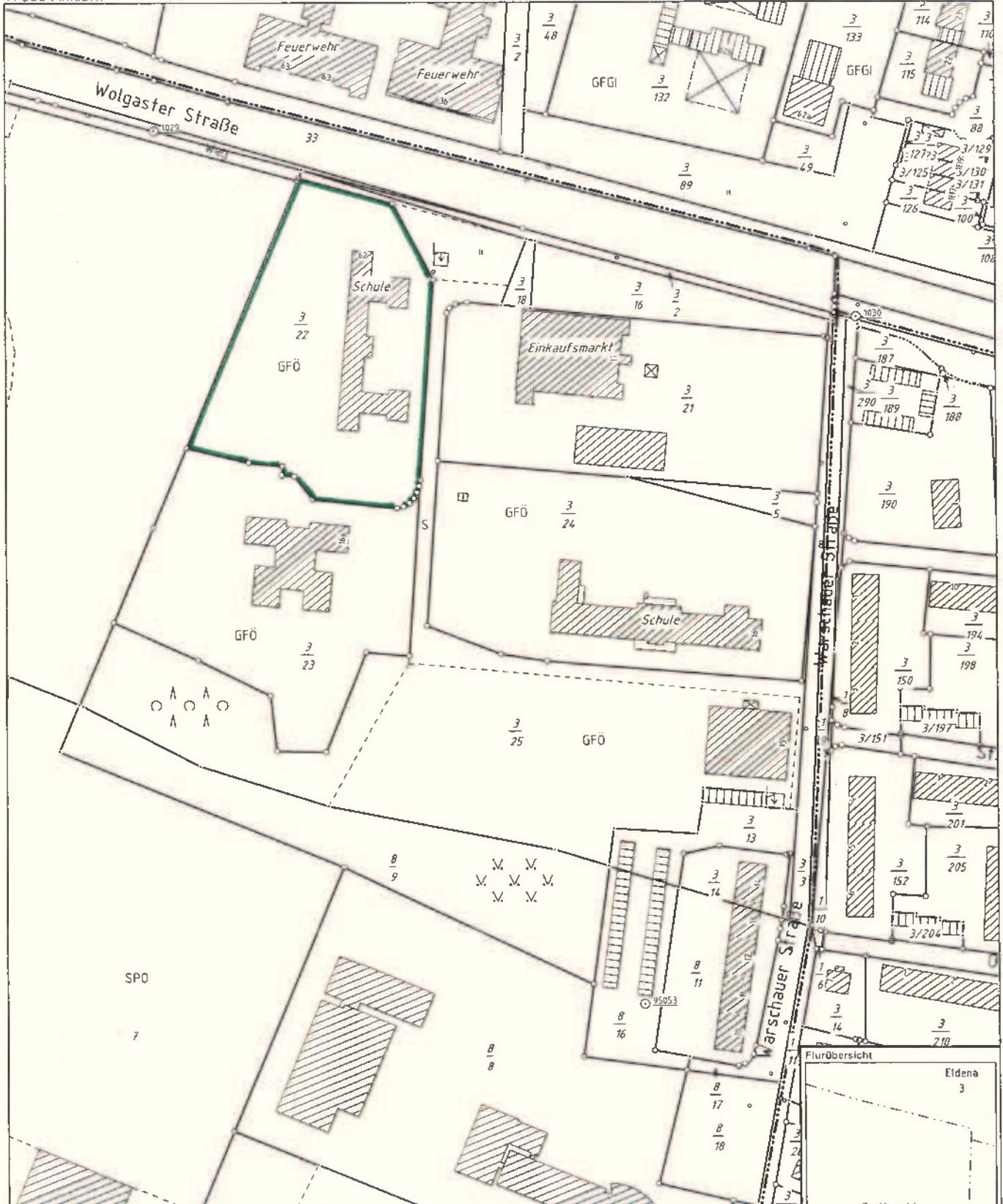


Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18c
17389 Anklam

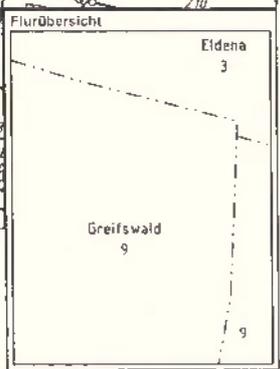
Maßstab ca. 1:2000

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:2000

Anklam, den 11.06.2014



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.





Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133252 / Greifswald

Flur: 9

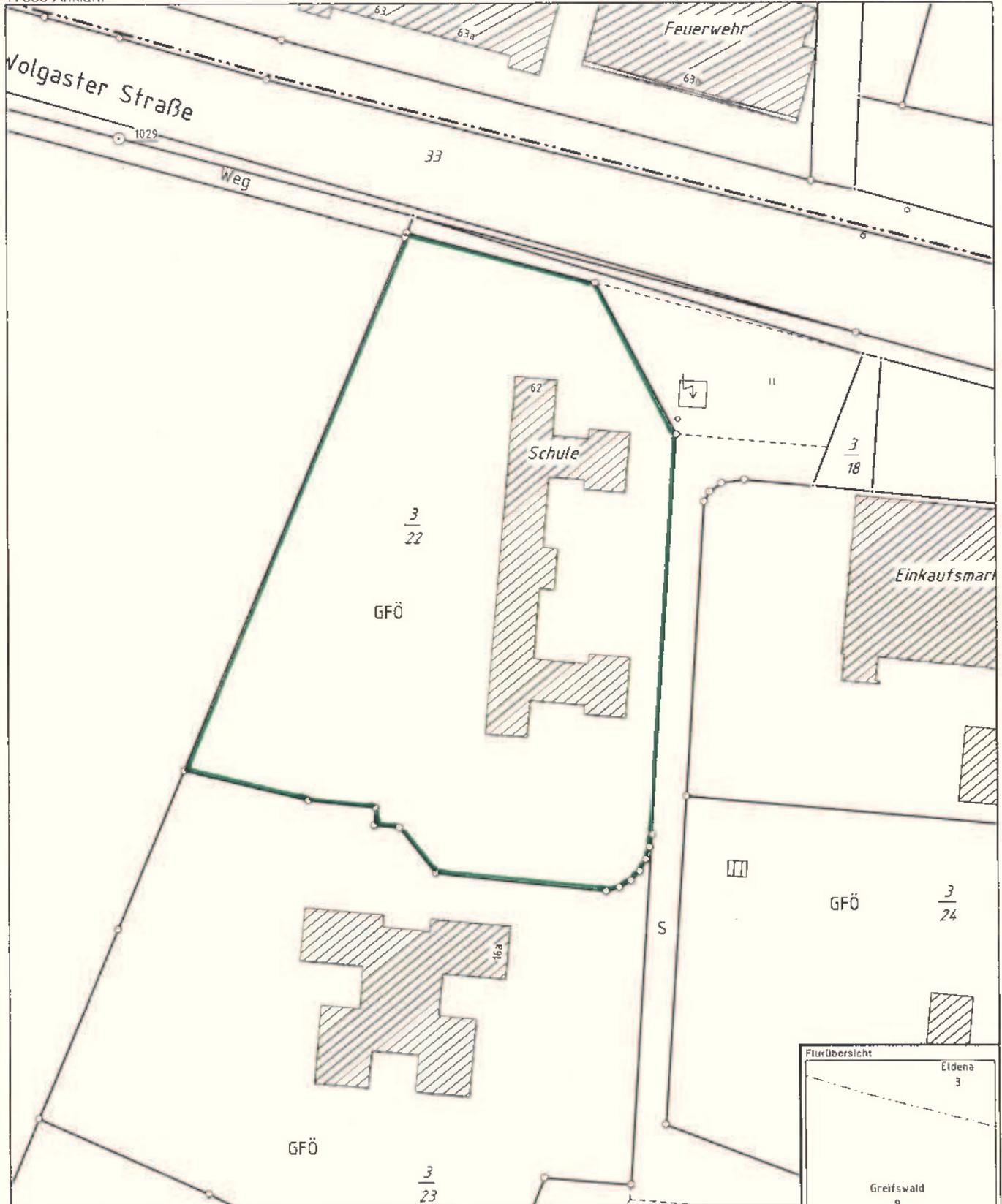


Kataster- und Vermessungsamt
Mühlenstraße 18c
17389 Anklam

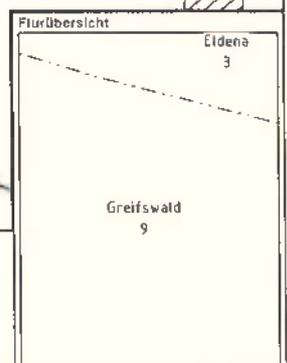
Maßstab ca. 1:1000

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:2000

Anklam, den 11.06.2014



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u. a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DU = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt!) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.



**Der Wirtschaftsminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**



Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Postfach, 19048 Schwerin

Hausadresse:
19053 Schwerin
J.-Stelling-Str. 14

Hansestadt Greifswald
Postfach 253

Schwerin : (03 85) 5 88 - 0
Telefax : (03 85) 5 88 - 58 61
Telex : (03 85) 5 88 - 58 62
Telex : 39 11 92

17461 Greifswald

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen/vom

Telefon

Datum 11. Nov. 1994

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln
der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

Vorhaben: Verbesserung der Ausstattung von 6 Laboren an
der Beruflichen Schule der Hansestadt
Greifswald-Technik

Projektnummer: 24 13 09 14
Aktennummer: LFI 51 259 0008
Bearbeiter: Frau Machel

Anlagen:

- Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen
- Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vordruck Mittelabruf mit Anlage
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftenprobenblatt
- Erläuterungen und Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 03.05.1994, formgerechte Ergänzung vom 28.06.1994, bewillige ich Ihnen einen Zuschuß bis zur Höhe von

504.100,- DM

(in Worten: fünfhundertviertausendeinhundert Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die berufliche Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) sowie die Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

2. Durchführung und Finanzierung

2.1

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

560.200,- DM

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens.

2.2

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden, vorläufigen Investitionsplanes zu verwenden.

3. Investitionsplan

<u>(verkürzt)</u>	<u>Investitions-</u> <u>kosten (DM)</u> <u>inkl. 15% MwSt</u>	<u>förderfähige</u> <u>Kosten (DM)</u> <u>inkl. 15% MwSt</u>
Ausstattung von 6 Laboren	560.200,-	560.200,-
insgesamt	560.200,-	560.200,-

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:
Verbesserung der Ausstattung von 6 Laboren an der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald-Technik
Ergänzungs-Ausstattung: Labor Metallbearbeitung
Labor Bautechnik
Labor Fahrzeuglackierung
Fachunterrichtsraum Farbtechnik
Grundausrüstung: Labor elektrotechn. Arbeiten
Labor Heizungs- und Installationstechnik
entsprechend der Beschaffungspläne der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald-Technik als Anlage des Schreibens der Hansestadt Greifswald vom 03.05.1994

Förderfähige Investitionssumme:	560.200,-
Fördersatz:	90 %
Investitionszuschuß (gerundet):	504.100,-

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	DM
Eigenmittel:	56.100,-
(davon Kredite:	56.100,-)
bewilligter Zuschuß:	504.100,-
insgesamt	<u>560.200,-</u>

In Höhe des durch diesen Bescheid gewährten Zuschusses dürfen die Investitionsausgaben **n i c h t** auf die begünstigten, beitragspflichtigen Anlieger umgelegt werden.

Bei der Erschließung von Versorgungsleistungen sind nur die Kosten förderfähig, die nicht durch den jeweiligen Versorgungsträger zu übernehmen sind. Sollten entsprechende Vorhabensteile enthalten sein, behalte ich mir das Recht der Rückforderung vor.

Für den Fall, daß für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

2.3

Für die Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluß der Maßnahme berenne ich Ihnen die nachfolgend aufgeführte Institution:

Amt	Adresse
	Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern VII 22 Werderstraße 124 19055 Schwerin

Diese Dienststelle ist über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

2.4

Für das von Ihnen geplante Projekt ist, vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln der Europäischen Union, eine anteilige Finanzierung aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" vorgesehen. Die Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind zu beachten. Durch die anteilige Finanzierung aus dem Europäischen Fonds erhöht sich der Ihnen hiermit bewilligte Investitionszuschuß nicht.

2.5

Der Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen des Zweckes
längstens bis zum

30.06.1995 (Bewilligungszeitraum)

zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründetem Ausnahmefall den Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen soll der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes mit anliegendem Formblatt entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt angefordert werden:

- aus Mitteln für 1994, abrufbar bis zum 31.12.1994
mit einem Teilbetrag aus EFRE - Mitteln von 270.000,- DM
(Titel 0603-89303-4)
- aus Mitteln für 1995, abrufbar bis zum 30.06.1995
mit einem Teilbetrag von 234.100,- DM
aus GA - Komplementär Mitteln (Titel 0603-89302-6)

Um zu verhindern, daß Mittel verfallen, ist der Zuschuß spätestens zu den o.a. Abruffristen abzurufen. Sofern ein Mittelabruf nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umpfanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht nicht.

Der Zuschuß darf allerdings nur soweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird. Der Bewilligungszeitraum darf dabei nicht überschritten werden.

Sollte eine Veränderung des Investitionsplanes erforderlich werden, ist von Ihnen rechtzeitig, aber spätestens bis zum letzten Abruffermin ein entsprechender Antrag zu stellen und eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde zu veranlassen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit mir in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

30.06.1996 (Termin)

auf dem beigefügten Vordruck nachzuweisen und mir mit einem Prüfvermerk der Fachbehörden zuzuleiten.

Es ist der Nachweis mit folgendem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsstelle der kreisfreien Städte bzw. des örtlich zuständigen Gemeindeprüfungsamtes des Kreises einzureichen:

"Es wird hiermit bestätigt, daß die Zuwendung zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet sowie Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden sind. Die Zuwendung ist fristgerecht verwendet worden."

3. Nebenbestimmungen im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze

3.1

Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß

- die veranschlagten Kosten angemessen sind,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor dem 24.05.1994 noch nicht begonnen wurde und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird. Der Maßnahmebeginn ist mir nach Ablauf der Frist zu bestätigen,
- die in den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen eingehalten und alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.

3.2

Ergänzend hierzu gelten folgende projektspezifische Bedingungen und Auflagen:

- Die Zuwendung dient dem Zweck, mit der Ausstattung von 6 Fachlaboren an der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald-Technik die materiellen Bedingungen für einen fachlich und berufspädagogisch qualifizierten Unterricht zur Ausbildung des Fachkräftenachwuchses zu schaffen und damit zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen.
- Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen (siehe Anlage). Der Zuwendungsempfänger hat zu sichern, daß Aufträge gemäß VOL und VOB nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Die Sonderregelungen zugunsten von Unternehmen aus den neuen Bundesländern sind anzuwenden (siehe Anlage).
- Die Zweckbindung wird für die Ausstattungsgegenstände auf 5 Jahre, festgelegt.
- Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, wird die Entscheidung seitens des Zuwendungsgebers vorbehalten, diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern zu übereignen.
- Auch nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist eine Entscheidung des Zuwendungsgebers darüber einzuholen, wie mit den aus der Zuwendung beschafften Gegenständen und errichtenden Gebäuden verfahren werden soll.
- Die geförderte Einrichtung muß jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse: die Flächen müssen sich im Eigentum der Stadt befinden; der Nachweis ist mit dem Grundbuchauszug zu führen
- Wird die Zuwendung nicht einer Nutzung in der genannten Weise zugeführt, behalte ich mir ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für die gewährte Zuwendung vor.

- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf muß das beiliegende Unterschriftsprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.

4. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten mache ich besonders aufmerksam.

5. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Einrichtung der NORD/LB

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Conrad-Michael Lehment

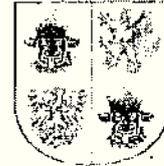
Beglaubigt:



(Normann)



Ministerium für Wirtschaft
und Angelegenheiten der
Europäischen Union
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der
Europäischen Union, Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Hausadresse:
19053 Schwerin
J.-Stelling-Str. 14

Hansestadt Greifswald
PF 253

17461 Greifswald

Hansestadt Greifswald

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Datum: 10.05.1995 Nr. 11/95

Abgezeichnet:

Unterschrift:

Stempel: 10.05.1995 11/95

Zufügung:

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-5861
588-5862
Telex: 391192

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon

Datum

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln
der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in Verbindung mit Mitteln des

"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

Vorhaben: Umbau der Halle 5 an der Beruflichen Schule der Hansestadt
Greifswald - Technik

Projektnummer: 25 13 09 08

Aktennummer: LFI 51 259 0012

Bearbeiter: Frau Machel

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 15.02.1995, zuletzt geändert am 23.06.1995, bewillige ich
Ihnen einen Zuschuß bis zur Höhe von

2.264.200,- DM

(in Worten: zwei Millionen zweihundertvierundsechzigtausendzweihundert
Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die beruflichen
Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) sowie die Nebenbestimmungen auf Grund der
Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind Bestandteil
dieses Zuwendungsbescheides.

2. Durchführung und Finanzierung

2.1

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

2.515.827,- DM

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens.

2.2

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

Investitionsplan

(verkürzt)	Investitions- kosten (DM) inkl. 15% MWSt	förderfähige Kosten (DM) inkl. 15% MWSt
a) Herrichten und Erschließen (KGr 200)	130.005,-	130.005,-
b) Bauwerk-Baukonstruktion (KGr 300)	1.872.179,-	1.872.179,-
c) Bauwerk-Technische Anlagen (KGr 400)	304.094,-	304.094,-
d) Baunebenkosten (KGr 700)	209.549,-	209.549,-
insgesamt	2.515.827,-	2.515.827,-

Hinweis: Die Zuordnung zu den Kostengruppen (KGr) erfolgt gemäß DIN 276, Ausgabe Juni 1993.

Baunebenkosten sind bis zu einer Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten der Positionen a) - c) förderfähig. Die förderfähigen Honorarkosten betragen für
- Architektenleistungen Honorarzone III-Mindestsatz
- Sonderfachleute Honorarzone II-Mindestsatz, zuzüglich Umbauzuschlag max. 20 %.
Die abschließende Prüfung der Baukosten ist bei der Prüfung des Verwendungsnachweises vorzunehmen.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

Umbau der Halle 5 an der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald - Technik, entsprechend der durch das Bauamt der Hansestadt Greifswald nach LHO § 44 ZBau geprüften Kostenschätzung vom 23.06.1995

Förderfähige Investitionssumme:	2.515.827,-
Fördersatz:	90 %
Investitionszuschuß (gerundet):	2.264.200,-

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	DM
Eigenmittel:	251.627,-
(davon Kredite:	251.627,-)
bewilligter Zuschuß:	2.264.200,-
insgesamt:	<u>2.515.827,-</u>

In Höhe des durch diesen Bescheid gewährten Zuschusses dürfen die Investitionsausgaben **n i c h t** auf die begünstigten, beitragspflichtigen Anlieger umgelegt werden.

Bei der Erschließung von Versorgungsleistungen sind nur die Kosten förderfähig, die nicht durch den jeweiligen Versorgungsträger zu übernehmen sind. Sollten entsprechende Vorhabensteile enthalten sein, behalte ich mir das Recht der Rückforderung vor.

Für den Fall, daß für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

2.3

Für die Überprüfung der Bauausführung sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluß der Maßnahme benenne ich Ihnen die nachfolgend aufgeführte Institution:

Amt	Adresse
	Hansestadt Greifswald Hochbauamt Gustebiner Wende 4 17491 Greifswald

Diese Dienststelle ist über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

Die baufachliche Stellungnahme der o.g. Institution vom 23.06.1995 sowie die schulfachliche Stellungnahme des Kultusministeriums M/V vom 27.07.1995 sind verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2.4

Für das von Ihnen geplante Projekt ist, vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln der Europäischen Union, eine anteilige Finanzierung aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" vorgesehen. Die Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind zu beachten. Durch die anteilige Finanzierung aus dem Europäischen Fonds erhöht sich der Ihnen hiermit bewilligte Investitionszuschuß nicht.

2.5

Der Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum

31.12.1996 (Bewilligungszeitraum)

zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründetem Ausnahmefall den Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen soll der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes mit anliegendem Formblatt entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt angefordert werden:

- aus Mitteln für 1995, abrufbar bis zum 31.12.1995
mit einem Teilbetrag von 90.000,- DM
aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4)
sowie aus GA - Komplementärmitteln (Titel 0603-89302-6)
- aus Mitteln für 1996, abrufbar bis zum 31.12.1996
mit einem Teilbetrag von 2.174.200,- DM
aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4)
sowie aus GA - Komplementärmitteln (Titel 0603-89302-6)

Um zu verhindern, daß Mittel verfallen, ist der Zuschuß spätestens zu den o.a. Abruffristen abzurufen. Sofern ein Mittelabruf nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht nicht.

Der Zuschuß darf allerdings nur soweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird. Der Bewilligungszeitraum darf dabei nicht überschritten werden.

Sollte eine Veränderung des Investitionsplanes erforderlich werden, ist von Ihnen rechtzeitig, aber spätestens bis zum letzten Abruffermin ein entsprechender Antrag zu stellen und eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde zu veranlassen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit mir in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.12.1997 (Termin)

auf dem beigegeführten Vordruck nachzuweisen und mir mit einem Prüfvermerk der Fachbehörden zuzuleiten.

Es ist der Nachweis mit folgendem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsstelle der kreisfreien Städte bzw. des örtlich zuständigen Gemeindeprüfungsamtes des Kreises einzureichen:

"Es wird hiermit bestätigt, daß die Zuwendung zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet sowie Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden sind. Die Zuwendung ist fristgerecht verwendet worden."

3. Nebenbestimmungen im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze

3.1

Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß

- die veranschlagten Kosten angemessen sind,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor dem 29.04.1995 noch nicht begonnen wurde,
- die in den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen eingehalten und alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.

3.2

Ergänzend hierzu gelten folgende projektspezifische Bedingungen und Auflagen:

- Die Zuwendung dient dem Zweck, mit dem Umbau der Halle 5 an der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald - Technik die räumlichen Bedingungen für einen fachlich und berufspädagogisch qualifizierten Unterricht zur Ausbildung des Fachkräftenachwuchses zu schaffen und damit zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen.
- Der Maßnahmebeginn ist mir mitzuteilen.
- Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen (siehe Anlage). Der Zuwendungsempfänger hat zu sichern, daß Aufträge gemäß VOL und VOB nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Die Sonderregelungen zugunsten von Unternehmen aus den neuen Bundesländern sind anzuwenden (siehe Anlage).
- Die Zweckbindung wird für die Ausstattungsgegenstände auf 5 Jahre, und für das Gebäude auf 25 Jahre festgelegt.
- Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, wird die Entscheidung seitens des Zuwendungsgebers vorbehalten, diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern zu übereignen.
- Auch nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist eine Entscheidung des Zuwendungsgebers darüber einzuholen, wie mit den aus der Zuwendung beschafften Gegenständen und errichteten Gebäuden verfahren werden soll.
- Die geförderte Einrichtung muß jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.
- Wird die Zuwendung nicht einer Nutzung in der genannten Weise zugeführt, behalte ich mir ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für die gewährte Zuwendung vor.
- Vor dem Mittelabruf ist ein Nachweis der Einhaltung der Vergabevorschriften (u.a. VOB, VOL, Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG) beizubringen.
- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf muß das beiliegende Unterschriftenprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.

4. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten mache ich besonders aufmerksam.

5. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union
Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Einrichtung der NORD/LB

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Anlagen:

- Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen
- Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Berufliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vordruck Mittelabruf mit Anlage
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftsprobenblatt
- Erläuterungen und Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

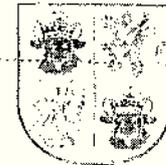
Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Harald Ringstoff

19.12.1996 19.01.1997



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern 19018 Schwerin

Hansestadt Greifswald
PF 253

17461 Greifswald

Hansestadt Greifswald
J. B. 05 97
D. B. 05 97
D. B. 05 97
D. B. 05 97
D. B. 05 97

Stellungnahme

Bei Rückfragen wenden Sie sich
bitte an das Landesförderinstitut M-V
Telefonnummer: 0385/6363-1415
Ansprechpartner: Frau Machel

Schwerin, den 2. April 1997

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 02.10.1995

EINGEGANGEN
13. Mai 1997

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
auf der Grundlage des 24. Rahmenplanes

Vorhaben: Umbau der Halle 5 an der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald - Technik

Projektnummer: 25 13 09 08
Aktennummer: LFI 51 259 0012
Bearbeiter: Frau Machel

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihrer Schreiben vom 19.12.1996, 30.01.1997 und 05.03.1997 setze ich in Änderung meines Zuwendungsbescheides vom 02.10.1995 die Höhe des Zuschusses nunmehr auf höchstens

2.565.000,- DM

(in Worten: zwei Millionen fünfhundertfünfundsechzigtausend Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung für das o.g. Vorhaben neu fest.

Damit stehen zusätzliche Mittel in Höhe bis zu

300.800,- DM

(in Worten: dreihunderttausendachthundert Deutsche Mark)

zur Verfügung.

Hausanschrift: Telefon: 0385 - 588 51
Abteilungen:
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Absatzförderung,
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik,
Industrie- und Energiepolitik

Johannes-Stellung-Str. 14, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 63 61 / 53 62

Abteilungen:
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik,
Allgemeine Wirtschaftspolitik,
Verkehrswesen und Straßenbau,
Tourismus und Beteiligungen

Elocher Ufer 13, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 54 65

2. Inhalt der Änderung

Der beantragten Förderung der Erneuerung des an die Hallen V und VI angrenzenden Pausenganges wird zugestimmt. Der Investitions- und Finanzierungsplan werden nach Abschluß des mit Zuwendungsbescheid vom 02.10.1995 festgesetzten Leistungsumfanges auf der Grundlage der Anlage zum Mittelabruf vom 18.12.1996 sowie unter Berücksichtigung Planung der pbG Planungsbüro Greifswald GmbH vom 21.01.1997 einschließlich Kostenberechnung nach DIN 276 für die Erneuerung des Pausenganges neu festgesetzt. Der Bewilligungszeitraum wird bis zum 31.12.1997 und der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 31.12.1998 verlängert.

Nunmehr ergeben sich nachstehend geänderte Investitionsausgaben:

Investitionsplan

(verkürzt)	Investitions- kosten (DM) alt inkl. 15% MwSt.	Investitions- kosten (DM) neu inkl. 15% MwSt.	förderfähige Kosten (DM) inkl. 15% MwSt.
a) Herrichten und Erschließen (KGr 200)	130.005,-	208.819,-	208.819,-
b) Bauwerk-Baukonstruktion (KGr 300)	1.872.179,-	1.942.579,-	1.942.579,-
c) Bauwerk-Technische Anlagen (KGr 400)	304.094,-	356.160,-	356.160,-
d) Baunebenkosten (KGr 700)	209.549,-	331.003,-	331.003,-
e) Außenanlagen (KGr 500)	0,-	11.500,-	11.500,-
insgesamt	2.515.827,-	2.850.061,-	2.850.061,-

Hinweis: Die Zuordnung zu den Kostengruppen (KGr) erfolgt gemäß DIN 276, Ausgabe Juni 1993.

Baunebenkosten sind bis zu einer Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten der Positionen a) - c) sowie e) förderfähig. Die förderfähigen Honorarkosten betragen für

- Architektenleistungen Honorarzone III-Mindestsatz
- Sonderfachleute Honorarzone II-Mindestsatz, zuzüglich Umbauszuschlag max. 20 %.

Danach verändern sich die Aufwendungen und die förderfähigen Kosten von 2.515.827,- DM auf 2.850.061,- DM. Der Wert von 2.850.061,- DM wird unter dem Vorbehalt der fachtechnischen Prüfung des Verwendungsnachweises als förderfähig anerkannt.

3. Festlegungen

Der Zuschuß wird demnach wie folgt neu berechnet:

	DM
Fördersatz in Höhe von 90 % der förderbaren Investitionen von	2.850.061,-
= Investitionszuschuß (neu gerundet)	<u>2.565.000,-</u>

(Investitionszuschuß (alt) laut Zuwendungsbescheid vom 02.10.1995

	DM
Fördersatz in Höhe von 90 % der förderbaren Investitionen von	2.515.827,-
= Investitionszuschuß (gerundet)	<u>2.264.200,-</u>

Der gewährte Investitionszuschuß wird von 2.264.200,- DM um 300.800,- DM auf 2.565.000,- DM erhöht.

4. Finanzierung:

	DM
Eigenmittel:	285.061,-
(davon Kredite:	0,-)
bewilligter Zuschuß: -alt-	2.264.200,-
Erhöhung durch Änderungsbescheid:	300.800,-
bewilligter Zuschuß: -neu-	2.565.000,-
	<u>2.850.061,-</u>

5. Mittelabruf:

Der gesamte Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum

31.12.1997 (Bevolligungszeitraum neu)

statt bisher

31.12.1996 (Bevolligungszeitraum alt)

zur Verfügung.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen soll der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt angefordert werden:

	Aufteilung - alt - DM	Aufteilung - neu - DM
- im Haushaltsjahr 1995 mit einem Teilbetrag von aus EPRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4) sowie aus GA - Komplementärmitteln (Titel 0603-89302-6)	90.000,-	90.000,-

	Aufteilung - alt - DM	Aufteilung - neu - DM
- im Haushaltsjahr 1996 mit einem Teilbetrag von aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4) sowie aus GA - Komplementär Mitteln (Titel 0603-89302-6)	2.174.200,-	2.057.200,-
- für 1997, abrufbar bis zum 31.12.1997 mit einem Teilbetrag von aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4) sowie aus GA - Komplementär Mitteln (Titel 0603-89302-6)	0,-	417.800,-

6. Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.12.1998 (Termin)

auf dem Vordruck nachzuweisen und mir mit einem Prüfvermerk der
Fachbehörden zuzuleiten.

7. Sonstige Hinweise

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Anlagen und Auflagen des Zuwendungsbescheides vom 02.10.1995 gelten unverändert weiter.
Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfgM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

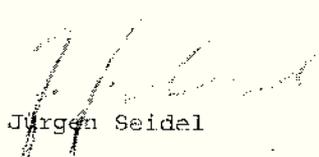
8. Rechtsbehelfsbelehrung

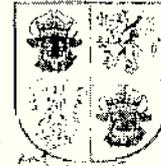
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Seidel



X 1120 (Anschreiben) 1993

11140

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 18048 Schwenn

Hansestadt Greifswald

PF 3153

17461 Greifswald

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut MV
Tel.-Nr. 0385/6363-1419
Ansprechpartner: Frau Jüttner

Ulrich 12.9.

Schwenn, den 12.9.1997

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 02.10.1995
und Änderungsbescheid vom 25.04.1997

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
auf der Grundlage des 24. Rahmenplanes

Vorhaben: Umbau der Halle 5 an der Beruflichen Schule der Hansestadt
Greifswald - Technik

Projektnummer: 25 13 09 08
Aktennummer: LFI 51 259 0012
Bearbeiterin: Frau Jüttner

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 19.12.1997 setze ich in Änderung meines
Zuwendungsbescheides vom 02.10.1995 und meines Änderungsbescheides vom 25.04.1997
die Höhe des Zuschusses nunmehr auf höchstens

2.473.800,00 DM

(in Worten: zwei Millionen vierhundertdreiundsiebzigtausendachthundert Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung für das o.g. Vorhaben neu fest.

Damit reduzieren sich die Mittel um mindestens

91.200,00 DM

(in Worten: einundneunzigtausendzweihundert Deutsche Mark).

Hausanschrift

Telefon 0385 586-0
Abteilungen:
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Arbeitsförderung,
Wirtschaftskoordination und EU-Wirtschaftspolitik,
Industrie- und Energiepolitik

Johannes-Stöfing-Straße 14, 18053 Schwenn
Telefax 0385 - 586 58 61 / 62 62

Abteilungen:
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik
Allgemeine Wirtschaftspolitik
Verkehrswesen und Straßenbau
Tourismus und Befähigungen

Bleicher Ufer 13, 18053 Schwenn
Telefax 0385 - 586 58 65

2. Inhalt der Änderung

Der Investitions- und der Finanzierungsplan werden nach Abschluß des o.g. Vorhabens auf der Grundlage der Anlage zum Mittelabruf vom 17.12.1997 neu festgesetzt.

Nunmehr ergeben sich nachstehend geänderte Investitionsausgaben:

Investitionsplan

(verkürzt)	Investitionskosten [DM] alt inkl. 15% MwSt.	Investitionskosten [DM] neu inkl. 15% MwSt.	förderfähige Kosten [DM] neu inkl. 15% MwSt.
a) Herrichten und Erschließen (KGr. 200)	208.819,00	208.819,00	208.819,00
b) Bauwerk-Baukonstruktion (KGr. 300)	1.942.579,00	1.915.435,00	1.915.435,00
c) Bauwerk-Technische Anlagen (KGr. 400)	356.160,00	360.760,00	360.760,00
d) Baunebenkosten (KGr. 700)	331.003,00	338.266,00	249.881,00
e) Außenanlagen (KGr. 500)	11.500,00	36.931,00	13.800,00
insgesamt	2.850.061,00	2.860.211,00	2.748.695,00

In den Kostengruppen c) und e) werden die Kostenüberschreitungen bis zu 20% gemäß ANBest-K Pkt. 1.2 im Rahmen der im Änderungsbescheid vom 25.04.1997 festgesetzten förderfähigen Gesamtkosten sowie des festgesetzten Leistungsumfanges unter Vorbehalt der Endverwendungsprüfung als förderfähig anerkannt.

Danach verändern sich die Aufwendungen von 2.850.061,00 DM auf 2.860.211,00 DM und die förderfähigen Kosten von 2.850.061,00 DM auf 2.748.695,00 DM. Der Wert von 2.748.695,00 DM wird unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises als förderfähig anerkannt.

3. Festlegungen

Der Zuschuß wird demnach wie folgt neu berechnet:

	DM
Fördersatz in Höhe von 90 % der förderbaren Investitionen von:	2.748.695,00
= Investitionszuschuß (neu gerundet)	2.473.800,00

Investitionszuschuß (alt) laut Änderungsbescheid vom 25.04.1997

	DM
Fördersatz in Höhe von 90 % der förderbaren Investitionen von:	2.850.061,00
= Investitionszuschuß (gerundet)	2.565.000,00

Der gewährte Investitionszuschuß wird von 2.565.000,00 DM um 91.200,00 DM auf 2.473.800,00 DM reduziert.

4. Finanzierung:

	DM
Eigenmittel:	386.411,00
(davon Kredite:	0,00)
bewilligter Zuschuß: -alt-	2.565.000,00
Reduzierung durch Änderungsbescheid:	91.200,00
bewilligter Zuschuß: -neu-	2.473.800,00
	2.860.211,00

5. Mittelabruf:

Aus haushaltsrechtlichen Gründen wurde der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt angefordert:

	Aufteilung	
	-alt- DM	-neu- DM
- aus Mitteln für 1995 mit einem Teilbetrag von aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4) sowie aus GA - Komplementärmitteln (Titel 0603-89302-6)	90.000,00	90.000,00
- aus Mitteln für 1996 mit einem Teilbetrag von aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4) sowie aus GA - Komplementärmitteln (Titel 0603-89302-6)	2.057.200,00	2.057.200,00
- aus Mitteln für 1997 mit einem Teilbetrag von aus EFRE - Mitteln (Titel 0603-89303-4) sowie aus GA - Komplementärmitteln (Titel 0603-89302-6)	417.800,00	326.600,00

6. Sonstige Hinweise

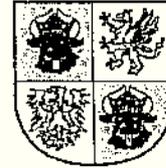
Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Anlagen und Auflagen des Zuwendungsbescheides vom 02.10.1995 und des Änderungsbescheides vom 25.04.1997 gelten unverändert weiter. Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfgM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Georg Normann



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Entwurf bewilligt 20!

Hansestadt Greifswald

PF 3153

17461 Greifswald

Eingang: Amt 23

Datum: 11. MAI 1998 Nr.:

Bearbeiter: *23*

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1416
Ansprechpartner: Frau Rach

Schwerin, den 28.04.1998

Zuwendungsbescheid

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 25. Rahmenplanes

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktenummer: LFI 512590016
Bearbeiterin: Frau Rach

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 06.12.1996, zuletzt geändert mit Antrag vom 24.03.1998, bewillige ich Ihnen einen Zuschuß bis zur Höhe von

8.763.800,00 DM

(in Worten: acht Millionen siebenhundertdreißigtausendachthundert Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die fachlichen Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Hausanschrift: Telefon: 0385 - 588-0
Abteilungen
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Absatzförderung,
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik
Industrie- und Energiepolitik

Johannes-Stalling-Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 58 81 / 58 82

Abteilungen
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik,
Allgemeine Wirtschaftspolitik,
Verkehrswesen und Straßenbau,
Tourismus und Beteiligungen

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 58 65

2. Durchführung und Finanzierung

2.1

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

10.956.829,00 DM

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens.

2.2

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

(verkürzt)	Investitionskosten [DM] inkl. 16% MwSt.	förderfähige Kosten [DM] inkl. 16% MwSt.
a) KG 100 Baugrundstück	2.017,00	0,00
b) KG 200 Herrichten und Erschließen	195.622,00	195.622,00
c) KG 300 Bauwerk- Baukonstruktion	5.840.852,00	5.840.852,00
d) KG 400 Bauwerk- Techn. Anlagen	1.189.054,00	1.189.054,00
e) KG 500 Außenanlagen	668.052,00	668.052,00
f) KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	1.645.107,00	1.645.107,00
g) KG 700 Baunebenkosten	1.416.125,00	1.416.125,00
insgesamt	10.956.829,00	10.954.812,00

KG- Kostengruppen entsprechend DIN 276

Hinweis: Auf Grund der Anhebung der Mehrwertsteuer von 15 % auf 16 % ab dem 01.04.1998 werden im Investitionsplan abweichend von der Antragstellung die Rechnungsbeträge einschließlich 16 % Mehrwertsteuer berücksichtigt.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Erweiterungsbau für die Kaufmännische Berufsschule 1. Bauabschnitt der Hansestadt Greifswald am Standort Hans-Beimler-Straße 7 mit 24 Unterrichtsräumen für den Fach- und Allgemeinunterricht für 600 Auszubildende entsprechend Vorplanung des Architekturbüros Frank Milenz Rabenseifner vom 23.05.1997

Nicht förderfähig sind die Kosten der KG 100.

Baunebenkosten (KG 700) sind bis zu einer Höhe von 15 % der KG 200-600 förderfähig bei Ermittlung der Honorare für Architektenleistungen gemäß HOAI Honorarzone IV Mindestsatz und Sonderingenieurleistungen Honorarzone II Mindestsatz.

Förderfähige Investitionssumme:	10.954.812
Fördersatz:	80 %
Investitionszuschuß (gerundet):	<u>8.763.800,00 DM</u>

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	<u>DM</u>
Eigenmittel:	2.193.029,00
(davon Kredite:	2.193.029,00)
Zuschuß:	<u>8.763.800,00</u>
insgesamt:	<u>10.956.829,00</u>

Bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen sind nur die Kosten förderfähig, die nicht durch den jeweiligen Versorgungsträger zu übernehmen sind. Sollten entsprechende Vorhabensteile im festgesetzten Investitionsplan enthalten sein, behalte ich mir das Recht der Rückforderung vor.

Für den Fall, daß für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

2.3

Für die Überprüfung der Bauausführung sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluß der Maßnahme gemäß Abschnitt 8 und 9 ZBau § 44 LHO M/V sind die nachfolgend aufgeführten Institutionen wie folgt zuständig:

Für die KG 200-500 und KG 700:

Landesbauamt Greifswald
A 4
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Für die KG 600:

Kultusministerium M-V
VII 600 B
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Diese Dienststellen sind über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

Die fachliche Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Rostock nach Abschnitt 6 § 44 ZBau LHO M/V vom 11.11.1997 und die fachliche Stellungnahme des Kultusministeriums M-V vom 14.01.1998 sind verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2.4

entfällt

2.5

Der Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen deswendungszwecks längstens bis zum
31.12.2000 (Beilligungszeitraum)

zur Verfügung.

Die Beilligungsbehörde kann in begründetem Ausnahmefall den Beilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes mit anliegendem Formblatt entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt anzufordern:

- aus Mitteln für 1998, abrufbar bis zum 31.12.1998
mit einem Teilbetrag von 300.000,00 DM
aus GA - Mitteln
(Titel 0603-89302-6)
- aus Mitteln für 1999, abrufbar bis zum 31.12.1999
mit einem Teilbetrag von 3.463.800,00 DM
aus GA - Mitteln
(Titel 0603-89302-6)
- aus Mitteln für 2000, abrufbar bis zum 31.12.2000
mit einem Teilbetrag von 5.000.000,00 DM
aus GA - Mitteln
(Titel 0603-89302-6)

Der Zuschuß ist spätestens zu den o.a. Abruffristen abzurufen. Sofern ein Mittelabruf nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht nicht.

Der Zuschuß darf allerdings nur soweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird. Der Beilligungszeitraum darf dabei nicht überschritten werden.

Sollte eine Veränderung des Investitionsplanes erforderlich werden, ist von Ihnen rechtzeitig, aber spätestens bis zum letzten Abrufftermin ein entsprechender Antrag zu stellen und eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde zu veranlassen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit mir in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.12.2001 (Termin)

auf dem beigefügten Vordruck nachzuweisen und mir mit einem Prüfvermerk der Fachbehörden zuzuleiten.

Es ist der Nachweis mit folgendem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsstelle der kreisfreien Städte bzw. des örtlich zuständigen Gemeindeprüfungsamtes des Kreises einzureichen:

"Es wird hiermit bestätigt, daß die Zuwendung zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet sowie Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden sind. Die Zuwendung ist fristgerecht verwendet worden."

3. Nebenbestimmungen im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze

3.1

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- die veranschlagten Kosten nicht angemessen sind,
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- mit dem Vorhaben **vor Antragstellung** begonnen wurde,
- die in den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen nicht eingehalten oder nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.

3.2

Ergänzend hierzu gelten folgende projektspezifische Bedingungen und Auflagen:

- Die Zuwendung dient dem Zweck, mit dem Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der Hansestadt Greifswald die Bedingungen für die Ausbildung von Fachkräften für die gewerbliche Wirtschaft zu verbessern.
- Der Maßnahmebeginn ist mir mitzuteilen.
- Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu sichern, daß Aufträge gemäß VOL, VOB und VOF bzw. Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.
- Die Zweckbindung wird für die Ausstattungsgegenstände auf 5 Jahre, und für das Gebäude auf 25 Jahre festgelegt.
- Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, wird die Entscheidung seitens des Zuwendungsgebers vorbehalten, diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern zu übereignen.
- Auch nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist eine Entscheidung des Zuwendungsgebers darüber einzuholen, wie mit den aus der Zuwendung beschafften Gegenständen und errichteten Gebäuden verfahren werden soll.
- Die geförderte Einrichtung muß jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht

vorgenommen werden.

Wird die Zuwendung nicht einer Nutzung in der genannten Weise zugeführt, behalte ich mir ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für die gewährte Zuwendung vor.

- Vor dem Mittelabruf ist ein Nachweis über die Art der Vergabe und die Niederschrift über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote gemäß Vergabevorschriften (u.a. VOB, VOL, VOF bzw. Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG) beizubringen.
- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf muß das beiliegende Unterschriftenprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.

4. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten mache ich besonders aufmerksam.

5. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

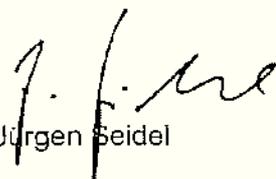
Anlagen:

- Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen
- Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Vordruck Mittelabruf mit Anlage
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftenprobenblatt

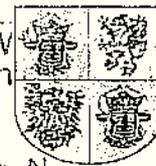
Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Seidel

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Greifswald

Postfach 3153

17461 Greifswald

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut MV
Tel.-Nr. 0385/6363-1416
Ansprechpartnerin: Frau Rach

Schwerin, den 16. Nov. 1999

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 25. Rahmenplanes

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktennummer: LFI 512590016
Bearbeiterin: Frau Rach

Aufgrund Ihrer Darlegungen im Schreiben vom 08.11.1999 setze ich in Änderung meines
Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 folgendes neu fest:

1. Abruf des Zuschusses

Der gesamte Investitionszuschuß steht wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung	
	-alt- DM	-neu- DM
- im Haushaltsjahr 1998 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-88302-0)	300.000,00	300.000,00
- aus Mitteln für 1999, abrufbar bis zum 31.12.1999 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-88302-0)	3.463.800,00	6.500.000,00
- aus Mitteln für 2000, abrufbar bis zum 31.12.2000 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-88302-0)	5.000.000,00	1.963.800,00

Hausanschrift
Telefon: (0385) 5 88 - 0
e-mail: wirtschaftsministerium_mv@mvnet.de

Abteilungen:
Allgemeine Abteilung, Beauftragten
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik
Industrie- und Energiepolitik
Technologiepolitik, Tourismus, Außenwirtschaft, Absatzförderung

Jonannes-Stalling - Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax: (03 85) 5 88 58 51 / 52

Abteilungen
Mittelstand- und Beschäftigungspolitik
Verkehrswesen und Straßenbau
Sondergruppe Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik

Bleichenfelder 13, 19053 Schwerin
Telefax: (03 85) 5 98 58 65

Der Zuschuß kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Änderungsbescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

4. Sonstige Auflagen und Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 gelten unverändert weiter.

Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfgM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Georg Normann

Der Zuschuß kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Änderungsbescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

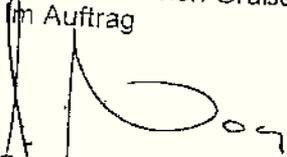
2. Sonstige Auflagen und Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und des Änderungsbescheides vom 16.11.1999 gelten unverändert weiter. Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfgM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



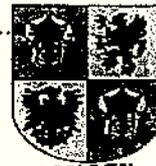
Georg Normann

Empf.-Datum: 27. Dez. 2000 4030

Kopie/n

vom Oberbürgermeister an: III 40

**Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern**



2120

Erledigung/Bearbeitung
im Auftr. d. ...

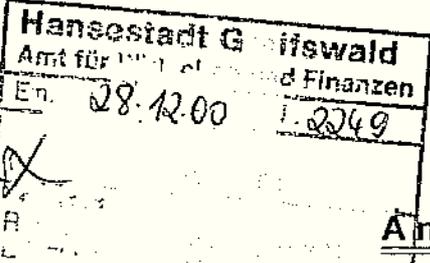
EINGEGANGEN 28. Dez. 2000

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Greifswald

Postfach 3153

17461 Greifswald



Stellungnahme

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1413
Anspruchspartner: Frau Frei

Schwerin, den 21. DEZ. 2000

Anderungsbescheid

in dem Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998
und zu den Änderungsbescheiden vom 16.11.1999 und vom 09.03.2000

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 25. Rahmenplanes

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktenummer: LFI 512590016
Bearbeiterin: Frau Frei

In Änderung meines Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und meiner Änderungs-
bescheide vom 16.11.1999 und vom 09.03.2000 setze ich folgendes neu fest:

1. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuß steht für Ausgaben im Rahmen des Zweckes längstens bis zum
31.12.2001 (Bewilligungszeitraum neu)

statt bisher

31.12.2000 (Bewilligungszeitraum alt)

zur Verfügung.

Hausanschrift:
Telefon: (0385) 5 88 - 0
e-mail: wirtschaftsministerium_mv@mvo-net.de

Abteilungen:
Allgemeine Abteilung,
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik
Industrie- und Energiepolitik
Technologiepolitik, Tourismus, Außenwirtschaft, Absatzförderung

Johannes-Stelling - Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax: (03 85) 5 88 58 61 / 62

Abteilungen:
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik
Verkehrswesen und Straßenbau

Bleichenfelder 13, 19053 Schwerin
Telefax: (03 85) 5 88 58 65

2. Abruf des Zuschusses

Der gesamte Investitionszuschuß steht wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung	
	-alt- DM	-neu- DM
- aus Mitteln für 1998 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	300.000,00	300.000,00
- aus Mitteln für 1999 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	6.654.400,00	6.654.400,00
- aus Mitteln für 2000 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	1.809.400,00	842.600,00
- aus Mitteln für 2001, abrufbar bis zum 31.12.2001 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	0,00	966.800,00

3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.12.2002 (Termin neu)

statt bisher bis zum

31.12.2001 (Termin alt)

auf dem als Anlage zum Zuwendungsbescheid übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich der Prüfvermerke des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 2 Kommunalprüfungsgesetz und der benannten fachtechnischen Dienststellen nachzuweisen.

4. Sonstige Auflagen und Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und der Änderungsbescheide vom 16.11.1999 und vom 09.03.2000 gelten unverändert weiter.

Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfgM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Noth', written in a cursive style.

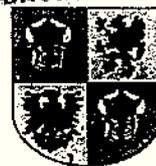
Empfangsdatum: 13. März 2001

Kopie/n

vom Oberbürgermeister an:

EINGEGANGEN 15. März 2001

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern



1258/011

- Kenntnisnahme und Verbleib
- Erledigung/Beantwortung

im Auftrage des OB

Erledigung/Beantwortung

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern der Senatsbereiche

Erledigung und Rückgabe

Hansestadt Greifswald

Rücksprache

Postfach 3153

Stellungnahme

17461 Greifswald

Hansestadt Greifswald	
Amt für Wirtschaftsförderung	
Eingang: 13. März 2001	
Datei: 397	
01	02
Verfügung:	
Rücksprache:	
Erledigung:	

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1253
Ansprechpartner: Herr Garling

Schwerin, den 08. MRZ. 2001

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998
und zu den Änderungsbescheiden vom 16.11.1999, vom 07.03.2000 und vom 21.12.2000

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 25. Rahmenplanes

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktenummer: LFI 51 259 0016
Bearbeiter: Herr Garling

1. Inhalt der Änderung

Mit Schreiben vom 02.09.1999 und vom 18.10.1999 sowie ergänzend hierzu eingereichter Unterlagen (letzter Posteingang: 28.02.2001) beantragten Sie die Anerkennung des Neubaus einer Einfeld-Sporthalle als förderfähige Teilmaßnahme des o. g. Vorhabens. Auf Grundlage der diesbezüglichen bau- und schulfachlichen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden wird Ihrem Antrag entsprochen. Im Ergebnis dessen werden der Investitions- und der Finanzierungsplan neu festgelegt.

Hausanschrift:
Telefon: (0385) 5 88 - 0
e-mail: wirtschaftsministerium_mv@mvnet.de

Abteilungen:
Allgemeine Abteilung,
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik
Industrie- und Energiepolitik
Technologiepolitik, Tourismus, Außenwirtschaft, Absatzförderung

Johannes-Steffing - Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax: (03 85) 5 88 58 61 / 62

Abteilungen:
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik
Verkehrsweesen und Straßenbau

Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
Telefax: (03 65) 5 88 58 65

2. Investitionsplan

Das förderfähige Vorhaben stellt sich nun wie folgt dar:

(verkürzt)	Geplante Investitions- ausgaben [DM] alt inkl. 16% MwSt.	geplante Investitions- ausgaben [DM] neu inkl. 16% MwSt.	davon förderfähige Ausgaben [DM] neu inkl. 16% MwSt.
<u>Erweiterungsbau</u>			
a) KG 100 Baugrund- stück	2.017,00	0,00	0,00
b) KG 200 Herrichten und Erschließen	195.622,00	209.526,00	209.526,00
c) KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion	5.840.852,00	4.985.504,00	4.985.504,00
d) KG 400 Bauwerk - Techn. Anlagen	1.189.054,00	1.205.200,00	1.205.200,00
e) KG 500 Außenanla- gen	668.052,00	609.829,00	609.829,00
f) KG 600 Ausstattung/ Kunstwerke	1.645.107,00	1.524.615,00	1.524.615,00
g) KG 700 Bauneben- kosten	1.416.125,00	1.265.489,00	1.211.576,00
Zwischensumme I	10.956.829,00	9.800.163,00	9.746.250,00
<u>Neubau der Sporthalle</u>			
a) KG 200 Herrichten und Erschließen	0,00	9.700,00	9.700,00
b) KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion	0,00	1.170.620,00	1.170.620,00
c) 400 Bauwerk - Techn. Anlagen	0,00	282.449,00	275.650,00
d) KG 500 Außenanla- gen	0,00	51.904,00	51.904,00
e) 600 Ausstattung/ Kunstwerke	0,00	101.000,00	101.000,00
f) KG 700 Bauneben- kosten	0,00	282.692,00	281.553,00
g) Rundung	0,00	1.635,00	0,00
Zwischensumme II	0,00	1.900.000,00	1.890.427,00
Insgesamt	10.956.829,00	11.700.163,00	11.636.677,00

Im Rahmen des Vorhabens wird folgende zusätzliche Teilmaßnahme realisiert:
 - Neubau einer Standard-Einfeld-Sporthalle mit einer Hauptnutzfläche von 487 qm und einer Nebennutzfläche von 117 qm
 entsprechend den Planungsunterlagen des Architekturbüros Frank-Milenz-Rabenseifner vom März 2000

Die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben für die Einfeld-Sporthalle erfolgt auf der Grundlage der baufachlichen Prüfung nach Ziffer 6 ZBau § 44 LHO durch die Oberfinanzdirektion Rostock vom 31.05.2000 (außer für die KG 600) und der schulfachlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16.11.1999, vom 06.06.2000 sowie vom 01.02.2001.

Die Baunebenkosten (KG 700) der Sporthalle sind bis zur Höhe der Honoraransätze entsprechend o.g. Prüfvermerk der Oberfinanzdirektion Rostock, Punkt 4.3 förderfähig. Maßgebend sind die Honorarzone III Mindestsatz und die erbrachten Leistungsbilder der HOAI.

Für die Honorarberechnung der technischen Sonderbereiche sind die Honorarzone II Mindestsatz und die erbrachten Leistungsbilder der HOAI zuwendungsfähig.

Für die Tragwerksplanung ist die Honorarzone II Mindestsatz zuwendungsfähig.

Für die ortsansässigen Planungsbüros ist eine Nebenkostenpauschale von max. 4 % angemessen.

Die Honorarkosten für Schallschutz/Raumakustik sind nicht zuwendungsfähig.

Die Baunebenkosten sind zweckgebunden und gegenseitig nicht deckungsfähig mit anderen Kostengruppen.

Die für den Erweiterungsbau abgerechneten Ausgaben für Gebühren in Höhe von 33.218,00 DM, für Veröffentlichungen in Höhe von 1.598,99 DM, für Versicherungen in Höhe von 9.660,00 DM, für Gutachten in Höhe von 652,08 DM, für die Beheizung in Höhe von 2.400,00 DM sowie für die Grundsteinlegung, das Richtfest und die Einweihung in Höhe von 6.384,71 DM, enthalten in der KG 700, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Danach verändern sich die Aufwendungen von 10.956.829,00 DM auf 11.700.163,00 DM und die förderfähigen Ausgaben von 10.954.812,00 DM auf 11.636.677,00 DM. Die Kosten der Kostengruppe 600 der Sporthalle in Höhe von 101.000,00 DM werden vorbehaltlich der Bestätigung durch die schulfachliche Prüfung nach Ziffer 6 ZBau § 44 LHO als förderfähig anerkannt.

Die baufachliche Prüfung der Planung gemäß Ziffer 6 ZBau § 44 LHO M/V der Oberfinanzdirektion Rostock vom 31.05.2000 und die schulfachlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 16.11.1999, vom 06.06.2000 sowie vom 01.02.2001 sind verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

3. Finanzierung:

	<u>DM</u>
Eigenmittel:	2.936.363,00
(davon Kredite:	2.936.363,00)
Zuschuß:	<u>8.763.800,00</u>
Insgesamt:	<u><u>11.700.163,00</u></u>

Der gewährte Investitionszuschuß von 8.763.800,00 DM bleibt unverändert bestehen.

4. Festlegungen

4.1. Zuschuß

Der Zuschuß wird demnach wie folgt neu berechnet:

Für den Erweiterungsbau:

	<u>DM</u>
Fördersatz in Höhe von 80 % der Förderbaren Investitionen von:	9.746.250,00
= Investitionszuschuß (neu)	7.797.000,00

Für die Sporthalle:

	<u>DM</u>
Fördersatz in Höhe von 51,142 % der Förderbaren Investitionen von:	1.890.427,00
= Investitionszuschuß (neu gerundet)	966.800,00

<u>Gesamtzuschuß:</u>	<u>8.763.800,00</u>
-----------------------	---------------------

Investitionszuschuß (alt) laut Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998

	<u>DM</u>
Fördersatz in Höhe von 80 % der Förderbaren Investitionen von:	10.954.812,00
= Investitionszuschuß (gerundet)	8.763.800,00

Der Zuschuß kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Änderungsbescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

5. Zusätzliche Auflagen

- Spätestens vor Ausschreibung der Investitionen der Kostengruppe 600 sind die detaillierten Beschaffungspläne für die Ausstattung der Sporthalle dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V zur Bestätigung vorzulegen. Diese Bestätigung ist vor Abruf der anteiligen Mittel für Investitionen dieser Kostengruppen beim Landesförderinstitut M-V einzureichen.

6. Sonstige Hinweise

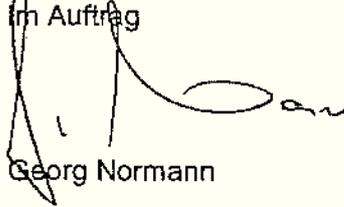
Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Anlagen und Auflagen des Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und der Änderungsbescheide vom 16.11.1999, vom 07.03.2000 und vom 21.12.2000 gelten unverändert weiter.

Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfGM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



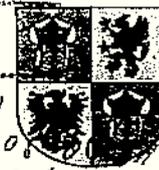
Georg Normann

1
Lieg.-Datum: 05. April 2001

Kopie/n
Wirtschaftsministerium
vom Oberbürgermeister an:
Mecklenburg-Vorpommern

Zwecks -
 Keantnahme und Verbleib
 Erledigung/Beantwortung
im Auftrage des OB
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
19046 Schwerin

11903
111 40
i.v. 1/01
0120-01



1652/011

Hansestadt Greifswald

Postfach 3153

17461 Greifswald

in Zusammenarbeit der Senatsbereiche

Erbringung von Leistungen

Hansestadt Greifswald (des OB an OB zurück)

Amt für Wirtschaft und Infrastruktur

Eingang: 05.04.01 - 115014

weitergeleitet

02 03 04 Datum

Verfügung

Rücksprache Stellungnahme

Erledigung Kopie

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1253
Ansprechpartner: Herr Garling
Unterschrift

Schwerin, den 26. MRZ. 2001

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998 und zu den
Änderungsbescheiden vom 16.11.1999, vom 07.03.2000, vom 21.12.2000 und vom 08.03.2001

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 25. Rahmenplanes

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktennummer: LFI 51 259 0016
Bearbeiter: Herr Garling

Aufgrund Ihrer Darlegungen im Schreiben vom 19.03.2001 setze ich in Änderung meines
Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und meiner Änderungsbescheide vom 16.11.1999,
vom 07.03.2000, vom 21.12.2000 und vom 08.03.2001 folgendes neu fest:

1. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuß steht für Ausgaben im Rahmen des Zweckes längstens bis zum

31.10.2002 (Bewilligungszeitraum neu)

statt bisher

31.12.2001 (Bewilligungszeitraum alt)

zur Verfügung.

2. Abruf des Zuschusses

Der gesamte Investitionszuschuß steht wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung	
	-alt- DM	-neu- DM
- aus Mitteln für 1998 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	300.000,00	300.000,00
- aus Mitteln für 1999 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	6.654.400,00	6.654.400,00
- aus Mitteln für 2000 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	842.600,00	842.600,00
- aus Mitteln für 2001, abrufbar bis zum 31.12.2001 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	966.800,00	500.000,00
- aus Mitteln für 2002, abrufbar bis zum 31.10.2002 mit einem Teilbetrag von aus GA - Mitteln (Titel 0603-893.02)	0,00	466.800,00

Der Zuschuß kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Änderungsbescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.10.2003 (Termin neu)

statt bisher bis zum

31.12.2002 (Termin alt)

auf dem als Anlage übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich der Prüfvermerke des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 2 Kommunalprüfungsgesetz und der benannten fachtechnischen Dienststellen nachzuweisen.

4. Sonstige Auflagen und Bestimmungen

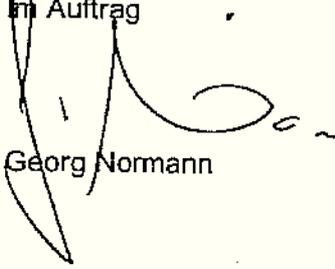
Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und der Änderungsbescheide vom 16.11.1999, vom 07.03.2000, vom 21.12.2000 und vom 08.03.2001 gelten unverändert weiter.

Mit diesem Änderungsbescheid bleiben insbesondere die §§ 49 und 49a VwVfgM-V hinsichtlich der nicht fristgemäßen Mittelverwendung unberührt. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Georg Normann

Eing.-Datum: 17 Dez. 2001

Kopie/n

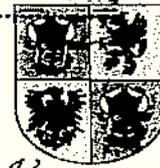
vom Oberbürgermeister an:

INGEGANGEN 19. Dez. 2001

5343/011

Wirtschaftsministerium - zwecks -
Mecklenburg-Vorpommern und Verbleib

- Erledigung/Beantwortung im Auftrage des OB
- Erledigung/Beantwortung im Auftrage des OB
- Erledigung/Beantwortung im Auftrage des OB



KO 19.12.

DS. 1-2 an T 20

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit der Staatsbereiche

Hansestadt Greifswald

Postfach 3153

17461 Greifswald

Hansestadt Greifswald			
Amt für Wirtschaft und Finanzen			
Eingang: 18.12.01			
weitergeleitet:			
<input checked="" type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 04
Verfügung:			
Rücksprache		Stellungnahme	
Erledigung		Kopie	

Stellungnahme

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landesförderinstitut MV

Tel.-Nr./0385/6860-1253

Ansprechpartner: Herr Garling

Schwerin, den 1. DEZ. 2001

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998
und zu den Änderungsbescheiden vom 16.11.1999, vom 07.03.2000, vom 21.12.2000,
vom 08.03.2001 und vom 26.03.2001

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 25. Rahmenplanes

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktennummer: LFI 51 259 0016
Bearbeiter: Herr Garling

Aufgrund Ihrer Darlegungen im Schreiben vom 27.11.2001 setze ich in Änderung meines
Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und meiner Änderungsbescheide vom 16.11.1999,
vom 07.03.2000, vom 21.12.2000, vom 08.03.2001 und vom 26.03.2001 folgendes neu fest:

1. Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuß steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung	
	-alt- DM	-neu- DM
- aus Mitteln für 1998 mit einem Teilbetrag von	300.000,00	300.000,00
- aus Mitteln für 1999 mit einem Teilbetrag von	6.654.400,00	6.654.400,00
- aus Mitteln für 2000, anzufordern bis zum 31.12.2000 mit einem Teilbetrag von	842.600,00	842.600,00
- aus Mitteln für 2001, anzufordern bis zum 31.12.2001 mit einem Teilbetrag von	500.000,00	459.000,00
- aus Mitteln für 2002, anzufordern bis zum 31.12.2002 mit einem Teilbetrag von	466.800,00	507.800,00

Der Zuschuß kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Änderungsbescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

2. Zusätzliche Auflagen und Bestimmungen

Abweichend von den Regelungen der ANBest-K in der Fassung bis zum 30.04.2001 gelten die §§ 49 und 49a VwVfG M-V hinsichtlich der nicht fristgerechten Mittelverwendung. Danach kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder ganz widerrufen oder eine Zinszahlung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückgabe der Fördermittel begründet werden. Eine Entscheidung darüber werde ich mir bis zur Verwendungsnachweisprüfung vorbehalten.

3. Fortwirkung der bisher ergangenen Bescheide

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des Zuwendungsbescheides vom 28.04.1998 und der Änderungsbescheide vom 16.11.1999, vom 07.03.2000, vom 21.12.2000, vom 08.03.2001 und vom 26.03.2001 gelten unverändert weiter.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Foerster
Michael Foerster

3. Investitionsplan

Das förderfähige Vorhaben stellt sich nun wie folgt dar:

(verkürzt)	geplante Investitions- ausgaben [EUR] alt inkl. 16% MwSt.	Geplante Investitions- ausgaben [EUR] neu inkl. 16% MwSt.	davon förderfähige Ausgaben [EUR] neu inkl. 16% MwSt.
<u>Erweiterungsbau</u>			
a) KG 200 Herrichten/ Erschließen	107.128,94	107.129,00	107.129,00
b) KG 300 Bauwerk/ Baukonstruktion	2.549.047,72	2.549.048,00	2.549.048,00
c) KG 400 Bauwerk/ Techn. Anlagen	616.208,98	616.209,00	616.209,00
d) KG 500 Außenan- lagen	311.800,62	311.801,00	311.801,00
e) KG 600 Ausstattung/ Kunstwerke	779.523,27	779.523,00	779.523,00
f) KG 700 Bauneben- kosten	647.034,25	677.397,00	619.469,00
Zwischensumme I	5.010.743,78	5.041.107,00	4.983.179,00
<u>Neubau der Sporthalle</u>			
a) KG 200 Herrichten/ Erschließen	4.959,53	6.548,00	6.548,00
b) KG 300 Bauwerk/ Baukonstruktion	598.528,00	594.593,00	594.593,00
c) KG 400 Bauwerk/ Techn. Anlagen	144.413,89	142.959,00	142.314,00
d) KG 500 Außenan- lagen	26.538,09	30.836,00	30.836,00
e) KG 600 Ausstattung/ Kunstwerke	51.640,48	39.580,00	39.580,00
f) KG 700 Bauneben- kosten	144.538,12	149.860,00	143.956,00
g) Rundung	835,96	0,00	0,00
Zwischensumme II	971.454,57	964.376,00	957.827,00
Insgesamt	5.982.198,35	6.005.483,00	5.941.006,00

Danach verändern sich die Aufwendungen von 5.982.198,35 EUR auf 6.005.483,00 EUR und die förderfähigen Ausgaben von 5.949.738,47 EUR auf 5.941.006,00 EUR. Der Wert von 5.941.006,00 EUR wird unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die baufachliche Prüfung nach Ziffer 8 ZBau § 44 LHO als förderfähig anerkannt.

4. Finanzierung:

	<u>EUR</u>
Eigenmittel:	1.529.183,00
(davon Kredite:	1.529.183,00)
Bewilligter Zuschuß: -neu-	4.476.300,00
	<u>6.005.483,00</u>

5. Festlegungen

5.1. Zuschuß

Der Zuschuß wird demnach wie folgt neu berechnet:

Für den Erweiterungsbau:

	<u>EUR</u>
Fördersatz in Höhe von 80 % der Förderbaren Investitionen von:	4.983.179,00
= Investitionszuschuß (neu)	3.986.500,00

Für die Sporthalle:

	<u>EUR</u>
Fördersatz in Höhe von 51,142 % der Förderbaren Investitionen von:	957.827,00
= Investitionszuschuß (neu gerundet)	489.800,00

4.476.300,-

<u>Gesamtzuschuß:</u>	<u>4.476.300,00</u>
-----------------------	---------------------

Der Zuschuß kann weiter ausgezahlt werden, wenn dieser Änderungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Änderungsbescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

5.2. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuß steht für Ausgaben im Rahmen deswendungszwecks längstens bis zum

31.12.2002 (Bewilligungszeitraum neu)

statt bisher

31.10.2002 (Bewilligungszeitraum alt)

zur Verfügung.

5.3. Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuß steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

	Aufteilung	
	-alt- EUR	-neu- EUR
- aus Mitteln für 1998 mit einem Teilbetrag von aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)	153.387,56	153.387,56
- aus Mitteln für 1999 mit einem Teilbetrag von aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)	3.402.340,69	3.402.340,69
- aus Mitteln für 2000 mit einem Teilbetrag von aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)	430.814,54	430.814,54
- aus Mitteln für 2001 mit einem Teilbetrag von aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)	234.682,97	234.682,97
- aus Mitteln für 2002 mit einem Teilbetrag von aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)	259.634,02	252.000,00
- aus Mitteln für 2003 mit einem Teilbetrag von aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)	0,00	3.074,24

5.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum

30.06.2003 (Termin)

auf dem als Anlage übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich des Prüfvermerkes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes dem Landesförderinstitut M/V und zeitgleich der benannten fachtechnischen Dienststelle zu übergeben.

6. Fortwirkung der bisher ergangenen Bescheide

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Auflagen und Anlagen des o.g. Zuwendungsbescheides gelten unverändert weiter.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M Foerster
Michael Foerster



Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

17. DEZ. 2003 4800

Kopie

vom Oberbürgermeister an

- zwecks -

Kenntnisnahme und Vert. d. l.

Einreichung Bauantrag

Einreichung Ges. l. B.

Einreichung Bauantrag

in Zuständigkeit der Sen. berichte

Erledigung und Rückf. B.

Einreichung des Bau-Ansch. des OB an OB zurück

Rückfrage

Termin:

Stellungnahme

17.12.03

Bereich Wirtschaftsförderung

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: LFI 51 259 0016
(bitte angeben)

Ansprechpartner: Frau Kersandt

Telefon: (03 85) 63 63 - 1487
Telefax: (03 85) 63 63 - 1496
e-mail: Elke.Kersandt@lfi-mv.de

datum: 15.12.2003

Hansestadt Greifswald			
Amt für Wirtschaft und Finanzen			
Eingang: 22.12.2003 Nr. 1582			
weitergeleitet:			
<input checked="" type="checkbox"/>	02	03	04
Verfügung:			
<input checked="" type="checkbox"/>	Rücksprache	Stellungnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Erledigung	Kopie	

Hansestadt Greifswald

Postfach 3153

17489 Greifswald

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Betreff: Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung

Vorhaben: Erweiterungsbau der Kaufmännischen Berufsschule der
Hansestadt Greifswald, 1. Bauabschnitt

Projektnummer: 28 13 09 05
Aktennummer: LFI 51 259 0016

Zuwendungsbescheid vom: 28.04.1998
Änderungsbescheide vom: 16.11.1999, 07.03.2000, 21.12.2000, 08.03.2001,
26.03.2001, 11.12.2001 und vom 30.01.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die verwaltungsmäßige Verwendungsnachweisprüfung zu o. g. Investitionsvorhaben ist abgeschlossen.

Die zuwendungsgerechte Verwendung der ausgezahlten Mittel wurde nachgewiesen.

Die Prüfung erfolgte nach Aktenlage auf Grundlage Ihres eingereichten Verwendungsnachweises vom 05.03.2003 (Eingang letzter Unterlagen am 26.11.2003) unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes und der laut Zuwendungsbescheid mit der baufachlichen Prüfung benannten Behörden.

Gemäß der Bedingung des Zuwendungsbescheides beginnt für die baulichen Anlagen die Zweckbindungsdauer am 27.02.2003 und endet am 26.02.2028.

Für die Ausstattungsgegenstände beginnt die Zweckbindungsdauer am 27.02.2003 und endet am 26.02.2008.

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe nach § 91 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. § 93 LHO M-V bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Heinisch
Susanne Heinisch

Kersandt
Elke Kersandt

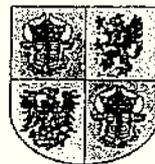
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Werkstr. 213
19061 Schwerin

Telefon: (0385) 6363-0
Telefax: (0385) 6363-1212

Internet: <http://www.lfi-mv.de>
e-mail: info@lfi-mv.de

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern



-Der Minister-

Hansestadt Greifswald

Markt 1

17489 Greifswald

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0395/6363-1253
Ansprechpartner: Herr Garling

Schwerin, den 19. Mai 2003

Zuwendungsbescheid

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
auf der Grundlage des 32. Rahmenplanes

Vorhaben: Computerkabinett an der Kaufmännischen Berufsschule
der Hansestadt Greifswald

Projektnummer: 33 13 09 09
Aktenummer: LFI 51 259 0032
Bearbeiter: Herr Garling

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 03.05.2002 bewillige ich Ihnen einen Zuschuss bis zur Höhe von

27.000,00 EUR

(in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro)

als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung,
- des maßgeblichen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlage in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- der §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Durchführung und Finanzierung

2.1. Gesamtausgaben

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

30.000,00 EUR

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens.

2.2. Investitions- und Finanzierungsplan

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

(verkürzt)	geplante Investitions- ausgaben [EUR] inkl. 16% MwSt.	davon förderfähige Ausgaben [EUR] inkl. 16% MwSt.
Ausstattung Computerkabinett	30.000,00	30.000,00

Die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben erfolgte unter Berücksichtigung der schulfachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 23.04.2003.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Ausstattung eines Computerkabinetts in der Kaufmännischen Berufsschule mit 24 Schüler- und 1 Lehrerarbeitsplatz, einschließlich Hard- und Software entsprechend dem Antrag vom 03.05.2002 einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen.

Förderfähige Investitionssumme: 30.000,00 EUR

Fördersatz: 90 %

Investitionszuschuss (gerundet): 27.000,00 EUR

Für den Fall, dass für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

- aus Mitteln für 2003, anzufordern bis zum 31.12.2003
mit einem Betrag von 27.000,00 EUR
aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)

2.3. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss kann für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum

31.12.2003 (Bewilligungszeitraum)

verwendet werden.

Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, währenddessen das zu fördernde Projekt materiell und finanziell abzuwickeln ist. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- die Durchführung innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird,
- sämtliche anfallende Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums bezahlt werden und
- sämtliche Ihnen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründetem Ausnahmefall den Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

2.4. Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

- aus Mitteln für 2003, anzufordern bis zum 31.12.2003
mit einem Betrag von 27.000,00 EUR
aus GA – Mitteln (Titel 0603-893.02)

Der Zuschuss ist abweichend von Ziffer 1.3. der ANBest-K nur soweit und nicht eher anzufordern, als er für bereits **bezahlte Rechnungen** benötigt wird.

Sie haben die Möglichkeit, vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zeitliche Verschiebung ihres Zuschussbedarfs mitzuteilen und eine Änderung der Mittelbereitstellung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Anforderungsfrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht jedoch nicht.

Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht anforderbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor.

Sofern es absehbar ist, dass die letzte zum Investitionsvorhaben gehörende Mittelanforderung nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Für diesen Fall behalte ich mir eine Rückforderung des Gesamtzuschusses vor, wenn die Gesamtfinanzierung nach Verfall der Mittel nicht mehr gegeben ist und damit das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt werden kann.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit der Bewilligungsbehörde bzw. dem Landesförderinstitut M-V in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

2.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum

30.06.2004 (Termin)

auf dem als Anlage übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich des Prüfvermerkes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes dem Landesförderinstitut M/V und zeitgleich der benannten fachtechnischen Dienststelle zu übergeben.

Folgende Institutionen sind - neben dem Wirtschaftsministerium M-V und von ihm hierzu beauftragte Stellen - jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt: Die Rechnungshöfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland. Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung zu unterstützen, ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

2.6. Berufliche Prüfung

Für die Überprüfung der Ausführung sowie die berufliche Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluß der Maßnahme ist die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zuständig:

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur M-V
VII 224 c
Werderstr. 124
19055 Schwerin

Diese Dienststelle ist bei der Vergabe, Ausführung und Verwendungsnachweisprüfung zu beteiligen.

Die berufliche Stellungnahme der o.g. Dienststelle zu den geprüften Unterlagen vom 23.04.2003 ist verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

3. Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- die veranschlagten Kosten nicht angemessen sind,
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Antragstellung (**03.05.2002**) begonnen wurde,
- die in den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen nicht eingehalten oder nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.

Ergänzend gelten folgende projektspezifische Bedingungen und Auflagen:

a) Bedingungen

- Die Zuwendung dient dem Zweck, mit der Ausstattung eines Computerkabinetts an der Kaufmännischen Schule der Hansestadt Greifswald die Bedingungen für die Ausbildung von Fachkräften für die gewerbliche Wirtschaft zu verbessern.
- Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu sichern, dass Aufträge gemäß VOL nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.
- Die Zweckbindung wird für die Ausstattungsgegenstände auf 15 Jahre festgelegt. Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der letzten Auszahlung von Fördermitteln.
- Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt oder ist der Zuwendungszweck entfallen, wird die Entscheidung seitens des Zuwendungsgebers vorbehalten, diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern zu übereignen.
- Auch nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist eine Entscheidung des Zuwendungsgebers darüber einzuholen, wie mit den aus der Zuwendung beschafften Gegenständen verfahren werden soll.
- Die geförderte Einrichtung muss jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.
- Wird die Zuwendung nicht einer Nutzung in der genannten Weise zugeführt, behalte ich mir ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für die gewährte Zuwendung vor.
- Nach den geltenden Vorschriften sind Sie zur Führung einer Ausgabenrechnung verpflichtet. Die im Ausgabebuch erfassten Investitionsausgaben sind Grundlage für die einzureichenden Mittelanforderungen.

b) Auflagen

- Spätestens mit der ersten Mittelanforderung muss das beiliegende Unterschriftsprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.
- Das Ausgabebuch ist mit jeder Mittelanforderung vorzulegen.
- Mit der ersten Mittelanforderung ist eine Kopie des ersten der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages vorzulegen.

4. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten mache ich besonders aufmerksam.

5. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K); [Anlage 3a zu § 44 LHO]
- Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe
- Vordruck Mittelanforderung mit Anlage
- Vordruck Bauausgabebuch
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftsprobenblatt
- Erklärung über den Erhalt des Zuwendungsbescheides

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Dr. Otto Ebnet
Wirtschaftsminister



Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsbereich der
Norddeutschen Landesbank
Girozentrale

Hansestadt Greifswald
Markt 1

17489 Greifswald
Universität Greifswald
Deutsches Institut
02. SEP. 2008
Verfügung 40
09/04/08

Hansestadt Greifswald	
Der Oberbürgermeister Bereich Wirtschaftsförderung	
Eing.-Datum:	08. SEP. 2008
weltgeleitet:	Ihre Nachricht: Ihr Zeichen:
<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme und Verbleib	Unser Zeichen: LFI 51 259 0039 (bitte angeben)
<input checked="" type="checkbox"/> Erlassung / Beantwortung in Zuständigkeit der Wirtschaftsförderung	
<input type="checkbox"/> Erledigung und Rückgabe (Antwort-Schr. zur Unterschrift durch OB)	Ansprechpartner: Herr Garling
<input type="checkbox"/> Kopie:	Telefon: (03 85) 63 63 - 1253
Datum/Unterschrift	Telefax: (03 85) 63 63 - 1496
	e-mail: Sven.Garling@lfi-mv.de

Schwerin, den 02. SEP. 2008

Zuwendungsbescheid

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
auf der Grundlage des 36. Rahmenplanes

Vorhaben: Computerkabinett für die kaufmännische Berufsschule
der Hansestadt Greifswald

Projektnummer: 38 13 09 05
Aktennummer: LFI 51 259 0039
Bearbeiter: Herr Garling

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 02.08.2005 bewilligen wir Ihnen einen Zuschuss bis zur Höhe von

29.200,00 EUR

(in Worten: neunundzwanzigtausendzweihundert Euro)

als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Das Vorhaben wird mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

Die Mittel der Europäischen Union werden aus dem Haushaltstitel 0602-893.60 und die nationalen Mittel aus dem Haushaltstitel 0603-883.02 zur Verfügung gestellt.

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Erläuterungen und Bestimmungen aufgrund der Förderung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

- 2 -

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung,
- des maßgeblichen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlage in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- der §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß 1. Bewirtschaftungserlass 2008 des Finanzministeriums ergeht folgender Vorbehalt:

Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

1. Durchführung und Finanzierung

1.1. Gesamtausgaben

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

39.000,00 EUR

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens einzusetzen.

1.2. Investitions- und Finanzierungsplan

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

(verkürzt)	geplante Investitions- ausgaben [EUR] inkl. MwSt.	davon förderfähige Ausgaben [EUR] inkl. MwSt.
Computerkabinett	39.000,00	39.000,00
davon Höhe der förderfähigen Ausgaben vor dem 01.01.2007		0,00
davon Höhe der förderfähigen Ausgaben ab dem 01.01.2007		39.000,00

Die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben erfolgte unter Berücksichtigung der schulfachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 22.07.2008.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Ausstattung eines Computerkabinetts in der Kaufmännischen Berufsschule mit 30 Schüler- und 1 Lehrerarbeitsplatz, einschließlich Hard- und Software entsprechend dem Antrag vom 02.08.2005 einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen.

Die Zuwendung dient dem Zweck, mit der Ausstattung eines Computerkabinetts an der o.g. Berufsschule die Bedingungen für die Ausbildung von Fachkräften für die gewerbliche Wirtschaft zu verbessern.

- 3 -

Förderfähige Investitionssumme:	39.000,00 EUR
Fördersatz:	75 %
Investitionszuschuss (gerundet):	<u>29.200,00 EUR</u>

Für den Fall, dass für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	EUR
Eigenmittel: (davon Kredite:	9.800,00 0,00)
Zuschuss:	<u>29.200,00</u>
insgesamt:	<u>39.000,00</u>

1.3. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss kann für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum
31.03.2010 (Bewilligungszeitraum)

verwendet werden.

Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, währenddessen das zu fördernde Projekt materiell und finanziell abzuwickeln ist. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- die Durchführung innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird,
- sämtliche anfallende Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes bezahlt werden und
- sämtliche Ihnen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum – regelmäßig auf einen Antrag hin – nach pflichtgemäßem Ermessen und Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

1.4. Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

- aus Mitteln für 2010, anzufordern bis zum 31.03.2010
mit einem Teilbetrag von 29.200,00 EUR

Der Zuschuss ist nur soweit und nicht eher anzufordern, als er für die anteilige Erstattung im Rahmen bereits **bezahlter Rechnungen** benötigt wird.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nur auf Rechnungen, die nach dem 31.12.2006 bezahlt wurden.

- 4 -

Bei Gewährleistungsansprüchen ist eine anteilige Förderung nur dann möglich, wenn diese durch Bankbürgschaft gemäß § 17 Absatz 4 VOB/B oder durch Zahlung auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Absatz 5 VOB/B gesichert werden.

Einbehalte auf eigenem Verwahrkonto gemäß § 17 Absatz 6 (4) VOB/B bzw. lediglich buchhalterische / kameralistische Rückstellungen gelten nicht als bezahlt und werden nicht bezuschusst.

Sie haben die Möglichkeit, vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zeitliche Verschiebung ihres Zuschussbedarfs mitzuteilen und eine Änderung der Mittelbereitstellung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Anforderungsfrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht jedoch nicht.

Soweit die Mittellage und die Belange des Zuwendungsempfängers es erlauben, behalten wir uns eine Umplanung des vorübergehend nicht oder verspätet benötigten Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre vor.

Sofern es absehbar ist, dass das Vorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes realisiert werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keinen Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben haben. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

1.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum

30.09.2010 (Termin)

auf dem als Anlage übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich des Prüfvermerkes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes dem Landesförderinstitut M/V und zeitgleich der benannten fachtechnischen Dienststelle zu übergeben.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

Folgende Institutionen sind - neben der Bewilligungsbehörde und von ihr hierzu beauftragten Stellen - jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt:

- der Landesrechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- der Bundesrechnungshof
- der Europäische Rechnungshof und die Finanzkontrolle der EU-Kommission.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung zu unterstützen, ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

1.6. Schulfachliche Prüfung

Für die Überprüfung der Ausführung sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme ist die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zuständig:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Werderstraße 124
19055 Schwerin

- 5 -

Diese Dienststelle ist bei der Vergabe, Ausführung und Verwendungsnachweisprüfung zu beteiligen.

Die schulfachliche Stellungnahme der o.g. Dienststelle zu den geprüften Unterlagen vom 22.07.2008 ist verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Nebenbestimmungen

- a) Die Angemessenheit der Kosten nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik muss für sämtliche Bestandteile des Vorhabens stets gegeben sein.
- b) Die Gesamtfinanzierung muss über die gesamte Laufzeit gesichert sein.
- c) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung (04.08.2005) begonnen worden sein.
- d) Sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sind ordnungsgemäß durchzuführen.
- e) Die Zweckbindung beträgt 15 Jahre und beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- f) Auch nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist eine Entscheidung des Zuwendungsgebers darüber einzuholen, wie mit den aus der Zuwendung beschafften Gegenständen verfahren werden soll.
- g) Werden geförderte Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Zweck der Zuwendung benötigt oder ist der Zweck entfallen, ist der Zuwendungsgeber darüber zu informieren. Der Zuwendungsgeber entscheidet dann über das weitere Verfahren.
- h) Die geförderte Einrichtung muss jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.
- i) Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu sichern, dass Aufträge gemäß VOL nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.
- j) Alle, die Maßnahme betreffenden Belege sind entweder in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.
- k) Nach den geltenden Vorschriften sind Sie zur Führung einer Ausgabenrechnung verpflichtet. Die im Ausgabebuch erfassten Investitionsausgaben müssen Grundlage der einzureichenden Mittelanforderungen sein.
Das Ausgabebuch ist mit jeder Mittelanforderung vorzulegen.
- l) Spätestens mit der ersten Mittelanforderung muss das beiliegende Unterschriftenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.
- m) Mit der ersten Mittelanforderung ist eine Kopie des ersten der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages vorzulegen (keine Planungsleistungen).
- n) Da eine Kofinanzierung mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt, ist der Zuwendungsnehmer verpflichtet, Daten zu im Einzelnen noch zu bestimmenden Indikatoren zu erheben und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

3. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten machen wir aufmerksam. Wir weisen auf die Subventionserheblichkeit im Sinne des § 264 StGB aller Angaben im Förderverfahren hin.

- 6 -

4. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K); [Anlage 3a zu § 44 LHO]
- Erläuterungen und Bestimmungen aufgrund der Förderung aus dem „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“
- Vordruck Mittelanforderung mit Anlage
- Vordruck Bauausgabebuch
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftsprobenblatt
- Erklärung über den Erhalt des Zuwendungsbescheides
- Flyer „Die Information der Öffentlichkeit über die Investitionen der Europäischen Union“

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Nienmann



Werner Kehl



20-1
EMPFESAMMEN
11.5.2010
1142

Dok: 10/006340

Hansestadt Greifswald
Markt 1
17489 Greifswald

Verfahren: Greifswald Abteilung Gemeinschaftsaufgabe
 Eing.-Datum: 12. APR. 2010 903
 Ihre Nachricht: ...
 Ihr Zeichen: ...
 Unser Zeichen: LFI 51 259 0039 (bitte angeben)
 Ansprechpartner: Elke Jüttner
 Telefon: 0385 6363-1419
 Telefax: 0385 6363-1496
 E-Mail: elke.juettner@lfi-mv.de
 Kopier: Rent 20
 12.04.2010
 Schwerin, den

6. APR. 2010

Änderungsbescheid

zum Zuwendungsbescheid vom 02.09.2008

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 in Verbindung mit Mitteln des
 "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
 auf der Grundlage des 36. Rahmenplanes

Vorhaben: Computerkabinett für die kaufmännische Berufsschule
 der Hansestadt Greifswald
 Projektnummer: 38 13 09 05
 Aktennummer: LFI 51 259 0039
 Bearbeiterin: Frau Frei

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 22.03.2010 setzen wir in Änderung des o.g.
 Zuwendungsbescheides die Höhe des Zuschusses nunmehr auf höchstens

25.500,00 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung für das o.g. Vorhaben neu fest.

Damit reduzieren sich die Mittel um mindestens

3.700,00 EUR

(in Worten: dreitausendsiebenhundert Euro).

Das Vorhaben wird mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

In zweifacher Ausfertigung einreichen
 Zutreffendes ankreuzen

- Einfacher Verwendungsnachweis¹¹**
 Zwischennachweis

- Nr. 7 ANBest-I
 Nr. 6.6 ANBest-P
 Nr. 6 ANBest-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:
VV-MV zur Durchführung des ZulnVG vom 11. März 2009

Bewilligungsbehörde:
Das Land Mecklenburg Vorpommern

Zuwendungsempfänger:
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Betrag der Zuwendung: 467.500,00 EUR

- rückzahlbar
 bedingt rückzahlbar
 nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung:

Investition mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
BA 0101: Pestalozzi-Schule Haus I, Wolgaster Straße 62, 17489 Greifswald
Energetische Sanierung der Gebäudehülle durch komplette Erneuerung der Fenster und Außentüren
Finanzierungsart:

- Anteilsfinanzierung
 Fehlbedarfsfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht:¹² Anlage 1

¹¹ Zwischennachweis für Baumaßnahmen erfolgt auf Muster 7c.

¹² Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

Zahlenmäßiger Nachweis³

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke
1.21100.940111	B BK 0101	466.821,73	549.202,04	

* 2.023,89
269,84

Abschluss am: 27.04.2010
(bei Zwischennachweis Stand am 31.12. des abgelaufenen Jahres)

	Euro		Beginn Hj.	Ende Hj.
Bestand aus dem Vorjahr		Vermögen		
Einnahmen	549.202,04	Schulden		
(davon entfallen auf Eigenmittel)	82.380,31			
Summe der Einnahmen	549.202,04			
Summe der Ausgaben	549.202,04			
Einsparungen	797,96			
Mehrausgaben				

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.⁴
Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

A. Giese

Universitäts- und Hanseschaft
Greifswald
Der Oberbürgermeister
Immobilienverwaltungsbüro
Postfach 31 53
17461 Greifswald

³ Beim einfachen Verwendungsnachweis und beim Zwischennachweis:
Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Kontenplan summarisch zu gliedern.
Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer), nachzuweisen.
⁴ Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der einfache Verwendungsnachweis
 Der Zwischennachweis

entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Zuwendung ist nach den Angaben im

- einfachen Verwendungsnachweis
 Zwischennachweis

zweckentsprechend verwendet worden.

- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
 Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
 Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
 Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum. Greifswald 08.06.10

Unterschrift:

Kerll

Amtsbezeichnung, Dienststelle:

Komm. Amtsleiterin

geprüft: v. Hgr
Greifswald, den 08.06.2010
Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1

Sachbericht

Baumaßnahme: Universitäts- und Hansestadt Greifswald
J.- H. Pestalozzi-Förderschule
Wolgaster Straße 62, 17489 Greifswald

Energetische Sanierung der Gebäudehülle durch komplette
Erneuerung der Fenster und der Außentüren der Straßenseite
(2. BA)

Die Fenstererneuerung für den 2. BA wurde als Beschränkte Ausschreibung vergeben. Das Ausschreibungsverfahren fand im Juni 2009 statt. Der 1. BA, mit dem die Fenstererneuerung mit den beiden Ostflügeln begann, wurde von Februar bis April 2009 realisiert. Der dadurch vorhandene planerische Vorlauf ermöglichte eine zügige Weiterführung der Fenstererneuerung.

Die Bauleistungen wurden von Juli bis Dezember 2009 durchgeführt. Die Arbeiten waren im Wesentlichen bei laufendem Schulbetrieb auszuführen. Dies bedeutete ein hohes Maß an Feinabstimmung zwischen den Beteiligten. Während der Rohbauphase und bei gleichzeitiger Raumnutzung durch die Schule wurden Bauabschnitte eingerichtet und eine Überprüfung auf eventuelle Schadstoffbelastung (Nachweis durch Messungen) durchgeführt. Für den Feinausbau (Sohlbänke, Verkleidungen, Anpassungsarbeiten, Malerarbeiten) mussten die Räume erneut durch die Schule freigegeben werden. Durch den Schulträger lag für Unterrichtsausfall keine Zustimmung vor.

Bestandteil der Maßnahme war die Montage von Raffstoreanlagen für die Ost-, Süd- und Westseite, durch die insbesondere positive Effekte bei der Verbesserung des Raumklimas erzielt werden. Farbliche Akzente für das Gebäude wurden durch die Raffstoreanlage ebenso gesetzt. Für die Fenster der Nordseite Richtung Wolgaster Straße wurde Schallschutzverglasung vorgesehen. Eine gestalterische Verbesserung konnte durch die Entfernung von Glasbausteinen und dem Einbau von Fenstern sowie dem Einsatz des WDV-Systems für den Eingangsbereich erzielt werden.

Das Gebäude wird durch die Stadtwerke Greifswald mit Fernwärme versorgt. Der installierte Anschlußwert konnte von 250 KW auf 165 KW verringert werden.

Der Energieausweis vom 18.12.2009 ist diesem Sachbericht beigelegt.

Sämtliche Maßnahmen wurden unter Einhaltung der EnEV durchgeführt.

Zum Abschluss der Fensterarbeiten wurde eine Glas- und Rahmenreinigung vorgenommen. Auf Grund der lang anhaltenden winterlichen Witterung konnte diese Leistung erst im April durchgeführt werden.

Das Bauvorhaben wurde am 27.04.2010 abgeschlossen.

Im Auftrag

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Der Oberbürgermeister
Landratsverwaltungsamt
Postfach 31 53
17489 Greifswald

ENERGIEAUSWEIS

für Nichtwohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 18.12.2019

Gebäude

Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Schule	Gebäudedefoto (freiwillig)
Adresse	Wolgaster Straße 62, 17493 Greifswald	
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude	1980	
Baujahr Wärmeerzeuger ¹⁾	1999	
Baujahr Klimaanlage ¹⁾		
Nettogrundfläche ²⁾	2.866 m ²	
Erneuerbare Energien		
Lüftung		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf	<input checked="" type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Aushang bei öffentlichen Gebäuden <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 4).
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch: Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Henrik Engelbrecht
Ing.-Büro für TGA
Bleistraße
18439 Stralsund

18.12.2009

Datum

Unterschrift des Ausstellers

¹⁾ Mehrfachangaben möglich ²⁾ Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

Universitäts- und Hansestadt Greifswald - Pestalozzi-Förderschule Wolgaster Straße 62, 17489 Greifswald		2009/2010		KP II		Maßnahme		600.000,00										
Objekt: Erneuerung Fenster , 2. BA		Haushaltsstelle: 1.21100.940.111		Haushaltsansatz: 550.000,00 EUR		Eigenanteil		Förderung										
Bausausgabebuch		Abschlagsrechnung		Schlußrechnung		Baugrundstück		Erschließung		Bauwerk		Techn. Anlage		Außenanlagen		Nebenkosten		
Id. Nr.	Rechnungsdatum	Rechnungsnummer	Empfänger	Leistung	EUR	EUR	KG	KG	KG	KG	KG	KG	KG	KG	KG	KG	KG	
1	29.06.2009	2930014	ab Nord	Planung, AR Lph. 5-7	22.133,65		100	200	300	400	500	600	700				22.133,65	
2	12.08.2009	5709/09	FST Strassburg	Fenster, 1. AR	110.692,66				110.692,66									
3	01.09.2009	6109/09	FST Strassburg	Fenster, 2. AR	92.962,25				92.962,25									
4	28.09.2009	6709/09	FST Strassburg	Fenster, 3. AR	105.877,28				105.877,28									
5	30.09.2009	2930021	ab Nord	Planung, AR Lph. 8, 65%	11.864,78													11.864,78
6	23.09.2009	2009-165	Balance	Schadstoffmessungen, 1. AR	5.697,72													5.697,72
7	02.10.2009	2009-177	Balance	Schadstoffmessungen, SR	1.274,49													1.274,49
8	19.10.2009	7210/09	FST Strassburg	Fenster, 4. AR	92.128,81				92.128,81									
9	18.12.2009	2930027	ab Nord	Planung, SR	7.352,00													7.352,00
10	03.12.2009	8212/09	FST Strassburg	Fenster, SR	81.574,45				81.574,45									
11	13.01.2010	8212/09	FST Strassburg	Ausz. Si. einbehalt. Bürgschaft	14.945,43				14.945,43									
12	25.04.2010	2100772	Belie	Fensterreinigung	2.696,52				2.696,52									
				Ende														
gesamt					549.202,04		0,00	0,00	600.879,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.522,64	

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

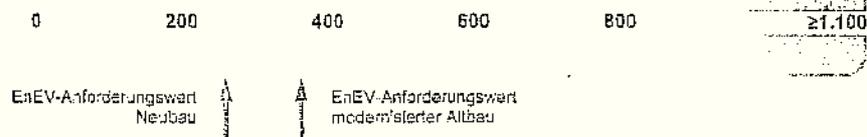
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Wolgaster Straße 62

Primärenergiebedarf „Gesamtenergieeffizienz“

CO₂-Emissionen¹⁾ 61 [kg/(m²·a)]

Dieses Gebäude
269 kWh/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV²⁾

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 269 kWh/(m²·a) Anforderungswert 260 kWh/(m²·a)

Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach Anlage 2 Nr. 2 EnEV

Verfahren nach Anlage 2 Nr. 3 EnEV („Ein-Zonen-Modell“)

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für					Gebäude insgesamt
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ⁴⁾	Kühlung einschl. Befeuchtung	
Nah-/Fernwärme KW	110,6	0,0	0,0	0,0	0,0	110,6
Strom-Mix	0,7	51,7	6,2	0,0	0,0	58,6

Aufteilung Energiebedarf

[kWh/(m ² ·a)]	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ⁴⁾	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Nutzenergie	84,8	50,0	6,2	0,0	0,0	141,0
Endenergie	111,3	51,7	6,2	0,0	0,0	169,2
Primärenergie	93,7	134,5	16,2	0,0	0,0	244,4 + 10%

Ersatzmaßnahmen³⁾

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte der EnEV sind um % verschärft.

Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a)

Wärmeschutzanforderungen

Die verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m ²]	Anteil [%]
1	Pestaolozz ¹ -Schule	2.886	100

Weitere Zonen in Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

1) Freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 4) nur Hilfsenergiebedarf

In zweifacher Ausfertigung einreichen
 Zutreffendes ankreuzen

Einfacher Verwendungsnachweis¹¹
 Zwischennachweis

- Nr. 7 ANBest-I
 Nr. 6.6 ANBest-P
 Nr. 6 ANBest-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:
VV-MV zur Durchführung des ZulnvG vom 11. März 2009

Bewilligungsbehörde:
Das Land Mecklenburg Vorpommern

Zuwendungsempfänger:
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Betrag der Zuwendung: 100.000,00 EUR

- rückzahlbar
 bedingt rückzahlbar
 nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung:

Investition mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
BA 0101: Berufliche Schule Greifswald, Hans- Beimler- Str. 7, 17491 Greifswald
Energetische Sanierung der Gebäudehülle durch komplette Erneuerung der Fenster und Außentüren

Finanzierungsart:

- Anteilsfinanzierung
 Fehlbedarfsfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht:¹² Anlage 1

¹¹ Zwischennachweis für Baumaßnahmen erfolgt auf Muster 7c.

¹² Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

Zahlenmäßiger Nachweis³

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke
1.25100.940010	BB 0106	83.424,12	98.146,02	

Abschluss am: 12.04.2010

	Euro	Beginn Hj	Ende Hj
Bestand aus dem Vorjahr			
Einnahmen	98.146,02		
(davon entfallen auf Eigenmittel)	14.721,90		
Summe der Einnahmen	98.146,02		
Summe der Ausgaben	98.146,02		
Einsparungen	1.853,95		
Mehrausgaben			

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.⁴
Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

16.08.10 A.F.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

F.V. BÄHN

³ Beim einfachen Verwendungsnachweis und beim Zwischennachweis:

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Kontenplan summarisch zu gliedern.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer), nachzuweisen.

⁴ Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der einfache Verwendungsnachweis
 Der Zwischennachweis

entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Zuwendung ist nach den Angaben im

- einfachen Verwendungsnachweis
 Zwischennachweis

zweckentsprechend verwendet worden.

- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
 Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
 Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
 Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: Greifswald, 30.08.2011

Unterschrift:

Kohl

Amtsbezeichnung, Dienststelle: komm. Amtsleiterin

geprüft *Junk*
Greifswald, den 30.08.2011
Universalitäts- und Hansestadt
Greifswald
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1

Sachbericht

Baumaßnahme : Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Berufliche Schule Greifswald ; Hans- Beimler- Straße 7 ; 17491 Greifswald

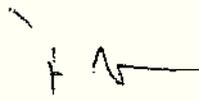
Energetische Sanierung der Gebäudehülle durch Erneuerung der
Fenster und Außentüren

Die Baumaßnahme wurde im September 2009 beschränkt ausgeschrieben.
Die Auftragserteilung erfolgte im Oktober 2009.
Die Bauleistungen wurden im April 2010 abgeschlossen.
Das Gebäude steht unter Denkmalschutz, alle diesbezüglichen Belange sind abgestimmt und eingehalten.

Der Austausch der Fenster erfolgte bei laufendem Schulbetrieb.
Das Gebäude wird mit Fernwärme beheizt.

Der Wärmedurchgangskoeffizient der alten Fenster hatte einen Uw-Wert von 3,5 W/m²K.
Der Wärmedurchgangskoeffizient der neuen Fenster hatte einen Uw-Wert von 1,3 W/m²K.

Die Anforderungen der Energiesparverordnung wurden eingehalten.



Übergabeprotokoll

Folgende Unterlagen werden an das Amt für Immobilienmanagement des Landkreises Vorpommern-Greifswald übergeben:

01. Zuwendungsbescheid „Verbesserung der Ausstattung von sechs Laboren an der Beruflichen Schulen der Hansestadt Greifswald – Technik“, Siemensallee
 - Zuwendungsbescheid vom 11.11.1994 in Kopie
 - Verwendungsnachweis in Kopie
 - Bauausgabebuch in Kopie
 - Prüfungsvermerk in Kopie

02. Zuwendungsbescheid „Umbau der Halle V an der Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald – Technik“, Siemensallee
 - Zuwendungsbescheid vom 02.10.1995 im Original
 - Änderungsbescheid vom 25.04.1997 im Original
 - Änderungsbescheid vom 02.04.1998 im Original
 - Verwendungsnachweis in Kopie
 - Bauausgabebuch in Kopie
 - Verwendungsnachweisprüfung im Original

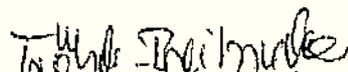
03. Zuwendungsbescheid „Erweiterungsbau und Neubau Turnhalle an der Kaufmännischen Berufsschule der Hansestadt Greifswald“, H.-Beimler-Straße
 - Zuwendungsbescheid vom 28.04.1998 in Kopie
 - Änderungsbescheid vom 16.11.1999 im Original
 - Änderungsbescheid vom 07.03.2000 im Original
 - Änderungsbescheid vom 21.12.2002 im Original
 - Änderungsbescheid vom 08.03.2001 im Original
 - Änderungsbescheid vom 26.03.2001 in Kopie
 - Änderungsbescheid vom 11.12.2001 im Original
 - Änderungsbescheid vom 30.01.2003 im Original
 - Verwendungsnachweis in Kopie
 - Bauausgabebuch in Kopie
 - Verwendungsnachweisprüfung im Original

übergeben: 30.4.13

übernommen: 30.04.2013



Christine Frieler
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Schulverwaltungs- und Sportamt



Frau Trölsch-Breitsprecher
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Amt für Immobilienmanagement

Verhandelt

zu Ribnitz-Damgarten am 14. Dezember 1994

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

G E B H A R D M Ü L L E R

mit dem Amtssitz
in Ribnitz-Damgarten

erschienen heute:

1. Herr Klaus-Dieter Raabe
geb. am 01.09.1943
dem Notar von Person bekannt

geschäftsansässig: Wilhelm-Külz-Platz 2, 18055 Rostock

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen, sondern mit Vollmacht für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), gesetzlich vertreten durch die Oberfinanzdirektion Rostock, diese wiederum gesetzlich vertreten durch das Bundesvermögensamt Rostock, aufgrund Vollmacht des Vorstehers vom 01.12.1994, die dem Notar bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Vertrag beigelegt wird,

- im folgenden auch "Verkäuferin" genannt - ,

2. Frau Sonja Ladwig, geb. Neumann
geb. am 19.04.1952
ausgewiesen durch Personalausweis

Dienstanschrift: Rathaus, 17461 Greifswald

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern für

die Hansestadt Greifswald

aufgrund gesiegelter Vollmacht vom 10.10.1994, die dem Notar bei Beurkundung im Original vorgelegen hat und von der eine beglaubigte Fotokopie diesem Vertrag beigelegt wird,

- im folgenden auch "Käufer" genannt - .

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Grundstückskaufvertrages mit Auflassung

§ 1 Kaufgegenstand

(1)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) ist Eigentümerin des folgenden im

Grundbuch von Greifswald

Grundbuchblatt Nr. 1334

Flur 23

Flurstück 47

verzeichneten, in 17491 Greifswald, Hans-Beimler-Str. 7, gelegenen Grundbesitzes mit einer Größe von 5.737 qm.

Die Zuordnung auf die Bundesrepublik Deutschland ist durch Bescheid der Vermögenszuordnungsstelle der Oberfinanzdirektion Rostock (Az. 05-09-449) vom 19. 01. 1993 erfolgt.

(2)

Die Verkäuferin verkauft dem Käufer den in Abs. (1) bezeichneten, mit einem zweigeschossigen, L-förmigen, in monolithischer Bauweise errichteten, heute als Berufsschule genutzten Gebäude bebauten Grundbesitz zu Alleineigentum mit allen Rechten und Bestandteilen. Die Vertragsparteien fügen zur näheren Abgrenzung des Grundbesitzes den dieser Niederschrift als Anlage I beigehefteten Lageplan bei, in dem die verkaufte Fläche farblich gekennzeichnet ist. Er soll maßgeblich sein, soweit er von den zuvor niedergelegten Angaben abweicht. Mitverkauft werden sämtliche auf dem Grundbesitz befindlichen Gebäude, Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen und Einrichtungen, auch soweit sie nicht wesentliche Bestandteile sind.

(3)

Der in Abs. (1) bezeichnete Grundbesitz weist folgende Merkmale hinsichtlich seiner Bebaubarkeit und Nutzbarkeit auf:

Tatsächliche Nutzung:	GRZ 0,18	GFZ: 0,34
Zulässige Nutzung:	GRZ 0,40	GFZ: 0,90

§ 2 Lasten

(1)

Im Grundbuch sind keine Belastungen eingetragen.

(2)

Der Käufer übernimmt den Kaufgegenstand, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, mit allen grundbuchlich gesicherten Rechten.

(3)

Der Käufer übernimmt alle etwa vorhandenen aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Beschränkungen und insbesondere öffentlich-rechtlichen Lasten einschließlich etwaiger Baulasten sowie Nutzungsrechte Dritter, soweit diese Beschränkungen auf ihn kraft Gesetzes übergehen.

§ 3

Besitzübergang

(1)

Der Besitz am Kaufgegenstand geht am Tage der Beurkundung dieses Vertrages (24 Uhr) auf den Käufer über ("Stichtag"). Dieser Stichtag ist auch dann entscheidend, wenn der Käufer bereits aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses im Besitz des Kaufgegenstandes sein sollte.

Mit dem Stichtag gehen auf den Käufer Nutzen, Lasten, Gefahren aller Art, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht sowie alle öffentlich-rechtlichen Pflichten über. Am Kaufgegenstand bestehen keine der Verkäuferin bekannte Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse.

(2)

Am Stichtag geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über. Es ist Sache des Käufers, für eine hinreichende Versicherung zu sorgen.

(3)

Für vor Bestandskraft der Grundstücksverkehrsgenehmigung vorgenommene Investitionen des Käufers wird jeglicher Ersatzanspruch ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Veränderungen des Kaufgegenstandes sind für den Fall, daß der Vertrag keine Wirksamkeit erlangt, vom Käufer auf dessen Kosten rückgängig zu machen, soweit die Verkäuferin dies fordert.

§ 4

Kaufpreis

(1)

Der Verkehrswert für den in § 1 beschriebenen Kaufgegenstand beträgt DM 1.450.000,-- (i.W.: Einmillionvierhundertfünfzigtausend).

Hiervon entfallen auf

Grund und Boden bei einer angenommenen Fläche von 2 700 qm und einem vereinbarten qm-Preis von DM 115,--	DM 310 500,--
Grund und Boden bei einer angenommenen Fläche von 3 037 qm Freizeit- und Sportfläche und einem verein- barten qm-Preis von DM 28,--	DM 85 036,--
Gesamtwert Grund und Boden	DM 395 536,--

auf Gebäude und sonstige mitverkaufte Gegenstände DM 1 054 464,--

Auf den Verkehrswert wird gemäß den Grundsätzen für die verbilligte Veräußerung bundes-eigener Grundstücke (VerbGS) vom 22.02.1994 unter den in § 5 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen ein Abschlag von 80 % gewährt.

Der Kaufpreis beträgt mithin DM 290.000,-- (in Worten: Zweihundertneunzigtausend).

(2) entfällt, da es sich um ein vermessenes Flurstück handelt

Ergibt sich aufgrund der hiermit vereinbarten, vom Käufer auf Anforderung der Verkäuferin zu veranlassenden Vermessung ein Mehr- oder Mindermaß gegenüber der in Abs (1) ange-nommenen Fläche, so ist das Mehr- oder Mindermaß unter Zugrundelegung des qm-Preises von DM 115,-- für Bauland und DM 28,-- für Sport- und Freizeitfläche im Verhältnis der Parteien durch direkte Nach- bzw. Rückzahlungen binnen einem Monat nach Zugang des Meßergebnisses in vollem Umfang auszugleichen. Der Betrag ist nach Maßgabe des Abs. 1 herabzusetzen.

(3) Der Käufer hat der Verkäuferin binnen drei Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages den Kaufpreis gemäß Abs (1) zu zahlen

(4) Die Zahlung des Kaufpreises hat direkt auf das Konto der Bundeskasse Berlin-Ost bei der Landeszentralbank Berlin,

BLZ 100 000 00
Konto-Nr 100 010 39

unter Angabe des Verwendungszweckes

Haushaltsstelle 0807-13101 (Bundesvermögen)

TLG Nr 502 281
BVA Az VV 2925 2-4013/0049-XIV C

zu erfolgen

(5)

Geht der Kaufpreis nicht fristgerecht ein, ist der ausstehende Teil bis zum Eingang mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Dieser Verzinsungsanspruch setzt keine Mahnung voraus.

Außerdem ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin auch den weiteren nachweisbaren Verzugsschaden zu ersetzen. Zu dem weiteren Verzugsschaden gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz nach Satz 1 und einem höheren Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben.

(6)

Die Verkäuferin ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls der Käufer den Kaufpreis nebst allen Zinsen nicht fristgerecht zahlt und dies auch nicht innerhalb einer ihm von der Verkäuferin schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen nachholt.

(7)

§ 454 BGB ist ausgeschlossen.

§ 4 a Nachzahlung

(1)

Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall eine Nachzahlung zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis zu leisten, daß der Planungsträger innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluß eine den Wert des Kaufgrundstücks steigernde andere als in § 1 Abs. (3) festgestellte Nutzungsmöglichkeit eröffnet. Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem [- entsprechend § 4, Abs. 1 verbilligten -] Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Anforderung des Zahlungsbetrages durch den Bund; Wertsteigerungen durch Zeitablauf bleiben dabei außer Betracht, desgleichen Wertsteigerungen, die von dem Käufer oder auf dessen Kosten durchgeführt worden sind.

(2)

Der Nachzahlungsbetrag wird zwei Wochen nach Eingang des Anforderungsschreibens beim Käufer fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3)

Tritt der Käufer der Höhe des Nachzahlungsbetrages entgegen, ist diese durch einen von beiden Vertragsparteien gemeinsam zu benennenden öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen verbindlich festzustellen. Kommt auch über dessen Bestellung keine Einigung zustande, wird der Sachverständige auf Antrag einer der Vertragsparteien vom Präsidenten derjenigen Industrie- und Handelskammer bestimmt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Kaufgegenstand gelegen ist.

§ 5
Zweckbindung

(1)

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Eigentumsübergang das Grundstück für folgenden Zweck zu nutzen und diese Nutzung für einen weiteren Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Fertigstellung beizubehalten:

Berufsschule

(2)

Der Käufer wird für den in (1) genannten Zweck Investitionen in Höhe von DM 7 Mio. 000,- vornehmen.

(3)

- a) Die Weiterveräußerung wird für den Zeitraum der zweckgebundenen Nutzung ausgeschlossen. Das gilt nicht, sofern auch der zweite Bewerber zu dem Kreis der Begünstigten gehört, diesem also beispielsweise eine gleich hohe Verbilligung für den konkreten Zweck hätte gewährt werden können. Der Ersterwerber hat der Verkäuferin die beabsichtigte Weiterveräußerung rechtzeitig anzuzeigen, er hat bei der Kaufpreisbildung einen Verbilligungsabschlag um 80 % vom vollen Wert vorzunehmen, den auch die Verkäuferin bei der Veräußerung des Grundstückes eingeräumt hat. Dabei bleiben Wertsteigerungen des Grundstückes, die durch Aufwendungen des Käufers entstanden sind, unberücksichtigt.
- b) Der Zweiterwerber hat sich gegenüber dem Ersterwerber im Weiterveräußerungsvertrag in gleicher Weise zu verpflichten, wie der Ersterwerber gegenüber der Verkäuferin.
- c) Der Ersterwerber hat die ihm aus den Verpflichtungen des Zweiterwerbers erwachsenen Rechte wahrzunehmen, dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Bindungsfrist. Zahlungen, die an ihn aus einem gemäß diesen Grundsätzen begründeten Anspruch geleistet werden, sind an die Verkäuferin abzuführen.
- d) Der Ersterwerber bleibt dem Bund für die Erfüllung der Verbilligungsvoraussetzungen verantwortlich. Er hat insbesondere nachzuweisen, daß die Pflichten aus dem Weiterveräußerungsvertrag während der Bindungsdauer erfüllt worden sind.
- e) Es ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Käufers für den Fall zu bestellen, daß der Zweiterwerber die unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.
Als Inhalt des Wiederkaufsrechts ist zu vereinbaren: Wiederkaufspreis ist der Kaufpreis, den der Zweiterwerber an den Käufer entrichtet hat.
Verwendungsersatz nach § 500 BGB leistet der Käufer nur insoweit, als er die Verwendungen für sich nutzen kann. Im Zusammenhang mit dem Wiederkauf stehende Kosten trägt der Zweiterwerber. Das Wiederkaufsrecht ist durch eine Vormerkung an erster Rangstelle an dem Kaufgrundstück zu sichern. Im Weiterveräußerungsvertrag ist zu vereinbaren, daß die Kosten für die Bestellung, Änderung und Löschung vom Zweiterwerber getragen werden.

§ 6
Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1)

Der Kaufgegenstand wird am Stichtag übergeben, wie er steht und liegt.

Der Käufer hat Gelegenheit gehabt, den Zustand des Kaufobjekts eingehend zu untersuchen. Die Verkäuferin übernimmt für die Beschaffenheit und Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes keinerlei Gewähr. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

(2)

Die Verkäuferin leistet, sowie nicht unabdingbare Gewährleistungsvorschriften entgegenstehen, keine Gewähr für Rechtsmängel.

§ 7
Altlasten

(1)

Die Verkäuferin übernimmt auch keine Gewähr dafür, daß der Kaufgegenstand frei von ökologischen Altlasten, sonstigen Umweltschäden und hygienischen Belastungen ist.

(2)

Die Verkäuferin übernimmt außerdem keine Gewährleistung für das Freisein des Kaufgegenstandes von Kampfmitteln. Sie haftet nicht für Schäden durch etwa auf dem Kaufobjekt vorhandenes Kriegsgerät oder bisher nicht entfernte Sprengstoffe. Sie ist auch nicht zur Beseitigung des Kriegsgerätes oder der Sprengstoffe verpflichtet. Ansprüche des Käufers wegen eventuell vorhandener Kampfmittel gegen die Verkäuferin - aus welchem Rechtsgrund auch immer - sind ausgeschlossen.

(3)

Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung der in Abs. (1) und (2) genannten Belastungen sind im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich vom Käufer zu tragen.

(4)

"entfällt"

§ 8
Vermögensrechtliche Ansprüche

Der Verkäuferin sind keine Anmeldungen auf Rückübertragung des Kaufgegenstandes bekannt. Entsprechende Negativatteste des Amtes und des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen liegen vor und werden diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 9 Öffentliche Abgaben

- (1)
Öffentliche Abgaben, Anliegerbeiträge, Erschließungskosten und Steuern, die nach dem Stichtag gem. §3, Abs 1 fällig werden, sind vom Käufer zu tragen.
- (2)
Der Käufer stellt die Verkäuferin von der Zahlung eventuell schon entstandener, aber noch nicht fälliger, öffentlicher Abgaben, Erschließungskosten, Anliegerbeiträge und Steuern frei.
- (3)
Soweit öffentliche Abgaben und Steuern bereits für einen Zeitraum nach dem Stichtag entrichtet worden sind, hat sie der Käufer binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung der Verkäuferin zu erstatten.
- (4)
Soweit auf Anliegerbeiträge oder Erschließungskosten von seiten der Verkäuferin bereits Vorauszahlungen geleistet wurden und noch nicht endgültig abgerechnet worden sind, steht ein etwa überschüssig gezahlter Teilbetrag der Verkäuferin zu. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin unaufgefordert etwaige ihm zugehende Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.

§ 10 Rechtsnachfolger

Der Käufer oder sein Rechtsnachfolger wird im Falle einer Übertragung des Grundstücks auf einen anderen diesem sämtliche in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen - insbesondere die Verpflichtung auf Rückübertragung und zur Durchführung des Vorhabenplans sowie die Nutzungsbindung - auferlegen, mit der Maßgabe, daß auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind. Er wird von seinen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese verbindlich übernommen hat. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der Verkäuferin. Diese Zustimmung ersetzt evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Bescheide nicht.
Der Ersterwerber bleibt der Verkäuferin für die Erfüllung der Verbilligungsvoraussetzungen verantwortlich. Er hat insbesondere nachzuweisen, daß die Pflichten aus dem Weiterveräußerungsvertrag während der Bindungsdauer erfüllt worden sind.

§ 11 - 12 entfallen

§ 13

Auflassung, Auflassungsvormerkung

(1)

Die Verkäuferin und der Käufer sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem in § 1 bezeichneten Kaufgegenstand auf den Käufer übergeht.

Die Verkäuferin bewilligt, der Käufer beantragt, diesen als Eigentümer ins Grundbuch einzutragen.

(2)

Zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Übertragung des Eigentums an dem Kaufgegenstand bewilligt die Verkäuferin und beantragt der Käufer, für diesen im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung einzutragen.

Der Käufer bewilligt und beantragt schon jetzt, die vorgenannte Vormerkung zu löschen,

wenn das Eigentum auf ihn umgeschrieben wird und zwischenzeitlich keine Eintragungen ohne seine Zustimmung erfolgt oder beantragt sind,

falls der Käufer oder die Verkäuferin den Rücktritt von diesem Vertrag erklärt und die jeweils andere Vertragspartei auf entsprechende schriftliche Anfrage des Notars der Wirksamkeit des Rücktritts nicht binnen vier Wochen ab Absendung schriftlich widerspricht.

Der Notar wird angewiesen, die Löschung der Auflassungsvormerkung zu beantragen, sofern (was das Grundbuchamt nicht zu überprüfen hat) eine dieser Voraussetzungen vorliegt.

§ 14

Ermächtigung des Notars

(1)

Sämtliche Vertragsbeteiligten beauftragen und ermächtigen den antierenden Notar zur Einholung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen, auch rechtsgeschäftlicher Natur, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Notar wird weiter beauftragt und bevollmächtigt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäftes abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge - auch geteilt und beschränkt - zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen. Käufer und Verkäuferin sind in denjenigen Fällen, in denen Teilgrundstücke verkauft sind, verpflichtet, an den zur Herbeiführung der Teilung erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

(2)

Im Rahmen des Absatzes (1) hat der Notar uneingeschränkte Empfangsvollmacht. Rücktrittserklärungen der Vertragsparteien werden nur mit Zugang bei ihm wirksam.

Der Notar hat die andere Partei von derartigen Erklärungen unverzüglich zu unterrichten.

(3)

"entfällt"

(4)

Der Notar wird von den Parteien auch beauftragt, das jeweils zuständige Finanzamt vom Vertragsabschluß zu informieren und die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.

§ 15

Vollzugsvollmacht

Die Erschienenen erteilen den Notariatsangestellten (*), jeder einzeln, Vollmacht zur Abgabe sämtlicher zur Vertragsdurchführung noch erforderlicher und/oder zweckmäßiger Erklärungen. Frau Wiebke Hesse und Frau Silke Schmidt

Die Bevollmächtigten können Anträge zum Grundbuch stellen und auch zurücknehmen. Die Vollmacht umfaßt auch eine etwaige Wiederholung der Auflassung, die Löschung der Auflassungsvormerkung und die Vornahme von Rangänderungen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht nur wirksam vor dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter Gebrauch machen.

Die Vollmacht erlischt ein Jahr nach Eigentumsumschreibung. Sie ist jederzeit widerruflich

§ 16

Kosten

Die mit dem Abschluß sowie der Durchführung dieses Vertrages oder dem von dem Käufer zu vertretenden Rücktritt der Verkäuferin entstehenden Verkehrssteuern (insbesondere Grunderwerbssteuer) und Kosten einschließlich der Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Vermessung und Vermarkung trägt der Käufer. *2)*

§ 17

Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen

§ 18

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel

1) Der Käufer beantragt Gerichtskostenbefreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach § 4 Ziff. 1 GrEStG Befreiung von der Grunderwerbsteuer.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

§ 20
Datenschutzklausel

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, daß die von ihm freiwillig angegebenen Daten bei der Verkäuferin sowie innerhalb der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH zur Erreichung der Vergabeentscheidung sowie der Vertragsdurchführung und -abwicklung elektronisch verarbeitet und übermittelt werden. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verkäuferin verpflichtet sich, den besonderen Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen.

§ 21
Hinweise und Belehrungen

(1)
Der Notar hat die Vertragsparteien darauf hingewiesen, daß er weder das Grundbuch noch das Baulastenverzeichnis eingesehen hat. Die Vertragsparteien bestanden dennoch auf sofortiger Beurkundung dieses Vertrages.

(2)
Der Notar hat den Käufer darauf hingewiesen, daß

das Grundbuch möglicherweise nicht alle den Kaufgegenstand treffenden, insbesondere dinglichen Belastungen und Beschränkungen wiedergibt,

Grundstücksverkehrsgenehmigungen binnen eines Jahres nach Erteilung widerrufen werden können.

(3)
Der Notar hat auf die Grunderwerbsteuerlichen Grundsätze (insbesondere das Erfordernis der Unbedenklichkeitsbescheinigung) hingewiesen. Die Vertragsparteien versichern nach Belehrung über das Erfordernis der vollständigen Beurkundung, daß der Vertrag die Abreden vollständig und richtig wiedergibt. Die Verkäuferin ist auf ihre gesamtschuldnerische Haftung für die Grunderwerbsteuer hingewiesen worden.

BVG In 03 - 11/94

Der Notar hat darüber hinaus mit den Vertragsparteien die rechtliche Tragweite der einzelnen Klauseln jeweils im Sachzusammenhang erörtert, auf die für die Eigentumsumschreibung erforderlichen Negativatteste und insbesondere auf das Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch und dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz hingewiesen.

Anlage 1 lag zur Durchsicht vor.

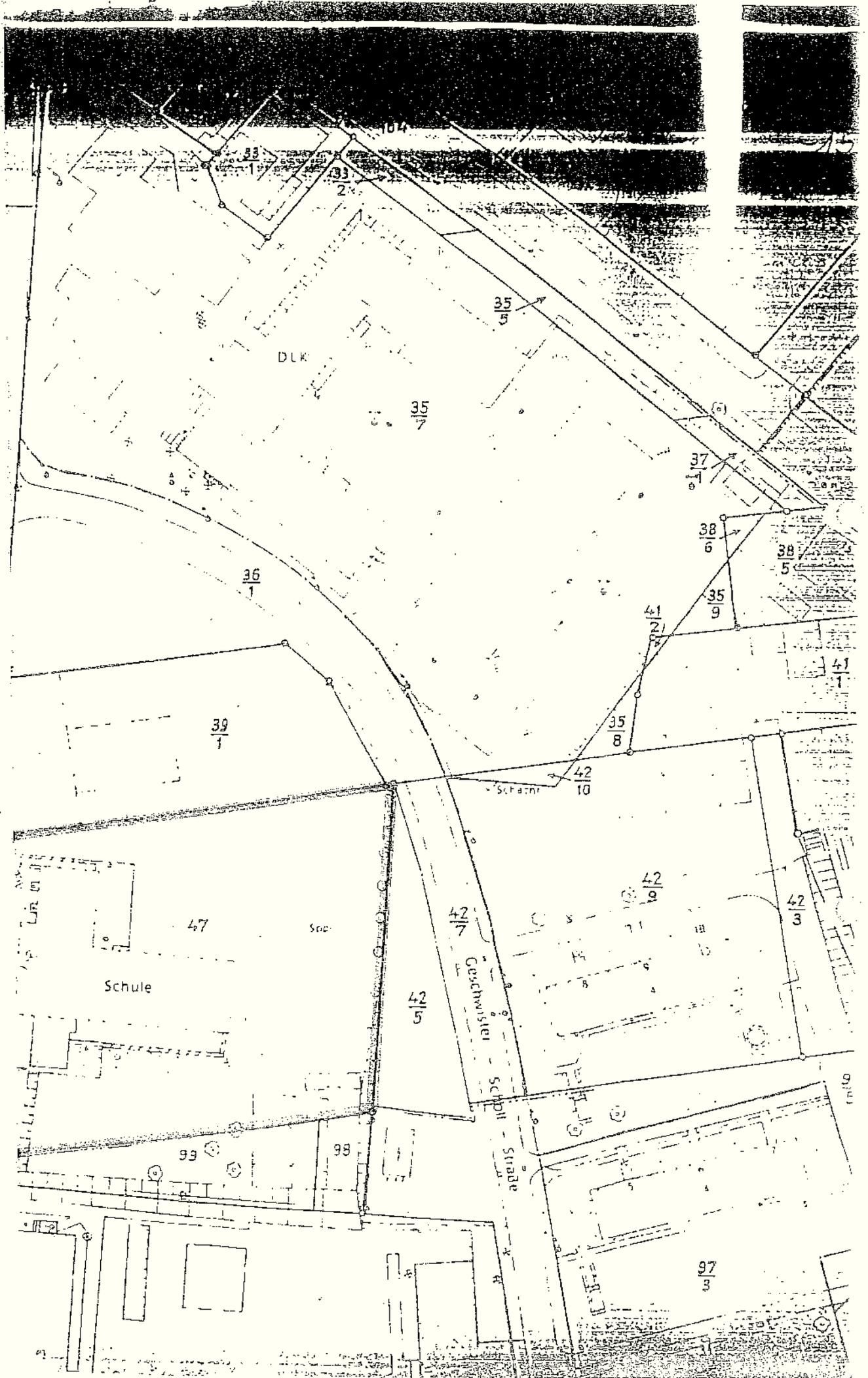
Alle Anlagen wurden von den Beteiligten genehmigt.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Marcus Dieter Gaeke

Saja Ladwig

Notar



Bundesvermögensamt
- Der Vorsteher -

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

- 1. Herrn Klaus Dieter Raabe, geb. am 01.09.1943,
- 2. Frau Angela Poschke, geb. am 29.04.1965

als Verkäufer der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG), Geschäftsstelle Rostock

- beide geschäftsansässig 18055 Rostock, Wilhelm-Kütz-Platz 2 -,

und zwar jeden für sich allein handlungsberechtigt,

das Grundstück Hans-Beimler-Str.7 in 17489 Greifswald

Flurstücke 47

Flur 23

Gemarkung Greifswald

Band -

Blatt 1334

des Grundbuches des

Amtsgerichts Greifswald

namens und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) zu verwerten, die dafür erforderlichen Verträge mit Dritten, insbesondere Veräußerungsverträge bis zu einem Verkehrswert i.H.v. 10 Mio DM im einzelnen Veräußerungsfall abzuschließen und in diesem Rahmen alle auf eine Veräußerung gerichteten Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertretungsbefugnis der Bundesvermögensämter ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I, S. 1426).

Rostock, 1. 12. 1994

Bundesvermögensamt Rostock

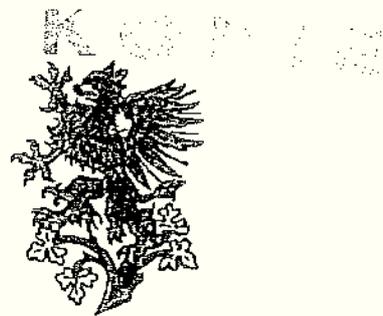
In Vertretung

Günther
Vorsteher



HANSESTADT GREIFSWALD

Der Oberbürgermeister



Hansestadt Greifswald, Postfach 253, 17461 Greifswald

Greifswald, den

Vollmacht zur Veräußerung und zum Ankauf von Grundstücken bzw.
zur Vergabe von Erbbaurechten

Hiermit erteile ich

Frau Sonja Ladwig,
Angestellte der Stadtverwaltung
der Hansestadt Greifswald
Dienstanschrift: Rathaus, Postfach 253, 17461 Greifswald

Generalvollmacht

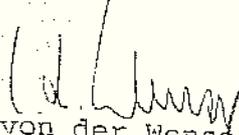
zur Veräußerung und zum Ankauf von Grundstücken sowie zur Vergabe
von Erbbaurechten für die Hansestadt Greifswald.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen, die mit der Veräußerung bzw. dem Ankauf von Grundstücken und dessen Vollzug in Zusammenhang stehen. Diese Befugnis gilt gegenüber allen Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen. Dies gilt auch für die Vergabe von Erbbaurechten.

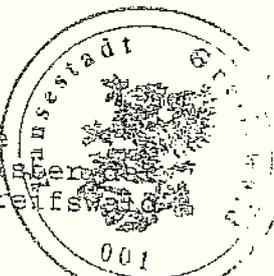
Diese Vollmacht umfaßt insbesondere die Befugnis, den Kaufvertrag abzuschließen, die Auflassung und gegebenenfalls Belastungen des überlassenen Grundstückes einschließlich der Unterwerfung des jeweiligen Grundstückseigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung vorzunehmen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

Die Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, den im Vertrag genannten Mitarbeitern des Notariatsbüros mit der Durchführung des Vertrages zu beauftragen.

Greifswald, den 10.10.1994


von der Wense
Oberbürgermeister
Hansestadt Greifswald

Hausadresse
Rathaus
Markt
17469 Greifswald



Telefon 03834/66900
Telefax 03834/3301


Görlich
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

HANSESTADT GREIFSWALD

Der Oberbürgermeister

Amt zur Regelung offener Vermögensfragen



Hansestadt Greifswald, Postfach 253, 17461 Greifswald

Bundesvermögensamt Rostock
Kopernikusstraße 1a
Postfach 15 10 01
SG XIV

18061 Rostock

Bundesvermögensamt Rostock
Eing. 14. MRZ. 1994
Amt Geb. XIV C
Tgl-Nr.

Greifswald, den 09.03.94
tz-zi

Auskunftsersuchen

TGL-Nr.: 47552

Frau Wenzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgende Flurstücke liegen in unserem Amt keine Anträge nach dem VermG vor:

Gemarkung : Greifswald
Flur: 23
Flurstück: 47
Lage: Hans-Seimler-Str. 7

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Teetz
Amtsleiterin

LANDESAMT ZUR REGELUNG
OFFENER VERMÖGENSFRAGEN
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesamt z. Reg. offener Vermögensfragen
Postfach 1125, 17484 Greifswald

Bundesvermögensamt	
Eing. 20. OKT. 1994	
Art. G. XIV	
Tgb-Nr.	

17489 Greifswald
Fleischerstraße
Tel. Greifswald: 1a 57110
 1a 57117
Fax: 3
Sprechzeit : 1 anstag
 9.00-17.00 Uhr

Bundesvermögensamt Rostock
Kopernikusstr. 1a
18057 Rostock

Ihr Zeichen/vom	Unser Zeichen/vom	Bearbeiter	Datum
SG XIV		Frau Gröber	17.10.

Bitte stets angeben!

Betr.: Anfrage nach vermögensrechtlichen Ansprüchen
hier: Anschrift der Liegenschaft:
17489 Greifswald, H.-Beimler-Str. 7

Gemarkung: Greifswald
Flur: 23
Flurstück: 47
Grundstücksgröße: 5.737 qm

gehörend zum Unternehmen:
RT: Hansestadt Greifswald

Sehr geehrter Herr Bartel,

im Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern sind bis zum heutigen Tag keine Rückübertragungsanträge in o.g. Angelegenheit und keine Mitteilungen über einen solchen Antrag eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

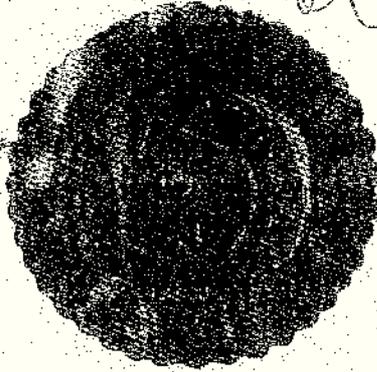
i.A.

Witt

Die wörtliche Übereinstimmung umstehender Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Ribnitz-Dangarten, den 12. 10. 1933

N. O. F.
N O F 17



Anlage 3

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung 1	Bezeichnung 2	Inventar-nummer	Anschaff.-jahr	AK	ND Monate	Abgeschrieben	RW zum 31.12.2011	RW zum 04.09.2011
Möbiliar/Ausstattung										
1	12701	9 Aktenschränke/-Regale	Kücheneinrichtung	6010000	2001	2.889,82 €	96 8	2009	1,00 €	1,00 €
2	12701	10 Möbiliar	Entgeltabrechnung	6010004	1999	2.854,02 €	120 10	2009	1,00 €	1,00 €
3	12701	19 x Möbiliar	Rettungsdienstverwaltung	6010005	1999	6.178,81 €	120 10	2009	1,00 €	1,00 €
4	12701	Beamer einschl.	Zubehör	6010008	2004	1.888,48 €	84 7	2011	1,00 €	1,00 €
5	12701	Couchgarnitur Rundecke	3-Sitzer/2-Sitzer/Sessel	6010010	2007	1.566,00 €	96 8	2015	602,00 €	652,50 €
6	12701	Couchgarnitur 3-1-1	Aufenthaltsraum Notarztzweck	6010011	2010	1.250,00 €	60 5	2015	895,00 €	958,33 €
PC-Technik/Software										
7	12701	Drucker	Entgeltabrechnung	6020003	1998	3.048,23 €	60 5	2003	1,00 €	1,00 €
8	12701	Laptop	ÄLRD	6020009	2002	2.138,60 €	60 5	2007	1,00 €	1,00 €
9	12701	Lifebook E 8210	ÄLRD	6020012	2006	2.424,40 €	48 4	2010	1,00 €	1,00 €
10	12701	Hardware DRK-Rettungswa	FSC PC ESPRIMO Ed.P2520 E2180	6020015	2008	583,10 €	36 3	2011	1,00 €	1,00 €
11	12701	Abr.-Server und Update	Rettungsdienst	6020020	2010	2.915,50 €	36 3	2013	1.619,00 €	1.862,68 €
12	12701	Arbeitsplatzrechner	RD Verwaltung	6020021	2010	802,06 €	36 3	2013	511,00 €	579,27 €
13	12701	Arbeitsplatzrechner	RD Abrechnung	6020022	2010	666,40 €	36 3	2013	424,00 €	481,29 €
14	12701	zentraler Server	Abrechnung	6020024	2011	3.008,75 €	60 5	2016	2.407,00 €	2.557,44 €
Funktechnische Ausrüstung										
15	12701	BOS-Funkgeräte (2m-Band	SNr: 402TAW3814; 402TAW3887	6030001	2001	1.567,01 €	96 8	2009	1,00 €	1,00 €
16	12701	2 BOS-Funkgeräte (4m-Bar	SNr: 432TAY0524; 432TAY0517	6030002	2001	2.729,49 €	96 8	2009	1,00 €	1,00 €
17	12701	BOS-Funkgerät für RTW H	SNr: 06178492010381	6030003	2006	2.385,54 €	96 8	2014	766,00 €	844,88 €
18	12701	BOS-Funkgerät für RTW	SNr: 06178492010384	6030004	2006	2.385,54 €	96 8	2014	766,00 €	844,88 €
19	12701	BOS-Handsprechfunkgerät	SNr: 749GGUH597- für LNA/ORGL	6030005	2006	672,80 €	96 8	2014	240,00 €	266,32 €
20	12701	BOS-Handsprechfunkgerät	SNr: 749GGU1122 - für LNA/ORGL	6030006	2006	672,80 €	96 8	2014	240,00 €	266,32 €
21	12701	Textmodem m.serieller Sch	stelle zum ELR für 1 Funkkanal	6030010	2007	2.839,68 €	96 8	2015	1.064,00 €	1.153,62 €
22	12701	Datenfunk-/ Navigationssys	SN: 4207für NEF HGW-RD 252	6030011	2007	3.927,00 €	96 8	2015	1.922,00 €	2.045,31 €
23	12701	3 Datenfunk-/Navigationssy	SN: 4160 für NEF HGW RD-214	6030012	2007	3.927,00 €	96 8	2015	1.922,00 €	2.045,31 €
24	12701	Datenfunk-/Navigationssyst	SNr: 4304 KTW-HKS	6030013	2008	3.927,00 €	96 8	2016	2.208,00 €	2.331,66 €
25	12701	Datenfunk-/Navigationssyst	SNr: 4305 KTW-DRK	6030014	2008	3.927,00 €	96 8	2016	2.208,00 €	2.331,66 €
26	12701	Datenfunk-/Navigationssyst	SN: 4203 für RTW HGW HK-112	6030015	2007	3.927,00 €	96 8	2015	1.922,00 €	2.045,31 €
27	12701	Datenfunk-/Navigationssyst	SN: 4204 für RTW HGW-213	6030016	2007	3.927,00 €	96 8	2015	1.922,00 €	2.045,31 €
28	12701	Datenfunk-/ Navigationssys	SN: 4206 für RTW HGW - 250	6030017	2007	3.927,00 €	96 8	2015	1.922,00 €	2.045,31 €
29	12701	Datenfunk-/ Navigationssys	SN: 4205 für RTW HGW - 253	6030018	2007	3.927,00 €	96 8	2015	1.922,00 €	2.045,31 €
Medizintechnik										
30	12701	Defibrillator LIFEPAK 12	SNr.: 13139601	6040001	2001	16.017,67 €	96 8	2009	1,00 €	1,00 €
31	12701	12 Beatmungsmasken (Lar	Tubus-Stabilisator/Deflator	6040004	2001	2.252,90 €	96 8	2009	1,00 €	1,00 €
32	12701	LIFE-BASE mini II mit Medi	u. Modul Oxygen SNr.: 5208	6040005	2002	3.642,31 €	120 10	2012	1,00 €	91,06 €
33	12701	MBSS High Pak für Lifepak	SNr.: 21411012; neu 0611001050	6040006	2002	1.214,95 €	120 10	2012	56,00 €	91,12 €
34	12701	Stollenwerk-Trage, SNr.: 0€	Fahrgestell, SNr: 02797	6040008	2002	4.534,69 €	96 8	2010	1,00 €	1,00 €
35	12701	Defibrillator LIFEPAK 12	SNr.: 30648280	6040009	2003	18.236,61 €	96 8	2011	1,00 €	1,00 €
36	12701	Defibrillator LIFEPAK 12	SNr.: 31382672 (für NEF)	6040010	2003	14.294,44 €	96 8	2011	1,00 €	1,00 €
37	12701	Defibrillator LIFEPAK 12	SNr.:31382670 (für NEF)	6040011	2003	14.294,44 €	96 8	2011	1,00 €	1,00 €
38	12701	2 ACCUVAC Rescue Absat	Seriennummer: 13791 und 13794	6040012	2004	1.503,42 €	96 8	2012	93,00 €	140,95 €
39	12701	2 ACCUVAC Rescue Absat	Seriennummer: 13795 und 13800	6040013	2004	1.503,42 €	96 8	2012	93,00 €	140,95 €
40	12701	Pulsoxymeter Oxycount mir	SNr.: 8695	6040014	2004	898,52 €	96 8	2012	51,00 €	84,24 €
41	12701	Pulsoxymeter Oxycount mir	Hersteller Artikelnr.: 90500	6040015	2004	898,53 €	96 8	2012	51,00 €	84,24 €
42	12701	Oxylog 2000 mit Zubehör	SNr.: SRUK-0016	6040021	2004	9.799,22 €	96 8	2012	611,00 €	918,68 €
43	12701	MBSS HighPak für Lifepak	SNr:13986880 neu: 0611001051	6040022	2004	1.213,25 €	96 8	2012	73,00 €	113,74 €
44	12701	12 Beatmungsmasken (Lar	Tubus-Stabilisator/Deflator	6040024	2001	2.252,90 €	96 8	2009	1,00 €	1,00 €
45	12701	FERNO-Krankentrage mit A	für KTW HGW RD-216	6040025	2004	6.269,45 €	96 8	2012	389,00 €	587,76 €
46	12701	Infusionsspritzenpumpe Plik	SNr: 18847766 mit Geräteträger	6040026	2005	1.801,83 €	96 8	2013	220,00 €	281,54 €
47	12701	Tragestuhl Stair Pro 6251-L	SNr.: 041140291	6040027	2005	1.614,51 €	96 8	2013	200,00 €	252,27 €
48	12701	Oxylog 3000 mit Zubehör	SNr.: SRWC-0001	6040028	2005	9.525,66 €	96 8	2013	1.188,00 €	1.488,38 €
49	12701	LIFE-BASE III mit Meduma	u.Modul Oxygen SNr.: 2371	6040029	2005	4.738,18 €	96 8	2013	884,00 €	1.036,48 €
50	12701	2 Notfallkoffer leer	ULMER KOFFER III	6040031	2005	870,00 €	60 5	2010	1,00 €	1,00 €
51	12701	Vakuummattatze, 3-Kamm	er mit Beinstabil.+Kopffixierung	6040032	2005	441,10 €	72 6	2011	1,00 €	1,00 €
52	12701	2 Vakuum-Mehrkammersch	Komplettset	6040033	2005	712,08 €	72 6	2011	1,00 €	1,00 €
53	12701	2 Vakuum-Mehrkammersch	Komplettset	6040034	2005	712,08 €	72 6	2011	1,00 €	1,00 €
54	12701	Mega-Code-Trainingsgerät	SNr.: 1971	6040035	2005	8.160,60 €	96 8	2013	1.524,00 €	1.785,13 €
55	12701	Infusionsspritzenpumpe Plik	SNr: 19177635 mit Geräteträger	6040036	2005	1.298,23 €	96 8	2013	239,00 €	283,99 €

56	12701	FERNO-Schaukeltrage	Vorführtrage mit Kopffixierset	6040037	2005	1.272,71 €	96	8	2013	233,00 €	278,41 €
57	12701	2 Spineboard mit Gurtesyst	Typ Combicarrier, SNr.: N85050	6040038	2005	1.318,69 €	96	8	2013	246,00 €	288,46 €
58	12701	FERNO-Schaukeltrage	Kopffixier-Set/Rettungskorsett	6040042	2005	1.539,12 €	120	10	2015	538,00 €	577,17 €
59	12701	Batterie-Ladestation MBSS	SNr.:15064217 mit 4 NiCad-Akku	6040043	2005	2.035,65 €	120	10	2015	709,00 €	763,37 €
60	12701	Stryker-Trage, SN:6100-03	Fahrgestell, SNr: 6100-003-000	6040044	2005	7.279,78 €	96	8	2013	1.364,00 €	1.592,45 €
61	12701	FERNO-K.E.D.-Rettungskorsett		6040047	2005	191,78 €	120	10	2015	62,00 €	71,92 €
62	12701	Beatmungsgerät Oxylog 20	SN: SRXH-0007	6040048	2006	9.799,22 €	96	8	2014	3.265,00 €	3.572,63 €
63	12701	5 High Pak 12 Akku's	für LifePak 12	6040049	2006	1.945,03 €	36	3	2009	1,00 €	1,00 €
64	12701	5 High Pak 12 Akku's	für LifePak 12	6040050	2006	1.945,04 €	36	3	2009	1,00 €	1,00 €
65	12701	Auto-Pulse-System inkl.Zut	SNr.: 20253	6040052	2007	11.888,10 €	96	8	2015	5.320,00 €	5.696,38 €
66	12701	Auto-Pulse-System inkl.Zut	SNr.: 20254	6040053	2007	11.888,10 €	96	8	2015	5.320,00 €	5.696,38 €
67	12701	Infusionsspritzenpumpe Plik	mit Geräteträger SN: 19866164	6040055	2007	1.568,42 €	96	8	2015	698,00 €	751,53 €
68	12701	Tragestuhl Stair Pro 6251-L	Serien-Nr.: 061039113	6040056	2007	1.656,24 €	96	8	2015	703,00 €	759,11 €
69	12701	FERNO-Krankentrage EFX	Roll-In-System, mit Auflage	6040057	2007	6.954,47 €	96	8	2015	2.967,00 €	3.187,47 €
70	12701	Infusionsspritzenpumpe Plik	mit Geräteträger, SN: 19866165	6040058	2007	1.568,42 €	96	8	2015	698,00 €	751,53 €
71	12701	LIFE-BASE mini II mit Medt	u.Modul Oxygen SNr: 12593	6040059	2008	4.657,15 €	96	8	2016	2.568,00 €	2.716,67 €
72	12701	Defibrillator LIFEPAK 12	SNr: 36996016, inkl. 4 Akku's	6040060	2008	20.922,60 €	96	8	2016	11.766,00 €	12.422,79 €
73	12701	LIFEPAK 1000 mit EKG Mo	SNr.: 37345019	6040061	2008	2.771,59 €	96	8	2016	1.643,00 €	1.732,24 €
74	12701	LIFEPAK 1000mit EKG Mo	SNr.: 37345020	6040062	2008	2.771,59 €	96	8	2016	1.643,00 €	1.732,24 €
75	12701	Defibrillator LIFEPAK 15	SNr.: 38 13 15 99 (RTW 1)	6040063	2009	17.635,55 €	96	8	2017	12.123,00 €	12.675,55 €
76	12701	Defibrillator LIFEPAK 15	SNr.: 38 13 52 18 (RTW 2)	6040064	2009	17.635,55 €	96	8	2017	12.123,00 €	12.675,55 €
77	12701	Defibrillator LIFEPAK 15	SN.: 38 13 52 21 (RTW 1)	6040065	2009	17.635,54 €	96	8	2017	12.123,00 €	12.675,54 €
78	12701	Spritzenpumpe Pilot A 2	SNr: 20524406 mit Geräteträger	6040066	2009	1.852,89 €	72	6	2015	1.029,00 €	1.106,59 €
79	12701	Vakuummatratze,Vielkamm	mit Beinstabil.+Kopffixierung	6040067	2009	563,41 €	96	8	2017	368,00 €	387,34 €
80	12701	ACCUVAC Basic Absaugp	Seriennummer: 23197	6040068	2009	731,71 €	96	8	2017	494,00 €	518,29 €
81	12701	Tragenauflage Schnitzler fü	Stryker-Krankentrage	6040069	2009	712,84 €	60	5	2014	391,00 €	427,70 €
82	12701	Spritzenpumpe Pilot A2	SNr: 20947828 mit Wandhalter	6040070	2010	1.913,97 €	96	8	2018	1.574,00 €	1.634,85 €
83	12701	Samarit Ambulanz-Rollbord	80 x40 cm, inkl. Schutztasche	6040071	2009	1.364,45 €	60	5	2014	795,00 €	864,15 €
84	12701	Samarit Ambulanz-Rollbord	80 x 40 cm, inkl. Schutztasche	6040072	2009	1.364,46 €	60	5	2014	795,00 €	864,16 €
85	12701	Absaugpumpe ACCUVAC	SNr: 27475 inkl. Wandhalterung	6040073	2010	977,05 €	96	8	2018	803,00 €	834,56 €
86	12701	Skilltrainer Resusci Advanc	Ganzkörper imTransportkoffer	6040074	2010	5.930,13 €	120	10	2020	5.089,00 €	5.238,28 €
87	12701	Stryker Tragestuhl Modell 6252		6040076	2011	2.587,54 €	96	8	2019	2.452,00 €	2.533,63 €
Notarzteinsetzungsfahrzeuge											
88	Notarzteinsetzungsfahrzeug	HGW-RD 214		6210006	2008	44.274,30 €	60	5	2013	- €	- €
89	Notarzteinsetzungsfahrzeug	HGW-RD 252		6210007	2008	44.274,30 €	60	5	2013	10.330,00 €	12.544,39 €
Rettungstransportwagen											
90	Rettungstransportwagen	RTW HGW - 215		6220006	1999	79.440,30 €	60	5	2004	- €	- €
91	Rettungstransportwagen	RTW HGW-251 mit Trage		6220010	2005	79.096,37 €	60	5	2010	1,00 €	1,00 €
92	Rettungstransportwagen GF	HGW-253		6220012	2005	28.081,42 €	60	5	2010	- €	- €
93	Kofferaufbau für	HGW 253		6220013	2005	61.919,51 €	60	5	2010	- €	- €
94	Rettungstransportwagen	RTW HGW-213 mit Stryker-Trage		6220014	2006	84.135,07 €	60	5	2011	1,00 €	1,00 €
95	RTW HGW RD - 250	Kastenmodell		6220018	2010	93.280,88 €	60	5	2015	62.186,00 €	66.851,30 €
96	RTWHGW RD - 212	Kastenmodell		6220019	2010	97.335,23 €	60	5	2015	64.889,00 €	69.756,91 €
97	Rettungstransportwagen-Koffer	RTW HGW-RD 253		6220022	2011	118.512,00 €	72	6	2017	106.990,00 €	111.928,00 €
98	Rettungstransportwagen-Koffer	RTW HGW-RD 211		6220023	2011	118.512,00 €	72	6	2017	106.990,00 €	111.928,00 €
Krankentransportwagen											
99	Einsatzfahrzeug LNA/ORGL	HGW - 225 ohne Krankentrage		6230006	2003	52.463,04 €	60	5	2008	1,00 €	1,00 €
100	Krankentransportwagen	HGW - 255 mit Krankentraç		6230008	2007	64.638,42 €	60	5	2012	1,00 €	1,00 €
101	Krankentransportwagen	HGW-RD 216 m.Trage v. HGW228		6230010	2009	67.435,18 €	60	5	2014	28.096,00 €	31.469,75 €
Immaterielle Vermögensgegenstände											
102	Software für DTA § 302 SGB V	für Entgeltabrechnung		7000001	2008	2.677,50 €	60	5	2013	980,00 €	1.115,63 €
gesamt:						1.406.538,33 €				501.545,00 €	535.431,16 €

Auflistung städtischer Rettungsmittel, die im Zuge der Aufgabenübertragung an den LK Vorpommern Greifswald übergeben wurden

Fahrzeugart		Kennzeichen	Funkkennung	Wachenstandort	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten
Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	HGW - RD 252	11.82.2	DRK/Klinikum Sauerbruch-Str.	06.03.2008	44.274,30 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - RD 250	11.83.4	DRK-Rettungswache Greifswald Gützkower Landstraße 31	01.05.2010	93.280,88 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - 253	nicht bekannt		13.12.2005	90.000,93 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - RD 211	11.83.7	dito	29.06.2011	118.512,10 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - 251	11.83.5	dito	16.02.2005	79.096,37 €
Krankentransportwagen	KTW	HGW - 255	11.85.6	dito	09.01.2007	64.638,42 €
VW T4 (ehemaliges NEF)		HGW - 225	GW 82.3	dito	30.06.2003	52.463,04 €
Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	HGW - RD 214	13.82.1	HKS/Klinikum Sauerbruch-Str.	06.03.2008	44.274,30 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - RD 212	13.83.1	HKS-Rettungswache Greifswald Wolgaster Straße 62 a	01.05.2010	97.335,26 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - 213	nicht bekannt		08.02.2006	84.135,07 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - RD 253	13.83.6	dito	29.06.2011	118.512,10 €
Rettungstransportwagen	RTW	HGW - 215	13.83.2	dito	21.12.1999	79.440,30 €
Krankentransportwagen	KTW	HGW - RD 216	13.85.3	dito	12.02.2009	67.435,18 €
Fahrzeugübergabe insgesamt:		13 Stück				

Landkreis Vorpommern-Greifswald / Fahrzeuge Brand- und Katastrophenschutz

02.04.2014

Anlage 3.2

Bereich Greifswald										
Fahrzeug	Baujahr Kfz	Soll	Ist			Ist Bestand amtl. Kennzeichen nach: Bund Land Kreis	Organi- sation	Standort	Anschrift Behörde, Firma, Gerätehaus	
			B	L	K					
Technische Trupp										
LKW ELW 2	2001	1		1		HGW-8304	LK	Greifswald / FF	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45	
Löschzug										
MTW		1			1		HGW-8202	FF	Greifswald	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45
LF 16-TS	1990	1		1			HGW-8003	FF	Greifswald	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45
SW 2000-Tr	1994	1		1			HGW-8000	FF	Greifswald	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45
Gefahrgutzug										
CBRN-ErkKW	2002	1	1			HGW-8009		FF	Greifswald	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45
GW Dekon-P	1999	1	1			HGW-8008		FF	Greifswald	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45
DKS-TA	2009	1		1			HGW-KS 104	FF	Greifswald	17489 Greifswald / Bahnhofstraße 44/45
Betreuungszug										
Verpflegungsgruppe										
Küchen-KW		1	1			HGW-8007		DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Feldküche		1		1			HGW-8001	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
WTA		1		1			HGW-8305	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
1. Betreuungsgruppe										
MTW		1		1			HGW-8002	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
BtGrKW		1		1			HGW-8301	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
GW-Betreuung		1		1			HGW-8306	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
NEA-TA	2011	1		1			OVP-LK 141	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
2. Betreuungsgruppe										
BtGrKW		1		1			HGW-8307	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Tandemanhänger		1		1			HGW-8308	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
GW-KatS	2012	1		1			VG-KS 1000	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Sanitätszug										
Zugtrupp										
MTW		1		1			HGW-8300	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Arztgruppe										
ATW		1		1			HGW-8004	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
KTW-4		1		1			HGW-8005	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
KTW-4		1		1			HGW-8006	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Sanitätsgruppe										
GW-San		1		1			HGW-KS 101	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
KTW-2		1		1			HGW-KS 100	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Wassergefahrengruppe										
GW-Wasserrettung		1		1			HGW-8302	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Bootsanhänger		1		1			HGW-KS 103	DRK	Greifswald	17489 Greifswald / Studentenbergr 4
Gesamt:		25	3	21	1					

1. Übergeleitete Mietverträge

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Firma	Objekt
1	Mietvertrag über die Räume der Spiegelsdorfer Wende, Haus 2 16.07.2010;	Herr Walther Junior, Bad Homburg	Spiegelsdorfer Wende, Haus 2 (Jugendgerichtshilfe)
2	Nutzungsvertrag mit dem BBW Greifswald vom 13.03.1995	Diakonie Züssow gGmbH	Berufsschule in der Pappelallee 2
3	Mietvertrag vom 27.10./03.11.2010	Herr Walther Junior, Bad Homburg,	Spiegelsdorfer Wende, Haus 4 (Asylbewerberheim)
4	Mietvertrag vom 28.09./07.10.2009	Belfour Beatty Rail Signal GmbH	Am Studentenbergr 4 (Katastrophenschutz)
5	Mietvertrag mit vom 15.10.2008	RA Dieter Herrmann, Institutszwangsverwalter c/o MHB-Bank AG, Frankfurt am Main	Stellplatzes der Berufsschule in der Geschwister-Scholl-Straße, Greifswald
6	Mietvertrag vom 30.04.1996	Verein zur schulischen, kulturellen und sportlichen Förderung der Auszubildenden an der KBS SKSV e.V.	Kegelanlage

2. Übergeleitete Bewirtschaftungsverträge

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Firma	Objekt
1	Rahmenvertrag für die Fernwärmelieferung vom 19.12.2003/08.01.2004	Fernwärme Greifswald GmbH	Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7a; Berufliche Schulen Siemensallee und Hans-Beimler-Straße; Pestalozzischule, Wolgaster Straße 62; Sozialamt, Friedrich-Loeffler-Straße 8;
2	Vereinbarung zur regelmäßigen Prüfung der elektrischen Anlagen und der Blitzschutzanlagen vom 15.08./23.08.1995	TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG	Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7a; Berufliche Schulen Siemensallee und Hans-Beimler-Straße; Pestalozzischule, Wolgaster Straße 62; Sozialamt, Friedrich-Loeffler-Straße 8, Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6;

3	Vertrag über Instandhaltung und Wartung von Einbruchmelde-, Hausalarm-, kombinierten Gefahrenmelde-, Rauchabzugs-, Brandmelde- und Videoüberwachungsanlagen vom 27.11.2007	Greif Alarm Sicherheitstechnik GmbH	Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7 a; Berufliche Schulen Siemensallee und Hans-Beimler-Straße; Sozialamt, Friedrich-Loeffler-Straße 8;
4	Prüf- und Wartungsvertrag vom 11.02.2011	Firma Schimps & Söhne GmbH	Berufliche Schule, Siemensallee
5	Vertrag über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen für Gefahrenmeldeanlagen vom 27.11.2007	ATG Sicherheitstechnik Nordost GmbH	Pestalozzischule, Wolgaster Straße 62
6	Vertrag über Winterdienstleistungen vom 29.09.2011	Firma Piepenbrock Begrünungen GmbH & Co. KG	Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7a; Berufliche Schulen Siemensallee und Hans-Beimler-Straße; Pestalozzischule, Wolgaster Straße 62; Katastrophenschutz, Am Studentenberg 4; Sozialamt, Friedrich-Loeffler-Str. 8; Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6
7	Vertrag über die Wartung von Heizungs- und Lüftungsanlagen vom 11.12.2007	Fa. Bornemann & Nimptsch, Greifswald	Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7a; Berufliche Schule, Hans-Beimler-Straße; Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6;
8	Vertrag über die Wartung für Kälte- und Klimaanlage vom 15.07./22.07.2009 und 17.08./26.08.2010	Firma Breuer-Kälte-Klima, Grimmen	Berufliche Schulen Siemensallee und Hans-Beimler-Straße;
9	Vertrag über die Wartung von Wärmeversorgungsanlagen vom 13.12.2007	Firma M & S Service GmbH	Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6;
10	Vertrag über die Wartung von Aufzügen vom 24.11.2008	Firma Knoll Aufzüge	Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6;
11	Vertrag über die Instandhaltung und Wartung von Einbruchmelde-, Hausalarm-, Brandmelde-, Rauchabzugs- und Fluchttürsteuerungsanlagen vom 27.11.2007	Firma Innovent Sicherheitstechnik GmbH	Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6;
12	Vertrag über die Inspektion und Wartung von 4 RS-Türen vom 12.11./24.11.2003	Firma Metallbau Anklam GmbH	Sozialamt, Friedrich-Loeffler-Straße 8;

13	Bewachungsvertrag	Firma GWS GmbH	Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7a; Berufliche Schulen Siemensallee und Hans-Beimler-Straße; Pestalozzischule, Wolgaster Straße 62;
14	Bewachungsvertrag	Dienstleistungsgesellschaft mbH in Vorpommern	Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6; Sozialamt, Friedrich-Loeffler-Straße 8; Katastrophenschutz, Am Studentenberg 4; Volkshochschule, Martin-Luther-Straße 7a;

3. Sonstige übergeleitete Verträge – Schulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Firma	Objekt
1	Full-Service Mietvertrag Kopierer Gerätenummern: CUH 848452, CUH 847799, CUH 848450, CUH 847804, CUH/CDH 860200, CUH/CDH 860202, CUH 848448, CUH 848455, CUH 847814	Toshiba Imaging System GmbH, Berlin	Berufliche Schulen und Förderschule

Anlage 5**Übergeleitete Verträge Rettungsdienst**

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung	Vertragspartner	Vertragsabschluss
1	Öffentlich-rechtl. Vertrag zur Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes	HKS Rettungsdienst Greifswald GmbH	31.07.1995 i. d. F. vom 01.10.2001
2	Öffentlich-rechtl. Vertrag zur Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes	Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband OVP e.V.	30.06.1995 i. d. F. vom 01.10.2001
3	Vertrag nach § 11 RDG M-V	AOK, BKK Landesverband Nordwest und Ersatzkassen	01.07.1993 i. d. F. vom 01.01.2011
4	Vertrag über die notärztliche Versorgung im öffentlichen Rettungsdienst	Uniklinikum Greifswald	29.04.2008
5	Kooperationsvertrag zur Stellenbesetzung notärztlicher Leiter	Uniklinikum Greifswald	01.04.1995
6	Mietvertrag Räume Rettungsarzt und Rettungsassistent	Uniklinikum Greifswald	25.11.1998

Lfd. Nr.	Software	Software Hersteller
1	Leitstellensoftware COBRA V 3.18	ISE Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung mbH
2	Rettungssoftware UniPRO (upOnline)	UniPRO GmbH
3	Condition Waffenverwaltung	Condition Integrierte Softwarelösungen GmbH
4	Ausländerbehörde AUSO mit Modul XPass	HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
5	BZR für Ausländer-, Waffen- und Einbürgerungswesen	HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
6	Einbürgerungssoftware CIVISO	HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
7	Software JUCON für Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe	SOCONIC GmbH Bernburg
8	Software ProJUGEND für Amtsvormundschaft	Prosoz Herten
9	Software ProUSG	Prosoz Herten
10	Software Buttler Betreuungsbehörde	ProSozial GmbH
11	Software OPEN/Prosoz	Prosoz Herten
12	Software FuxMedia Schulverwaltung	FuxMedia GmbH Dresden
13	Software SQL-BASys VHS-Verwaltung	Kufer Software Konzeption
14	Software VESUV mit Abwasser, Wasser	M.O.S.S. Computer Grafik Systeme GmbH
15	Software Mapagent für Immissionsschutz, Naturschutz	Land-Systeme Geo-Informationstechnologie GmbH (neu IPSysCOM)
16	Internetschnittstelle WEB-BASys	Kufer Software Konzeption
17	BASYS-Manager	Brathauer Software GmbH
Lfd. Nr.	Dienstleistung	Dienstleister
18	Bereitschaft von IT-Dienstleistungen in der gemeinsamen Leitstelle	Comtechnik Funk GmbH
19	Instandhaltung von Hardware in der gemeinsamen Leitstelle	Comtechnik Funk GmbH

– Verträge Gesundheitswesen

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung	Vertragspartner	Vertragsabschluss	Vertragslaufzeit	Kündigungsfrist
1 ✓	Vereinbarung über die finanzielle Förderung der Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete	Ev. Krankenhaus Bethanien gGmbH	09.10.2008/ 20.10.2008	bis 19.10.2012 mit Verlängerungsoption	6 Monate vor Ablauf
2 ✓	Vereinbarung über die finanzielle Förderung der Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete	Förderverein für Suchtkrankenhilfe e.V.	17.07.2008/ 23.07.2008	bis 22.07.2013 mit Verlängerungsoption	6 Monate vor Ablauf
3 ✓	Vereinbarung über die finanzielle Förderung der Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete	Land Mecklenburg-Vorpommern	08.01.2008/ 21.01.2008	20.01.2013 mit Verlängerungsoption	1 Jahr vor Ablauf
4 ✓	Öff.-rechtl. Vereinbarung zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben des Jugendzahnarztes	Ernst-Moritz-Arndt-Universität	01.03.2001 i.d.F. vom 15.12.2006	unbefristet	2 Jahre zum Ende des Kalenderjahres
5 ✓	Vereinbarung zur Durchführung der Karicsintensivprophylaxe	LArbGemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege	28.06.2011	Schuljahresbezogen aber unter HH-Vorbehalt	6 Wochen zum Ende eines Vierteljahres
6 ✓	Vereinbarungen Pilzberater	Hilmar Kuhrt Dr. Norbert Amelang Dr. Lutz-Werner Schröder Karina Toballa	15.10.2003 30.08.1993 01.06.2008 29.08.2006	unbestimmt	gesetzlich

7 ✓	Kooperationsvertrag zur Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau	Uniklinikum Greifswald AÖR	03.03.2006/ 28.03.2006	unbestimmt	3 Monate zum Monatsende
8 ✓	Honorarverträge Familienhebammen	Anja Bärenwald Imke Fleddermann	23.07.2008	abhängig von Mittelbewilligung	außerordentlich

Derzeitige VHS-Honorarverträge mit Gültigkeit über den 04.09.2011 hinaus

Stand: 17.06.2011

Name	Fach	Vertragsabschluss	Umfang	Übergabe an Rechtsabteilung
Dominik, Hans-Jürgen	Lesen und Schreiben / Aufbau	04.03.2011 Gültig bis 09.12.2011	81 UE a 19,00 €	20.05.2011
Buckow, Claudia	Lesen und Schreiben / Aufbau	04.03.2011 Gültig bis 09.12.2011	90 UE a 19,00 €	20.05.2011
Schmeling, Renate	Lesen und Schreiben / Aufbau	04.03.2011 Gültig bis 09.12.2011	81 UE a 19,00 €	20.05.2011
Nuelken, Michaela	Biologie	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	28 UE a 16,00 €	20.05.2011
Dominik, Hans-Jürgen	Deutsch	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	60 UE a 16,00 €	20.05.2011
Gärtner, Sigurd	Mathematik	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	73 UE a 16,00 €	20.05.2011
Lucas, Birgitt	Englisch	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	73 UE a 16,00 €	20.05.2011
Gärtner, Sigurd	Physik	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	28 UE a 16,00 €	20.05.2011
Meinhardt, Uwe	Geographie	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	28 UE a 16,00 €	20.05.2011
Dominik, Hans-Jürgen	Sozialkunde	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	30 UE a 16,00 €	20.05.2011
Berndt, Marianne	Informatik	07.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	28 UE a 16,00 €	20.05.2011
Berndt, Marianne	Informatik / Gruppe 2	12.04.2011 Gültig bis 22.09.2011	28 UE a 16,00 €	20.05.2011
Sparing, Anja	Alphabetisierungs-Grundkurs	17.05.2011 Gültig bis 08.12.2011	81 UE a 19,00 €	01.06.2011

Dominik, Hans-Jürgen	Alphabetisierungs-Grundkurs	10.05.2011 Gültig bis 08.12.2011	57 UE a 19,00 €	01.06.2011
Wilke, Bärbel	Alphabetisierungs-Grundkurs	20.05.2011 Gültig bis 08.12.2011	42 UE a 19,00 €	01.06.2011
Steffen, Marion	Integrationskurs	01.06.2011 Gültig bis 31.05.2011	Pro Woche: 9 x 60 min a 10,00 €	20.06.2011
Vieluf, Claudia	Integrationskurs	09.06.2011 Gültig bis 27.03.2012	Pro Woche: 8 UE a 18,00 €	20.06.2011
Matz, Karin	Integrationskurs	09.06.2011 Gültig bis 27.03.2012	Pro Woche: 6 UE a 18,00 €	20.06.2011
Brandenburg, Claudia	Integrationskurs	09.06.2011 Gültig bis 27.03.2012	Pro Woche: 6 UE a 18,00 €	20.06.2011

Verträge Volkshochschule

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung	Vertragspartner	Vertragsabschluss	Vertragslaufzeit	Kündigungsfrist
✓ 1	Vereinbarung über die Nutzung des Bewegungsbades	BDH Klinik Greifswald GmbH	21.03.2011	unbestimmt	„jederzeit“
✓ 2	Mietvertrag über Hard- und Softwarekomponenten eines Computerkabinetts	Firma Unicon Computersysteme GmbH	21.09.2010	31.12.2011	
✓ 3	Betreuungsvertrag	Firma Unicon Computersysteme GmbH	14.06.2001/27.06.2001	jährliche Verlängerung	3 Monate zum 31.12.
✓ 4	Vereinbarung zur Aufstellung von Getränkeautomaten	Firma G.A.S. Getränke-Automaten Service GmbH	15.09.2006/ 25.08.2006	Jeweils 2-jährige Verlängerung	Monatfrist vor Aufstellungstermin

Gemeinschaftsunterkunft

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung	Vertragspartner	Vertragsabschluss	Vertragslaufzeit	Kündigungsfrist
1 ✓	Mietvertrag Spiegelsdorfer Wende, Haus 4	Walther Junior, Bad Homburg	27.10.2010/ 03.11.2010	Unbestimmt	gesetzlich, jedoch frühestens zum 31.10.2012
2 ✓	Betreibervertrag	Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Ostvorpommern e.V., Anklam	28.10.2010/ 10.11.2010	31.10.2011	

Verträge Abfallentsorgung

Lfd. Nr.	Vertragsbezeichnung	Vertragspartner	Vertragsabschluss	Vertragslaufzeit	Kündigungsfrist
1 ✓	Abfallentsorgungsvertrag nebst Schiedsgerichtsvereinbarung und Ergänzungsvereinbarung	Greifswalder Entsorgungsgesellschaft mbH	30.11.1999/ 09.12.1999 i.d.F. vom 30.05.2000 und 30.03.2004	31.05.2020	
2 ✓	Vertrag über die Verwertung bioorganischer Abfälle	LTU Verarbeitungs- und Dienstleistungs GmbH, Kaschow	12.05.1999/ 20.05.1999	unbestimmt	gesetzlich
3 ✓	Abstimmungsvereinbarung und Verlängerungs- und Nebentgeltvereinbarungen	Duales System Deutschland AG	18.03.2004/ 14.04.2004 i.d.F. vom 12.02.2009/ 05.03.2009	Jährlich verlängert, jedenfalls bis 31.12.2012	6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres
4 ✓	Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Abfallberatung und der Sauberhaltung von Stellflächen für Wertstoffbehälter	Greifswalder Entsorgungsgesellschaft mbH	30.03.2004	unbestimmt	gesetzlich
5 ✓	Vereinbarung zur Umsetzung der Abfallentsorgungssatzung	Greifswalder Entsorgungsgesellschaft mbH	10.12.2009/ 21.12.2009	unbestimmt	gesetzlich

POSTEINGANG

Die Verbände der Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern

27. MAI 2014

Landkreis Vorpommern-Greifswald
 Eigenbetrieb Rettungsdienst
 Betriebsleiter
 z.Hd. Herrn Laslo
 Pappelallee 1
 17489 Greifswald

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
 Am Grünen Tal 50, 19055 Schwerin
 Tel. 03800-265080-0 Fax 03800-2650808-1763

BKK-Landesverband NORDWEST
 Süderstr. 24, 20097 Hamburg
 Tel. 040 2515050 Fax 040 25150577

IKK Nord
 Ellerried 1, 19061 Schwerin
 Tel. 0385 640190 Fax 0385 6401910

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
 Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
 Werderstraße 74a, 19055 Schwerin
 Tel. 0385 52160 Fax 0385 5216111

22.05.2014

Verwaltungsreform – Übernahme Aufgabe Rettungsdienst durch den Landkreis Vorpommern- Greifswald

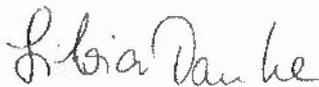
Sehr geehrter Herr Laslo,

nach Prüfung der Betriebsabrechnung der Hansestadt Greifswald für das Jahr 2011 wurde im Ergebnis kassenartenübergreifend festgestellt, dass per 31.12.2011 für den Bereich Rettungsdienst bei der Aufrechnung der Kosten und Erlöse ein kumulativer Überschuss in Höhe von insgesamt 632.920,32 EUR vorhanden ist.

Aufgrund der Aufgabenübertragung im Rahmen der Verwaltungsreform steht dieser Betrag dem Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern- Greifswald zu.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrage des BKK-Landesverbandes NORDWEST, der IKK Nord und der vdek-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen



Silvia Danke